

Forum Pazifismus



Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

INHALT

3	Andreas Buro und Arno Klönne Der militärische Sieg über den Faschismus ist kein geeignetes Argument gegen den Pazifismus
11	Arnold Köpcke-Duttler Ziviler Ungehorsam - ein menschenrechtliches Aufbegehren
15	Hans-Ernst Böttcher Strafbare Nötigung oder Ausübung von Grundrechten?
23	Paul Oestreicher Der lange Weg zur Welt ohne Krieg
26	Ulrich Hahn Versöhnung ist eine ständige Aufgabe
27	Helmut Kramer Rechtsunsicherheit nicht behoben, sondern verstärkt
30	Kai-Uwe Dosch Ferien vom Krieg
31	Wolfram Wette Die Illusionen der Wehrpflicht-Romantiker
36	Matthias Engelke Die Beteiligung deutscher Rüstungsfirmen am Irak-Krieg
39	Rezensionen

GEWALTFREIHEIT
ZIVILE KONFLIKTBEARBEITUNG
KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG
ZIVILER UNGEHORSAM
ANTIMILITARISMUS
FRIEDENSPÄDAGOGIK
GEWALTFREIE AKTION
PAZIFISMUS
GEWISSENSFREIHEIT
FRIEDENSFORSCHUNG
SOZIALE VERTEIDIGUNG
ZIVILER FRIEDENSDIENST
MEDIATION
KONFLIKTFORSCHUNG
ABRÜSTUNG

03

III/2004



Foto: Regine Liebman

Liebe Leserin, lieber Leser,

kennen Sie das: als Pazifist in einer Diskussion mit der Frage konfrontiert zu sein, welche andere Form als militärischer Widerstand denn gegen den Hitler-Faschismus geholfen hätte? Diese Frage kann von durchaus gutwilligen Menschen gestellt werden (dass sie auch von anderer Seite kommt, wissen wir spätestens seit Geißlers Behauptung in der »Nachrüstungs«-Debatte, der Pazifismus der 30er Jahre habe Ausschwitz erst möglich gemacht). Angesichts des von den Deutschen entfesselten Zweiten Weltkrieges, des Vernichtungskrieges im Osten und des Völkermords an Juden, Sinti und Roma fällt es tatsächlich schwer, einen konsequent pazifistischen Standpunkt zu behaupten und davon überzeugt zu sein, dass auch in einer solchen Situation die Gewaltfreiheit die einzig richtige Handlungsmaxime gewesen wäre. Vielleicht verhindern aber auch die Monstrosität dieser Verbrechen, die Unsicherheit darüber, wie man sich selbst in dieser Situation verhalten hätte, und die Scheu, ausgerechnet als Deutscher im Nachhinein »kluge Ratschläge« zu geben, das vertiefte Nachdenken darüber, wie auch und gerade aus pazifistischer Sicht Fragen, Alternativen und Konsequenzen zu betrachten sind; zumal dann, wenn der militärische Sieg über den Faschismus heute als Argument gegen Pazifismus und zur Legitimierung militärgestützter gewalttätiger Politik benutzt wird. Arno Klönne und Andreas Buro leisten mit ihrem Artikel einen wichtigen Beitrag zu einer reflektierten pazifistischen Positionsbildung.

Mitte November wird sich die SPD auf einem Fachkongress mit ihrer Position zur Wehrpflicht befassen. Ihre einstmals so klare Pro-Haltung bröckelt zunehmend. Zu Recht. Die Allgemeine Wehrpflicht ist zur Fassade geworden, von »allgemeiner« Wehrpflicht kann spätestens jetzt keine Rede mehr sein: nur jeder zweite an sich zur Verfügung Stehende wird tatsächlich zur Bundeswehr einberufen, und von 415.000 jährlich durch die Wehrpflicht erfassten jungen Männern müssen insgesamt nur knapp 15 Prozent Grundwehrdienst leisten. Dass auch die ideologischen Begründungen für die Wehrpflicht reine Fassade sind, die Potemkinischen Dörfern gleich die Realität verdecken, zeigt der Beitrag des Militärhistorikers Wolfram Wette über die »Illusionen der Wehrpflicht-Romantiker«. Und von denen gibt es besonders viele in der SPD.

Stefan K. Philipp

IMPRESSUM

Forum Pazifismus – Zeitschrift für Theorie und Praxis der Gewaltfreiheit

wird gemeinsam herausgegeben vom Internationalen Versöhnungsbund - deutscher Zweig und der DFG-VK (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen) mit der Bertha-von-Suttner-Stiftung der DFG-VK.

Verleger: Versöhnungsbund e.V., Schwarzer Weg 8, 32427 Minden

Redaktion: Kai-Uwe Dosch, Michael Schmid, Stefan K. Philipp (Leitung; v.i.S.d.P.)

Bestellschrift und Aboverwaltung:
Forum Pazifismus,
Postfach 150354, 70076 Stuttgart

Anzeigenverwaltung: SPS-Graphics, Postfach 150354, 70076 Stuttgart, Telefon: 0711/99337245; zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.5.2004 gültig

Druck: GUS-Druck, Mozartstraße 51, 70180 Stuttgart

Versand: Neckartalwerkstätten, Hafenbahnstr. 35, 70329 Stuttgart

Namentlich gezeichnete Artikel entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion oder der Herausgeber. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck von Beiträgen ist ausdrücklich erwünscht, muss aber mit der Redaktion vereinbart werden.

Erscheinungsweise: in der Regel vierteljährlich zum Ende des Quartals

Bezugsbedingungen: Forum Pazifismus kann nur im Abonnement bezogen werden. Die Bezugsgebühr für ein volles Kalenderjahr (4 Hefte) beträgt 20.- Euro zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; bei Bestellung innerhalb des laufenden Kalenderjahres entsprechend weniger. Die Bezugsgebühren jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres sind zu Beginn des Bezuges fällig, danach zu Beginn des Kalenderjahres. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht jeweils bis zum 30. November schriftlich eine Kündigung zum Jahresende erfolgt ist.

Für Mitglieder des Internationalen Versöhnungsbundes - deutscher Zweig ist der Bezug von Forum Pazifismus im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten.

Mitglieder der DFG-VK können Forum Pazifismus zum ermäßigten Jahrespreis von 18.- Euro (zzgl. 2.- Euro für Verpackung und Versand) abonnieren.

Der Preis für das Förderabo I beträgt 30.- Euro, für das Förderabo II 40.- Euro; das Förderabo III zum Preis von 50.- Euro beinhaltet zusätzlich den automatischen Erhalt einer CD-ROM mit dem Jahresinhalt im PDF-Format zum Jahresende (jeweils zzgl. 2.- Euro für Porto und Verpackung; alle hier genannten Preise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer).

ISSN 1613-9070

Redaktionsschluss war der 10. September 2004. Die nächste Ausgabe erscheint Mitte Dezember, Redaktionsschluss ist der 15. November.

Forum Pazifismus

Postfach 150354, 70076 Stuttgart

Fon 0711/636 5028, Fax 636 1376

eMail: Redaktion@Forum-Pazifismus.de

Internet: www.forum-pazifismus.de

Andreas Buro und Arno Klönne

Der militärische Sieg über den Faschismus ist kein geeignetes Argument gegen den Pazifismus

Eine Überprüfung pro-militärischer Argumentationen*

Nur die Waffengewalt der Alliierten hat uns vom Faschismus befreit. Pazifistische Politik hätte Hitler nicht stoppen können.

So oder ähnlich formuliert wird heute Pazifisten argumentativ entgegen getreten, wenn sie sich gegen militärische Zugriffe und für zivile Konfliktbearbeitung einsetzen. Dabei bedient sich diese Behauptung der Deutung einer spezifischen historischen Situation, um aktuell eine Begründung für militärische Gewalt als unabdingbare Voraussetzung für eine freie und demokratische Entwicklung zu liefern.

Die Argumente lauten etwa so:

■ Die west-östlichen alliierten Streitkräfte haben 1945 Hitler-Deutschland (und Japan) besiegt und zur Kapitulation gezwungen. Dieser militärische Sieg und die ihm folgende Befreiung sei der Beweis dafür, dass man starkes Militär benötige, um Diktatoren niederzuringen und die von ihnen unterdrückte Bevölkerung zu befreien. Die demokratische Staatsform, die wir heute in Deutschland haben, beruhe auf der militärischen Befreiung durch die Alliierten.

■ Dieses Erklärungsmodell kann leicht in andere historische Situationen versetzt werden. Fürsten, Feldherren, Seeräuber und War Lords, die ihre Reproduktion oder Expansion militärisch betreiben, lassen sich demnach nur von ihren Zielen abhalten, wenn »gute« Soldaten in ausreichender Stärke ihnen entgegentreten, sie notfalls präventiv um ihre Macht bringen. Denn: »Nur das Schwert hält das Schwert in der Scheide«! Militär in Demokratien sei demnach der Hüter des Friedens und Kohl habe grundsätzlich Recht mit dem Ausspruch: »Die Bundeswehr ist die größte Friedensbewegung«.

■ Pazifistische Bewegungen könnten Aggressoren nicht abwehren. Sie führten nur zu einer einseitigen Schwächung und ermunterten so gewalttätige Regimes, die geschwächten Länder anzugreifen. Pazifismus sei demnach kriegfördernd. Die erfolglose Appeasement-Politik der britischen Regierung unter Chamberlain gegenüber dem nationalsozialistischen Hitler-Regime habe dies eindeutig bewiesen.

Die hier kurz skizzierten Argumente mit ihrem historischen Hintergrund wurden auch eingesetzt,

* Wir danken Volker Böge für Kritik und Anregungen.

um die Angriffe der NATO auf Jugoslawien und dann der USA sowie Großbritanniens auf den Irak zu legitimieren; ein »neues Auschwitz« habe verhindert, ein »neuer Hitler« entworfen werden müssen.

Anzumerken ist: Die gedankliche Vorgehensweise der meisten Pazifismus-Kritiker ist sehr fragwürdig. Vorhandene Verhältnisse in der Weltgesellschaft werden als »gegeben« betrachtet und hingenommen. Wenn dann gewaltträchtige Probleme auftreten wie Terrorismus, gescheiterte Staatlichkeit, Bedrohlichkeit von Waffenpotenzialen »in falschen Händen«, wird, wenn die Konstellation der Kräfte es erlaubt, militärische Intervention als notwendig ausgegeben. Wer dies nun kritisiert, wie Pazifisten es tun, zieht sich den Vorwurf zu, dem Inhumanen »tatenlos« zuzusehen. Nicht gefragt wird jedoch nach der Vorgeschichte des Bedrohlichen – die Betrachtung wird auf eine Momentaufnahme verkürzt.

Diese Verkürzung geschieht nicht versehentlich, sondern hat Methode. Wird doch durch sie ausgeblendet, dass die »schurkischen« Gewaltpotenziale in aller Regel nicht in den jeweiligen Ländern eigenwüchsig zustande gekommen sind. Sie sind vielmehr meist »Systemimporte« aus angeblich zivilisierten Staaten und durch deren Machtinteressen bedingt. Afghanistan und der Irak sind hierfür jüngste Beispiele. Diese Art der »Globalisierung von Gewalt« wird bis heute systematisch auch durch den Handel mit Rüstungs»gütern« weiter betrieben.

Die pro-militärische Argumentation

Das Grundmuster der pro-militärischen Argumentation hat bestimmte, meist nicht ausgesprochene Voraussetzungen, die zu überprüfen sind.

1. Eine gängige Unterstellung ist, es gäbe »böses« und »gutes« Militär. In der Regel erklärt jedoch jede Seite, die Militär einsetzt, ihren Einsatz als legitim und gerecht. Zahllose historische Dokumente und die vielen Kriegerdenkmale legen davon Zeugnis ab. Die Geschichte zeigt jedoch, dass Militär sowohl der Verteidigung wie der Eroberung dient. Diese Ambivalenz wird am besten in dem vom Militär geprägten Satz ausgedrückt »Der Angriff ist die beste Verteidigung.« Zum Charakter von Kriegen schreibt der preußische General und Militärtheo-

retiker Carl von Clausewitz (*Vom Kriege*, Bonn 1966, S. 92): »Der Krieg ist ein Akt der Gewalt und es gibt in der Anwendung derselben keine Grenzen; so gibt jeder dem anderen das Gesetz, es entsteht eine Wechselwirkung, die dem Begriff nach zum Äußersten führen muss.« Man muss also die Schlussfolgerung ziehen, dass es kein »gutes« und kein »böses« Militär gibt, sondern nur ein gewalttätiges Militär. Selbst die edelsten Ziele, seien sie denn das wirkliche Motiv einer Militäraktion, verkommen in aller Regel zu schwersten Verletzungen der Menschenrechte. Es stellt sich damit die Frage nach dem trotz schrecklicher Folgen »gerechten Krieg«.

2. In der pro-militärischen Argumentation wird, was den Zweiten Weltkrieg angeht, ferner mehr oder weniger deutlich unterstellt, die west-östlichen Alliierten hätten den Krieg gegen Hitler-Deutschland und Japan nicht nur als Verteidigung gegen den faschistischen Angriff geführt. Der Krieg in Europa sei auch geführt worden wegen der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung durch die Faschisten und allgemein wegen der mörderischen Grausamkeit gegenüber der Bevölkerung der von der faschistischen Koalition eroberten Länder oder gar, um den faschistisch beherrschten Gesellschaften die Demokratie zu bringen. Es wäre also der west-östlichen Koalition neben der Verteidigung auch um die Befreiung faschistisch unterdrückter Völker gegangen. Trifft dies zu, oder diente der Krieg ganz anderen Interessen?

3. Eine weitere, meist unausgesprochene Prämisse geht in die obigen Argumentationen ein: »wehrloser Pazifismus« würde enorme, ja unerträgliche Verluste und dauerhafte Leiden verursachen. Die Opfer der »gerechten« Kriegführung müssten demgegenüber als vergleichsweise gering, unvermeidlich und sogar als »ehrentvoll« akzeptiert werden.

4. Ferner wird von einem ganz unhistorischen Pazifismus ausgegangen, der in einer äußerst kriegerischen Welt sämtliche Gewaltbestrebungen aufheben können müsste, um erfolgreich zu sein. Selbstverständlich mag es die Anschauung unter idealistischen Menschen geben, man müsse nur friedlich sein, dann seien auch die Anderen friedlich. Ist damit aber pazifistisches Bemühen in historischer und in aktueller Perspektive in seiner Substanz erfasst?

■ Zu 1: Die Frage des »Gerechten Krieges«

1.1 Herrschaftssysteme haben in der bisherigen Geschichte fast immer letztlich mit militärischer Gewalt ihre Interessen verfolgt. Waren sie damit erfolgreich, bekamen die Herrscher den Beinamen »der Große«, erlitten sie Niederlagen, wurden sie eher als schurkisch oder als unfähig angesehen. Bewaffnung wurde häufig zum Angriff verwendet, wenn sich Siegchancen ausrechnen ließen. Zur

Legitimation solcher Angriffe wurde allerdings häufig das Argument der Durchsetzung von »gerechten« Ansprüchen oder hehren Zielen vorgetragen. Weitere Rechtfertigungen waren die der angeblich erforderlichen Verteidigung gegen Bedrohungen und möglicherweise bevorstehende Angriffe von Außen, denen man vorbeugen müsse. Das Wort »Der Angriff ist die beste Verteidigung« bringt dies auf den Punkt. Militär war und ist immer ein »dual-use-Instrument« für Angriff und Verteidigung. Im Grundgesetz der Bundesrepublik ist freilich nur Verteidigung vorgesehen.

1.2 Da die tatsächlichen Ziele der Kriegspolitik in der Gesellschaft entweder nicht ausreichend mit Akzeptanz rechnen konnten oder von der Art waren, dass man sie besser nicht öffentlich machen wollte, bedurfte es zusätzlicher Legitimationsideologien, um die Hirne und Herzen der Menschen für den militärischen Kurs zu gewinnen. Diese stützten sich – unter welchem Namen auch immer, ob als Kreuzzug oder »humanitäre Intervention« – im Kern immer wieder auf die Behauptung eines »Gerechten Krieges«.

1.3 Der in der europäischen Tradition zunächst theologisch begründete Begriff des *Gerechten Krieges* geht auf das 4. Jahrhundert zurück, als kirchliche und weltliche Macht sich einander zuwandten. Dabei wurde die urchristliche Verweigerung des Kriegsdienstes zum Störfaktor. Das Konstrukt des *Gerechten Krieges* sollte die Christen zur Teilnahme am Krieg veranlassen und sie dazu bringen, ihre pazifistischen christlichen Grundsätze zu verlassen. Die Kirche ermöglichte durch den Begriff des *Gerechten Krieges* den Christen, das Morde im Krieg mit ihrer Religion vereinbaren zu können. Schon im Jahr 314 belegte die Synode in Arles die Fahnenflucht mit der Strafe des Ausschlusses von den Sakramenten (Konstantinsche Wende). »In dem Maß, in dem der Kaiser der Kirche Anteil an der politischen Macht vermittelte, mit deren Hilfe sie ihren Monopolanspruch durchsetzen und die Häretiker zurückdrängen konnte, erwartete er auch von der Kirche die Legitimation und Unterstützung seiner Machtausübung. Diese veränderte Situation wird in der Lehre vom *Gerechten Krieg* verarbeitet.« (siehe *Evang. Staatslexikon*, Stuttgart 1987, 3. Auflage, S. 1873 f.) Das Konzept von der Möglichkeit des *Gerechten Krieges* hat also von Beginn an den Charakter einer Legitimationsideologie.

1.4 Augustinus und die scholastische Theologie entwickelten die Lehre vom *Gerechten Krieg* und nannten folgende Bedingungen:

- ▶ Legitimität der (eigenen) Regierung.
- ▶ Gerechter Grund, da ein Anderer das Recht gebrochen hat.
- ▶ Wiederherstellung des Friedens als Ziel.

- ▶ Es darf nicht darum gehen, den Gegner zu vernichten, sondern ihn in die Rechtsordnung einzubeziehen.
- ▶ Der Schaden durch den Krieg darf nicht größer sein als das Übel, das beseitigt werden soll.

In der historischen Wirklichkeit blieb von diesen Bedingungen nicht viel übrig. Heute distanzieren sich in Deutschland viele christliche TheologInnen vom Begriff des *Gerechten Krieges*. Die Grundlegitimation von Militär wird dadurch jedoch auch auf Seiten der Kirchen sonderbarerweise nicht angetastet.

1.5 Implikationen des »Gerechten Krieges«

■ Darf man – »Kollateralschäden« in Kauf nehmend – Menschen töten und ihre Lebensgrundlagen, also die Infrastruktur ihres Landes, zerstören, um die Rechte anderer Menschen zu retten? Nach einem Vortrag zum Kosovo-Krieg fragte eine Frau: »Bei wie viel jugoslawischen Toten hört der *Gerechte Krieg* auf, gerecht zu sein?« Eine entlarvende Frage!

■ »Das Ziel rechtfertigt die Mittel.« Dieser weit verbreitete Gedanke ist zutiefst inhuman. Die Mittel haben einen bestimmenden Einfluss auf die erreichbaren Ziele. Freiheit kann eben nicht durch eine Diktatur errungen werden. »Offenkundig schaffen hehre und berechtigte Ziele, wie zu früheren Zeiten christlich formulierte, ein gutes Gewissen, das dem Gebrauch der Mittel freien Lauf lässt. Frantz Fanon hat dies vor Jahrzehnten mit seiner Folgerung aus der durch und durch berechtigten Forderung nach der unverkürzten Emanzipation der kolonisierten Völker vorgeführt. Indem er das Gewaltmittel freigab, gab er ein Gutstück der Emanzipation preis. Die Maxime aber lautet: Je höher die Ziele, und menschenrechtliche sind unseres Erachtens die höchsten, desto strenger muss mit den Mitteln verfahren werden. Menschenrechtliche Ziele fordern pazifistisch orientierte Mittel: ein Drittes gibt es nicht. Auch in einer Welt voller Uneindeutigkeiten und Ambivalenzen gibt es eine Reihe von human sozialen Gewissheiten. Dies ist eine davon.« (W.-D. Narr/R. Roth/K. Vack: *Wider kriegerische Menschenrechte. Eine pazifistisch-menschenrechtliche Streitschrift, Köln 1999, S. 99*)

■ Die Orientierung auf das Konstrukt des *Gerechten Krieges* hat zur Folge, dass man seine Aufmerksamkeit nicht auf präventive Friedenspolitik richtet, sondern auf den möglichen Einsatz militärischer Mittel. Gesellschaftliche Ressourcen werden für Rüstung, nicht aber für die rechtzeitige Konfliktlösung verwandt. Braucht man also, selbst wenn ein Militäreinsatz angeblich nur das letzte Mittel sein soll, kriegerischen Zugriff, um humanitär zu intervenieren, so schafft man damit eine Dauerlegitimation für Aufrüstung und Militär, die andere Staaten als bedrohlich und destabilisierend empfinden. Dieser Mechanismus unterstützt auch

eine Eigendynamik der »internationalen Rüstungswirtschaft« – als eines Zusammenhangs von Geschäftsinteressen, Bedrohungsszenarien, militärtechnischen Innovationen, von »Erprobung« unter »realistischen Bedingungen« und Verbrauch von Waffen, um kontinuierlich immer neue Rüstungsgenerationen hervor zu bringen.

■ Kriegerisch intervenieren kann man nur mit überlegenen Kräften. Dies hat zur Folge:

- ▶ Das Militär muss ständig qualitativ aufgerüstet werden, um diese Überlegenheit zu sichern.
- ▶ Das führt zu einer Militarisation der Außenpolitik, die sich nun stets auf das Militär als letztes Mittel beziehen kann. Damit verschiebt sich auch die Zielsetzung der Konfliktbearbeitung: Militärische Intervention zielt auf Sieg und Niederlage, während zivile Konfliktbearbeitung Verständigung und erneute Kooperationsbereitschaft zu erreichen sucht.
- ▶ Verhandlungen im Zeichen der Militärpolitik werden zur Durchsetzung von Positionen geführt, aber nicht, um Kompromisse zu finden: »Und bist Du nicht willig, so brauch' ich Gewalt« ist die Devise. Die Verhandlungen der NATO in Rambouillet im Vorfeld des Krieges gegen Jugoslawien geben dafür drastisches Anschauungsmaterial.
- ▶ Militärische Intervention steht unter dem Zwang der Starken, siegen zu müssen, koste es, was es wolle. Andernfalls würden die Interventionskräfte als Papiertiger erscheinen. Auch das war im NATO-Jugoslawien-Krieg zu beobachten.
- ▶ Insgesamt lässt sich sagen, dass aus diesem ideologischen Boden die Quelle des Militarismus kräftig sprudelt. Militarismus ist hier gemeint im Sinne der Ausrichtung wichtiger ideologischer, ökonomischer und technologischer Elemente der Gesellschaft auf gewalttätige Formen der Austragung internationaler und innernationaler Konflikte – mitsamt dem Demokratieverlust, der dabei anfällt.

■ Der *Gerechte Krieg* kann nur gegenüber vermutlich schwächeren Staaten und nicht gegenüber starken Staaten geführt werden. Wer könnte in der Gegenwart schon militärisch in Russland, den USA oder China oder anderen Atomwaffen-Staaten intervenieren? Der *Gerechte Krieg* wird damit zum Herrschaftsinstrument der großen und militärisch besonders potenten Staaten. Wenn aber militärische Aufrüstung und gar der Besitz von Atomwaffen belohnt werden, wer will dann noch abrüsten?

■ Um glaubwürdig zu sein, muss das Konstrukt des *Gerechten Krieges* ständig durch behauptete Fakten legitimiert werden.

Sind keine »Beweise« vorhanden, so müssen sie erfunden werden. Es besteht somit der ständige Drang zur Verbreitung von Falschdarstellungen und Lügen. Dies war im Irak- und im Kosovo-Krieg reichlich zu beobachten. Der damalige »Verteidi-

gungsminister Scharping erfand einfach ein Konzentrationslager und den »Hufeisen«-Vertreibungsplan. Legitimierende Momente können auch durch Dramatisierungen produziert werden. So sprach Außenminister Fischer in Bezug auf den Kosovo von Auschwitz.

Solche irreführenden Darstellungen verhetzen die Bevölkerung und schaffen psychische Feindbilder vom Gegner (Pentagon-Begriff des Schurkenstaates), dem alles Schlechte angelastet wird. Außerdem verstellen sie den Blick auf die wirklichen Verhältnisse und führen zu einem Realitätsverlust.

Menschenrechtspostulate werden missbraucht und in Kampfinstrumente zur Diffamierung des potenziellen Gegners umgeschmiedet.

■ Wo sind eigentlich die »guten« Staaten, die tatsächlich zur Sicherung der Menschenrechte und nicht aus ganz anderen Interessen militärisch intervenieren? Ein Blick auf das vergangene Jahrhundert oder selbst nur auf dessen letzte Hälfte macht ratlos.

Fazit: Ein Wechsel der Mittel bei Konfliktlösungen vom militärischen zum zivilen Instrumentarium erscheint menschenrechtlich geboten. Die Mittel müssen menschenrechtlichen Kriterien entsprechen. Einen *Gerechten Krieg* gibt es nicht.

6 **Zu 2: Die Kriegsziele der Alliierten im Zweiten Weltkrieg**

2.1 Die beiden Weltkriege des vorigen Jahrhunderts waren imperialistische Konkurrenzkriege, in denen »verspätete« Industrienationen versuchten, ein koloniales/neokoloniales Imperium für sich zu gewinnen. Im Ersten Weltkrieg trifft dies insbesondere für Deutschland zu. Im Zweiten Weltkrieg traten Italien und Japan als Bündnispartner an die Seite des Deutschen Reichs. Dieser Versuch stieß auf die Abwehr der imperialen Altbesitzer und großen Kolonialmächte, insbesondere Englands und Frankreichs. Er verstieß ferner gegen die Interessen der USA, Weltmarktöffnung und -offenheit für ihre auf Wachstum angewiesene Industrie durchzusetzen. Die von den imperial nachholenden Staaten angestrebten neuen Imperien, sei es in Osteuropa, Afrika oder in Asien, sollten protektionistisch abgeschottet werden und damit andere Industrieländer, nicht zuletzt die USA, wirtschaftlich ausschließen. Das war der Kern des Konflikts, um den herum sich selbstverständlich noch viele Nebenziele der verschiedenen Akteure rankten.

2.2 Die alten europäischen Imperialmächte, aber auch die USA, hatten ihre Kolonien und Einflussgebiete mit großer Brutalität und Menschenverachtung erobert und regiert. Genozide, direkt oder strukturell betrieben, begleiteten Eroberung und Ausbeutung. Das begann beim Sklavenhandel,

fürte über die Massenausrottung der nord- und südamerikanischen Urbevölkerung, zeigte sich in der spanischen, portugiesischen, französischen, belgischen, holländischen und englischen Kolonialpolitik auf vielen Kontinenten und mündete in die Brutalitäten, die eine Befreiung von den Kolonialmächten verhindern sollten. Man kann also nicht von friedfertigen Nationen sprechen, die in den beiden Weltkriegen angegriffen wurden. Zivilisatorische Fortschritte und brutale Machtpolitik schlossen und schließen sich nicht aus.

2.3 Der Kriegszielsetzung nach bestand eine Kontinuität zwischen dem deutschen Kaiserreich und seinem Militarismus und dem zu allem entschlossenen Hitler-Deutschland, das alle Kräfte für den Krieg faschistisch bündelte. Das nationalsozialistische Regime hatte seine spezifischen Herkünfte in deutschen Traditionen, Ideologien und Kräfteverhältnissen und seine Singularität in der staatlich organisierten rassistischen Vernichtungspolitik. Doch der Weg des Nationalsozialismus zur Macht und in den Krieg verlief nicht in einer »pazifistischen« Umwelt anderer Nationen. Er war vielmehr eingebettet in eine Weltlage, in der imperialistische Zugriffe und militärische Aggressionen weithin als normal galten – dies entgegen allen Hoffnungen, die sich auf den »Völkerbund« richteten. Opfer der deutschen faschistischen Imperialpolitik sollten insbesondere Polen und die Sowjetunion sein. In Russland war durch die Revolution 1917 ein Systemwechsel eingetreten, durch den innergesellschaftliche soziale Klassenkämpfe eine internationale Dimension bekamen. Vermeintlich hatte die Arbeiterklasse nun, vertreten durch das »Vaterland der Werktätigen«, auf der internationalen Ebene mitzureden, und das in der Zeit der 30er Jahre, in der die bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften durch die Weltwirtschaftskrise innenpolitisch äußerst gefährdet erscheinen mussten. Nicht zuletzt durch die Macht- und Militärpolitik und die militärischen Interventionen der großen kapitalistischen Industriestaaten während der russischen Revolution hatte die Militarisierung der Sowjetunion einen beträchtlichen Anstoß erhalten. Es gab also zwei Feinde der westlichen Alliierten: Den imperial-expansiven Faschismus mehrerer Nationen unter deutscher Führung und den sowjetisch-expansiven bürokratischen Sozialismus, der ein Interesse haben musste, sein System zu exportieren, um seine eigene Machtbasis abzusichern. Faschismus wie Sowjetismus waren beide sehr brutal in der Durchsetzung ihrer Ziele.

2.4 Wer in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts spekuliert hatte, Faschismus und Sowjetismus würden sich gegenseitig so vernichtend bekämpfen, dass anschließend die Hegemonie der westlich-kapitalistischen Staaten wieder hergestellt wäre, wurde zunächst durch die militäri-

schen Erfolge der faschistischen Staaten enttäuscht. Die West-Mächte rüsteten auf und nahmen sich den im Augenblick weniger gefährlichen Feind zum Kriegspartner, nämlich die Sowjetunion. Mit einer Politik der Menschenrechte hatte dies nichts zu tun, sondern mit Machtkalkül. Durch den Eintritt der USA in den Krieg konnte auch endlich die wirtschaftliche Stagnation überwunden werden, was die New-Deal-Policy des US-Präsidenten Roosevelt nicht erreicht hatte.

2.5 In den 30er Jahren rüsteten die faschistischen Staaten, und insbesondere Deutschland mit aller Macht auf. Frankreich, England und die USA, die Sieger des vor eineinhalb Jahrzehnten zu Ende gegangenen Ersten Weltkrieges, reagierten darauf zum Teil mit erheblicher Verzögerung durch eigene Aufrüstungsschritte. Nationale Differenzen blockierten entschlossene Schritte des Völkerbunds. Als die Aufrüstung Deutschlands weit vorangeschritten war, praktizierten England und Frankreich die so genannte Appeasement-Politik, eine Politik der Besänftigung Hitler-Deutschlands bei gleichzeitiger Hinnahme der Vertragsbrüche und Aggressionen, die von ihm ausgingen. Diese Periode wird oftmals fälschlicherweise als eine erfolglos pazifistische Politik bezeichnet. Sie zeige das Versagen pazifistischer Politik gegenüber rücksichtslosen Gewaltregimes. Die Wahrheit ist jedoch, dass es damals keine pazifistische Politik gegeben hat. Es gab nur eine Politik ehemaliger Siegermächte, die sich in Bezug auf die Bereitschaft ihrer faschistischen Gegner zur Revision der Ergebnisse des Ersten Weltkrieges verkalkuliert hatten – oder vielleicht hofften, dass die geballte Macht Deutschlands sich nach Osten entladen würde.

2.6 Von den West-Ost-Alliierten wurden vor und während des Krieges so gut wie keine Anstrengungen unternommen, die vom Faschismus verfolgten Juden, Roma, Sinti, politischen Gegner des Faschismus und andere Verfolgte zu retten. Ein Befreiungskrieg für sie wurde nicht geführt. Dies gilt auch für die sowjetischen Truppen, die im Rahmen ihres Vormarsches nach Deutschland die SS-Henker von Auschwitz vertrieben. Die so genannte »Befreiung vom Faschismus« war also eine siegreiche militärische Reaktion auf einen imperialen Gegner gefährlichster Art, die sich aller Vernichtungsmittel der damaligen Kriegsführung bis hin zur gerade neu entwickelten Atombombe bediente. In Deutschland und Japan, in denen sich keine breite in der Bevölkerung verankerte antifaschistische Widerstandsbewegung entwickelt hatte, wurde der Sieg der Alliierten überwiegend durchaus als eine Niederlage und nicht als eine Befreiung erlebt. Man hatte einen Krieg mit fürchterlichen Opfern auch auf der eigenen Seite verloren. Man muss leider davon ausgehen, dass in diesen Ländern einem siegreichen Faschismus von der Bevölkerung zuge-

jubelt worden wäre, selbst wenn dieser andere Völker weiter grausam unterdrückt und entrechtet hätte.

2.7 Kriege bewirken nicht nur »Kollateralschäden«, sie haben auch »Kollateralnutzen«. Es kann sein, dass belagerte Städte und Zonen entsetzt, eroberte Gebiete/Staaten befreit und Besatzungsregimes zerschlagen werden. Die Befreiung Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Dänemarks, Norwegens, von Teilen der Sowjetunion, Jugoslawiens, Griechenlands, Polens und so weiter von der faschistischen, deutschen Besatzung ist in ihrer Bedeutung für die Menschen dieser Länder nicht hoch genug einzuschätzen. Ein solcher »Kollateralnutzen« kann allerdings nicht zur Legitimation eines kriegerischen Grundmusters von Politik erhoben werden, und zwar aus zweierlei Gründen: Erstens haben militärisch ausgerichtete Politik und der daraus folgende Krieg erst zu den Besetzungen geführt, die später kriegerisch beseitigt wurden. Zweitens stehen »Kollateralschäden« zu den »Kollateralnutzen« in einem eklatanten Missverhältnis. Argumente zugunsten von Kollateralnutzen setzen stets voraus, dass die präventive friedliche Lösung von Konflikten historisch verfehlt wurde – eben weil keine pazifistische Politik betrieben wurde.

■ Zu 3: Die »Kosten« des Zweiten Weltkrieges

3.1 Der Zweite Weltkrieg hatte mit vermutlich etwa 50 bis 60 Millionen Toten und riesigen Zerstörungen der Infrastruktur für menschliches Leben in vielen Teilen der Welt ungeheure »Kosten« zur Folge. Er hat ferner das technische Niveau der Kriegführung auf eine bisher nicht gekannte Höhe der Zerstörungskraft und der gegenseitigen Bedrohung gehoben. Er schuf damit die Voraussetzungen für barbarische Zerstörungen in den Folgekriegen des West-Ost-Konflikts und für die weltweite Verschwendung von Ressourcen, die nicht mehr der Entwicklung menschlichen Wohlstandes zur Verfügung standen und stehen.

3.2 Bald nach 1945 aktualisierte sich der Gegensatz zwischen den westlichen und den östlichen Alliierten des Zweiten Weltkrieges. Der West-Ost-Konflikt mit dem Kalten Krieg in Europa, nuklearer Overkill-Abschreckung und vielen heißen Stellvertreterkriegen in der ganzen Welt – die Kriege in Korea, Vietnam und Afghanistan sind Zeichen dafür im Bewusstsein vieler Menschen geworden – nahm die Feindseligkeit zwischen den bürgerlich-kapitalistischen und den »real-sozialistischen« Gesellschaftssystemen aus den 1920er und 1930er Jahren erneut auf. Die sowjetische Planwirtschaft ließ in ihrem Bereich keine sich globalisierende Marktwirtschaft, also keine ungehinderte Kapital-expansion, zu. Eine Überwindung zentraler Kon-

fliktinhalte zwischen dem »Westen« und dem »Osten« wurde also durch den Krieg und die angebliche »Waffenbrüderschaft« nicht erreicht. Die ungeheuerlichen Kosten des dem Zweiten Weltkrieg folgenden Ost-West-Konflikts müssen den Gesamtlasten imperialer Macht- und Militärpolitik des 20. Jahrhunderts hinzu gerechnet werden.

3.3 Der wieder aufbrechende West-Ost-Konflikt war auch die Voraussetzung für die deutsche Teilung mit der folgenden West- und Osteinbindung der jeweiligen deutschen Staaten. Die Bundesrepublik wie die DDR hatten im neuen Kampf des West-Ost-Konflikts mit ihrem industriellen und geostrategischen Potenzial jeweils an der Seite der Kontrahenten zu stehen. Das hatte auch sozialpsychologisch enorme Kosten. In Westdeutschland konnte die Grundtendenz der faschistischen Legitimationsideologie für den Kampf gegen die Sowjetunion – möglichst unausgesprochen – beibehalten und in den Kalten Krieg überführt werden. Dem entsprach, dass zum großen Teil die ehemaligen faschistischen Eliten in ihren gesellschaftlichen Positionen weitgehend ungestört verblieben. Die Gründe für den Hitler-deutschen Kampf gegen den »Westen« mussten nicht mehr untersucht und konnten verdrängt werden, denn Westdeutschland war ja nun mit seinen ehemaligen Gegnern in der neuen Waffenbrüderschaft gegen den »Osten« verbündet. Die DDR und ihre Bevölkerung hingegen wurden dem sowjetischen Dogmatismus und der damit verbundenen Repression unterworfen.

3.4 Niemand kann sagen, welche Ergebnisse eine rechtzeitige und präventive pazifistische Politik, die nach den mörderischen Erfahrungen des Ersten (»modernen«) Weltkrieges 1918 hätte einsetzen müssen, gehabt hätte und ob durch sie die Durchsetzung des Faschismus hätte verhindert werden können. Unvorstellbar ist dies nicht. Es ist nicht einmal unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, an welchen dünnen Fäden die Machtergreifung des deutschen Nationalsozialismus hing und wie leicht sie hätte scheitern können. Der deutsche Nationalsozialismus aber war der Kern der faschistischen Koalition. Ohne ihn wäre ein derartiger imperialistischer Angriffskrieg nicht zu führen gewesen. Die Vorstellung, Geschichte habe stets so verlaufen müssen, wie sie in allen ihren Scheußlichkeiten verlaufen ist, zeugt von gedanklicher Beschränktheit, und sie wirkt lähmend, wenn es um politische Alternativen in der Gegenwart geht.

3.5 An jeden Krieg und jede Nach- und Vorkriegszeit, so auch an den Zweiten Weltkrieg und die Zeit zwischen 1918 und 1933, lassen sich Fragen über einen möglichen anderen Verlauf stellen. Sie können selbstverständlich nur hypothetisch beantwortet werden. So z.B. die Frage: Hätte der deutsche Faschismus verhindert werden können, wenn

die deutsche Sozialdemokratie 1914 eine antimilitaristische Politik vertreten hätte? Hätte nach 1918 die zunächst bestimmende Sozialdemokratie durch friedenspolitische Entschlossenheit Militarismus und Nationalismus zurückdrängen, Revanchismus verhindern und statt dessen eine Politik der europäischen Kooperation – wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg von der Adenauer-Regierung nach Westen hin betrieben wurde – einleiten können? Hätten die siegreichen Alliierten des Ersten Weltkriegs mit einer pazifistischen Politik in diesem Sinne dem Faschismus den Weg zur Macht verbauen können? Fragen über Fragen, die im Nachhinein nicht zu beantworten sind, die aber doch den Blickwinkel für Alternativen erweitern können.

■ Zu 4: Pazifismus – was ist das eigentlich?

4.1 Antimilitarismus bedeutet Protest gegen weltpolitische Verhältnisse, in denen Rüstung und Kriegsbereitschaft das gesellschaftliche Leben bestimmen. Wer massenmörderische Kriege nicht hinnehmen will, wird nach den Chancen einer pazifistischen Politik fragen. *Pacem facere* ist die Menschheitsaufgabe, den gewalttätigen Konflikt austrag zugunsten ziviler Konfliktbearbeitung zu überwinden. Die Möglichkeiten hierzu werden von den jeweiligen historisch gesellschaftlichen Konstellationen maßgeblich bestimmt. Wie Konflikte friedlich zu lösen sind, ist also nicht allein ein anthropologisches Problem, sondern auch eines der gesellschaftlichen Systeme und ihrer Formen der Reproduktion. Ein Herrschaftssystem, das vorwiegend auf der Eintreibung von Tributen beruht und dazu immer wieder Unterwerfung abfordert, wird nicht auf Gewalt verzichten wollen. Entgegen der verbreiteten These, parlamentarische Demokratien seien besonders friedfertig, stellt sich so auch die Frage nach dem systemimmanenten »Gewaltbedarf« der hoch entwickelten »westlichen« Länder, deren Wohl und Wehe von wirtschaftlicher Expansion abzuhängen scheint – und die nach den Spielräumen für zivile Konfliktbearbeitung.

4.2 Pazifisten können nicht damit rechnen, dass die Welt von heute auf morgen auf Waffen verzichtet. *Pacem facere* heißt deshalb, die Welt in einem Prozess dem friedlichen Konfliktaustrag näher zu bringen. Das verlangt realistische Konzepte, um Umschwünge von der gewaltsam-militärischen zur zivilen Konfliktbearbeitung zu erreichen. Dabei gehen Pazifisten von der Annahme aus, dass dieser Prozess innerhalb der gegenwärtig global dominierenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung beginnen muss. Es geht also um Systemkritik und zugleich um systemimmanente Spielräume, in denen sich Politik für den Frieden zu bewegen hat.

4.3 Pazifistische Politik ist auf Kriegsvermeidung, auf den rechtzeitigen (präventiven) Abbau

von Konfliktursachen und die Deeskalation spannungsreicher Situationen gerichtet. Sie ist nicht zuletzt »methodische« Politik durch Festlegung von Verfahren, Normen, Institutionen und Strategien des zivilen Umgangs mit Konflikten. Dies ist als ein gradueller Prozess in vielen Schritten – mit möglichen Rückschritten – zu verstehen. Pazifisten warten nicht auf eine heile und friedliche Welt ohne Waffen und Bedrohung, sondern versuchen, auf allen Ebenen Prozesse der zivilen Konfliktbearbeitung und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu fordern und zu fördern.

4.4 Es gilt dabei, sowohl gesellschaftliches Bewusstsein zu verändern als auch die Politik der Staaten. Diese sind nach wie vor die wichtigsten, wenn auch nicht die alleinigen Träger von Aufrüstung, Kriegsdrohungen, Verherrlichung militärischer Gewalt und militärischer Unterdrückung. Sie sind vorherrschend in fast allen wichtigen internationalen Gremien wie UN (Vereinte Nationen), OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), IWF (Internationaler Währungsfonds), Weltbank, WTO (Welthandelsorganisation) usw. Die in den staatlichen Handlungen sich ausdrückenden Interessen sind oft nicht identisch mit den Interessen der jeweiligen Gesellschaften und ihrer Bevölkerungsmehrheiten.

4.5 Pazifistische Politik wendet sich gegen den weiteren Ausbau von Militärpotenzialen und fordert Abrüstung, weil sie sich der Eigendynamik des militärischen Aufbaus und seiner Machtoptionen bewusst ist. Am Beispiel der unipolaren Militärmacht USA, ihrer Militarisation der Außenpolitik und ihrer globalen Durchsetzungsansprüche auf dem Hintergrund von Kriegsbereitschaft wurde diese Problematik gegenwärtig in der Auseinandersetzung um den Angriffskrieg gegen den Irak nur allzu deutlich.

4.6 Pazifistische Politik »von unten« besteht also darin, ausgehend von dem weltgesellschaftlichen Entwurf friedlichen Konfliktaustrages die Wege aufzuzeigen, auf denen aus der Gesellschaft heraus diesem Ziel näher gekommen werden kann. Dieses auch, um graduell einen Kurswechsel staatlicher Politik in Richtung zivile Konfliktbearbeitung zu erreichen. Nicht nur manifeste Gewalt, sondern auch strukturelle Gewalt stellt den friedlichen Konfliktaustrag in Frage. Sie muss als eine Ursache von manifester Gewalt in den auszuarbeitenden Konzepten mit bedacht werden. Diese Sichtweise verbindet Friedensbewegung und Globalisierungskritiker.

4.7 Pazifistische Konzepte müssen für verschiedene Sektoren, in denen Friedenspolitik voran kommen kann, entwickelt werden. Die wichtigsten sind:

- ▶ Präventive Zivile Konfliktbearbeitung (ZKB) an möglichst vielen Orten der Erde. Bereitstellung der erforderlichen Mittel, die für ZKB benötigt werden, vorwiegend durch Abbau von Militär und Rüstung: Kapazitäten von Zivilen Friedensdiensten für Arbeit vor Ort im In- und Ausland und für Vermittlungs- und Rechercheaufgaben z. B. für OSZE und UN. Es besteht ein eklatantes Missverhältnis von Ausgaben für Militär zu Friedensaufgaben. UN-Generalsekretär Kofi Annan fragte deshalb einmal angesichts der fast 1.000 Milliarden US-Dollar für Militärausgaben: »... sollten wir nicht wenigstens 1-2 Milliarden für Friedenssicherung ausgeben?«
- ▶ Internationales Recht, internationale Regimes und Institutionen mit der Aufgabe der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und der Bearbeitung von Konfliktursachen. Hier können Pazifisten auch an dem Begriff der »Weltinnenpolitik« anknüpfen.
- ▶ Regionale Integrationen: EU, Ausbau der OSZE im Sinne einer europäischen Friedensordnung, aber auch Stabilitätspakte für bestimmte Regionen als Vorstufen für Befriedung und Aussöhnung. Einen Beleg für die Möglichkeit der zivilen Bearbeitung von Konflikten zwischen Staaten stellt die heutige EU dar – was ihren Binnenraum betrifft. Keiner kann sich vorstellen, dass zwischen den EU-Staaten Kriege geführt werden. Nach außen hin betreibt allerdings die EU keine Politik, die dem Krieg abgesagt hätte.
- ▶ Akzeptanz für ZKB in den Gesellschaften und eine Kultur des Friedens. Hierzu gehören auch Sozialisationsarbeit und Friedenspädagogik, um eine kooperative Lösung von Konflikten im innergesellschaftlichen Bereich einzuüben. Hierzu gehört es auch, gegen nationalistische und rassistische Tendenzen anzugehen.
- ▶ Abrüstungskontrollsysteme, die über den Weg der Defensivierung der Waffensysteme Bedrohung vermindern und weitere Schritte der Abrüstung und Konversion ermöglichen. Pazifistische Politikkonzepte können sich stützen auf den weltweit anwachsenden Protest gegen die herrschende Militär- und Kriegspolitik.

■ **Schlussbemerkungen zur Ausgangsfrage**

- Der Zweite Weltkrieg wurde zur Wahrung vermeintlicher nationaler und zur Durchsetzung imperialer Interessen geführt. Im militärischen Kampf wurden die faschistischen Staaten besiegt. Eine pazifistische Politik zur Verhinderung oder Eindämmung des Faschismus wurde nicht entwickelt und praktiziert. Der geschichtliche »Fall« lässt deshalb keine Schlussfolgerungen über die Chancen pazifistischer Konzepte, präventiver Konfliktbearbeitung und der Vermeidung gewaltsamer Konflikte zu.

■ Die Kriegsteilnahme der Alliierten war weder in der Absicht zur Rettung der vom deutschen Faschismus in ihrer Existenz bedrohten Juden und anderer Bevölkerungsgruppen, noch in dem Willen zur Befreiung der Völker von ihren faschistischen Regimes begründet. Es ging teils um militärische Verteidigung, teils um die Niederwerfung des konkurrierenden Machtblocks im Kampf imperialistischer Mächte. Hier kämpfte also nicht das »Gute« gegen das »Böse«.

■ Die Niederlage der faschistischen Achsenmächte bewirkte keineswegs eine pazifistische Umorientierung der Gesellschaften. Da der Krieg bestehende Gegensätze nicht gelöst hatte, kam es im West-Ost-Konflikt zu neuen gewaltträchtigen Zuordnungen Deutschlands (und Italiens) zu NATO und Warschauer Pakt. Diese Blöcke bedrohten sich gegenseitig mit atomarem »overkill« und führten Stellvertreterkriege. Auch das Wettrüsten im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg gibt keine Aufschlüsse über die Chancen einer pazifistischen Alternative, da diese von keiner Seite versucht wurde. Es führte aber zu extremen Bedrohungssituationen und zur weltweiten Vergeudung von Ressourcen.

■ Um noch einmal zur Ausgangsfrage zurück zu kommen: Stellt die Auseinandersetzung zwischen den Alliierten und der faschistischen Koalition im Zweiten Weltkrieg historisches Beweismaterial dar für eine Notwendigkeit, heute weltweit militärische Interventionen vorzunehmen und pazifistische Politik abzulehnen? Die Motive, Abläufe und Folgen des Zweiten Weltkrieges bieten in ihrer historischen Realität keine Begründung für die gedankliche, zeitlose oder aktuelle Konstruktion eines »gerechten Krieges«. Sie lassen sich auch nicht als Wertmaßstäbe heranziehen für die weltpolitische Situation, in der heute über »präventive« Militärpolitik zu urteilen ist. Im Zweiten Weltkrieg

hatten die Alliierten den militärischen Angriff der faschistischen Achsenmächte abzuwehren. Diese Aggression ging aus dem verhängnisvollen Grundmuster von Weltpolitik hervor, von dem auch die Westmächte und die UdSSR geprägt waren: Krieg als Mittel globaler Umverteilung von Macht. Der Zweite Weltkrieg stand in der historischen Kontinuität brutaler militärischer Interessendurchsetzung. Dass pazifistische Politik nicht einmal versucht wurde, war Teil des internationalen Kontextes, aus dem der Faschismus heranwuchs.

■ Pazifismus ist kein kurzfristig wirkendes Wundermittel, um aufeinander zurasende Militärzüge noch vor dem Zusammenprall zu stoppen. Pazifistische Politik ist langfristig angelegt und anzulegen. Sie peilt graduelle Erfolge an, nutzt aktuell bestehende Spielräume. Aber sie hat nicht weniger im Sinn als einen Bruch mit jenem kriegerischen Grundmuster von Politik, das immer noch als Normalität gilt. Pazifisten meinen: Eines Tages werden Menschen nicht mehr verstehen, wieso ihre Vorfahren so töricht waren, sich in Kriegen gegenseitig umzubringen und global die Lebensgrundlagen zu zerstören.

Prof. Dr. Andreas Buro war bis zu seiner Emeritierung Hochschullehrer für Politikwissenschaft/Internationale Beziehungen an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Prof. Dr. Arno Klönne war bis zu seiner Emeritierung Hochschullehrer für Sozialwissenschaften an der Universität in Paderborn. Beide waren in der Ostermarschbewegung aktiv und haben das »Sozialistische Büro« mitbegründet. Andreas Buro ist Mitinitiator des Komitees für Grundrechte und Demokratie und dessen friedenspolitischer Sprecher, Arno Klönne ist Mitherausgeber der Zeitschrift »Ossietzky«.



Arnold Köpcke-Duttler

Ziviler Ungehorsam

– ein menschenrechtliches Aufbegehren

Über Staatsgewalt und Gewaltfreiheit, Gesetze, Recht und Widerstand

Zu Beginn erinnere ich an einige Lehr- und Lehremeister des zivilen Ungehorsams auf der Suche nach einigen seiner Quellen.

Gandhis Leben lehrt, dass Friede mehr ist als die Abwesenheit von Krieg, dass ihn soziale Gerechtigkeit, Freiheit von Unterdrückung, von Not, Angst und Gewalt zeichnen. Friede ist zudem nicht ein dingfest zu machender Zustand eines Harmonismus, sondern ein konfliktreicher Weg, auf dem die Menschen geschwisterlich miteinander und mit der Natur umzugehen sich üben.¹⁾ Friede und gewaltfreier Kampf bilden keinen Gegensatz für ihn; dabei leitete Gandhis Leben die Suche nach der Wahrheit.²⁾ Er überwand die Gewalt, indem er sie erlitt. Aus seiner Stärke und aus seinem Feigheit nicht leugnenden Mut heraus ersann und praktizierte er Methoden des gewaltfreien Widerstehens.

Ein weiterer Anreger des zivilen Ungehorsams ist Albert Schweitzer. Er stellte in seiner Grunderfahrung der Ehrfurcht vor dem Leben die politische Theorie der Aufrechterhaltung des Friedens durch die atomare Abschreckung in Frage. Gegen die Gefahr eines Atomkriegs als des unvorstellbar Sinnlosen helfe nur das Tun des ersten Schritts: die Weigerung, sich an Abschreckung und Aufrüstung zu beteiligen. Seine Ethik fassen die folgenden Sätze zusammen: »Leben heißt für uns nicht nur, unsere eigenen Schicksale erleben, sondern alles, was sich mit anderem Sein um uns ereignet, mit der Kreatur wie mit den Menschen, zugleich als ein dem unsrigen nicht fremdes Schicksal miterleben, die Sorge in Sorge mitempfinden, die Angst als unsere Angst mitmachen, mithelfen, wo eine Anstrengung gemacht wird auf Erhaltung oder Steigerung und Vervollkommnung des Lebens. Miterleben heißt, sich für alles, was sich in unserem Bereiche abspielt, verantwortlich fühlen.«³⁾ Die Totalität dieser Verantwortung ist freilich so umfassend, dass es nicht schwer fällt, das eigene Leben für ungenügend zu halten. Gleichwohl: Albert Schweitzer beugte sich nicht unter die Logik des Atomzeitalters.

Das Ungenügen des gewaltfreien Aufbegehrens ist auch Albert Einstein und Max Born nicht entgangen. Der Bruch zwischen Humanität und Wissenschaft drängte Einstein zum gewaltfreien Widerstand⁴⁾ gegen die Anwendung von atomaren Vernichtungsmitteln in einem künftigen Atomkrieg. Im Zusammenhang mit der Pugwash-Bewegung traten nach Einstein ungezählte Forscher in den Vereinigten Staaten für den Ausschluss der Rüstungsforschung aus dem akademischen Raum ein; Mikrobiologen, die tödliche Viren zu militärischen Zwecken herstellten, Chemiker, die an chemischen Waffen arbeiteten, wurden als unverantwortlich kritisiert und nicht als Wissenschaftler anerkannt.⁵⁾ Die Weigerung, sich an zerstörerischen Forschungsprozessen zu beteiligen, bildete und bildet nach wie vor ein hoffnungsvolles Zeichen zivilen Widerstehens.

Ein weiteres Zeichen entdeckt Theodor Ebert mit einem Blick auf das Leben Abraham Johannes Mustes.⁶⁾ Aus seinem ungebeugten Leben erwähne ich hier die Unterstützung eines Streiks von Textilarbeitern zu Anfang des Jahres 1919. Streiks wurden damals in den Vereinigten Staaten blutig unterdrückt; der pazifistische Pastor informierte sich über die Lage der Textilarbeiter und unterstützte ihre Lohnforderungen mit einem Flugblatt. Muste wurde schließlich zum Leiter des Streik-Komitees gewählt, verprügelt und verhaftet. Angesichts von durch die Polizei aufgerichteten Maschinengewehren sagte ein Arbeiter: »Mit Maschinengewehren können sie keine Wolle spinnen.«⁷⁾ Damit war einer gewaltsamen Notwehr eine Absage erteilt. Muste lehnte Gewalt und Widerstandslosigkeit gleichermaßen ab und rief zur Verweigerung der Beteiligung an Kriegshandlungen auf. Zum zivilen Widerstand, zum gewaltfreien Ungehorsam gehörten später Demonstrationen gegen Atombombenversuche, Proteste gegen Interventionskriege, Go-ins in Militärstützpunkte. Unrecht sollte nicht passiv

- 1) Wolfgang Sternstein: Mohandas Karamchand Gandhi. In: Hans-Jürgen Schultz (Hrsg.): Liebhaber des Friedens. Stuttgart 1982, S. 31
- 2) Arnold Köpcke-Duttler: Wege des Friedens. Würzburg 1986. S. Reinhold Schneider: Die innere Befreiung. Gedenkwort zum 20. Juli. Stuttgart o.J. (1946). Hier ist von einem »geistigen Sanitätsdienst« die Rede.
- 3) Albert Schweitzer: Was sollen wir tun? Heidelberg 1974, S. 118

- 4) Albert Einstein/Sigmund Freud: Warum Krieg? Zürich 1972
- 5) Robert Jungk, Albert Einstein. In: Liebhaber des Friedens. A.a.O., S. 97
- 6) Nat Henthoff (Hrsg.): Peace Agitator. The Story of A.J. Muste. New York 1963
- 7) Theodor Ebert: Abraham Johannes Muste. In: Liebhaber des Friedens. A.a.O., S. 104. Zur Solidarität der Arbeiter als Protest gegen die Diktatur eines autoritären Sozialismus siehe Jozef Tischner: Ethik der Solidarität. In: Wilhelm Breuning/Hanspeter Heinz (Hrsg.): Damit die Erde menschlich bleibt. Freiburg 1985, S. 126

erduldet werden. Gemäß einem Aufruf Mustes verweigerten sich junge Männer dem Einsatz in Vietnam; viele verbrannten öffentlich ihre Einberufungsbescheide, nahmen an Friedensmärschen teil.

Die Kraft des kleinen Widerstands, des gewaltfreien Widerstehens, wird deutlich in jener Hoffnung, die Martin Luther King trotz aller Einsicht in menschliche Schwächen, Gewaltneigung, in unleugbaren Egoismus nicht aufgegeben hat. Züge der Resignation werden dabei überhaupt nicht gelehnet; doch der Mut zum Ungehorsam ist größer. King, ein Meister des Glaubens an die Wirkungsmacht des Wortes, rief versammelten Menschen zu, ihre Gewehre nach Hause zu bringen oder ins Meer zu werfen. Die Fähigkeit des Gegners, Leid zuzufügen, könne nur wettgemacht werden mit der eigenen Fähigkeit, Leid zu ertragen. Sein Aufruf zum Bus-Boykott⁸⁾ trägt den Mut zur Selbstveränderung in sich; er ist geleitet von der Dialektik zwischen Selbstveränderung und Änderung der Lebensbedingungen. Störungen ohne Zerstörungen könnten Ausmaße eines Erdbebens annehmen. Kings Ungehorsam weiß um die Dreidimensionalität des Lebens. Das Zusammenspiel dieser Dimensionen richtet sich auf das künftige Jerusalem: Länge, Breite, Höhe der Stadt seien gleich. Mit der Länge ist die Selbstfindung gemeint, die ein Weg zu sich, nicht ein Besitz ist. Die Breite geht auf Du-Findung, Anteilnahme, Geschwisterlichkeit. Die Höhe ist die Hoffnung, die Erkenntnis der Unfertigkeit, der Unvollendetheit.⁹⁾ Diese Hoffnung widersteht der Unmenschlichkeit der Sklaverei, der Segregation; die zwingende Stimme des Gewissens widerspricht der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung, der Gewalt, die Menschen schwarzer Hautfarbe zugefügt werden. Mit seinem bereitwillig ertragenen Leiden und seinem gewaltfreien Protest wollte King andere Menschen aufrütteln, Brutalität und Gewalt bannen.

■ Gandhi und die Gewalt des Staates

Angeregt von Tolstois christlichem Anarchismus und seiner Lehre des Widerstehens im Nicht-Widerstehen hat auch Gandhi zur Gewaltfreiheit und zur Verweigerung gegenüber der Exekution politischer Macht aufgerufen, die viele der Übel in der Welt hervorruft. In der Nachfolge des russischen Dichters und Pädagogen heißt es bei Gandhi, dass der Staat die Gewalt in einer konzentrierten und organisierten Form verkörpere.¹⁰⁾ Die Armee, die Polizei, die Gerichte werden als gewalt-

volle Institutionen kritisiert; zugleich proklamiert er, dass das Gewissen und das Gesetz Gottes über aller weltlichen Autorität stehen, auch über dem Urteil der Mehrheit. Die Spiritualität von Satyagraha, die machtlose Macht der Wahrheit und des Leidens, verband Gandhi im Wissen um die Unaufhebbarkeit der Gewalt mit dem Handeln in der Welt, einem selbstlosen Tun und Nicht-Tun. Angesprochen von Thoreaus Essay »Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat«, von dessen Aufruf, erst Mensch, dann Untertan zu sein, schuf Gandhi das Wort »ziviler Widerstand«, der über einen passiven Widerstand (passive resistance) und auch über einen zivilen Ungehorsam noch hinausgeht.¹¹⁾ Die beste Regierung sei die, die am wenigsten regiere, vielleicht sogar nicht regiere. Diese menschliche und politische Idee einer »aufgeklärten Anarchie« (Michael Blume) nannte Gandhi auch ramaraj: Herrschaft Gottes auf Erden. Dazu gehört auch, dem Gesetz den Gehorsam zu verweigern, wenn es zum Arm des Unrechts gegen einen anderen Menschen wird. Michael Blume fasst in seinem Buch »Satyagraha« Gandhis Hoffen und Handeln gegen alle Formen der Gewalt zusammen: Macht gehe nicht nur aus gesetzgebenden Versammlungen hervor; der zivile Ungehorsam wird als Schatzkammer der Macht gesehen¹²⁾, genauer: einer machtlosen Macht. Politisch gesprochen geht es um eine aufgeklärte, gewaltfreie Herrschaftskritik, um den zivilen Ungehorsam als Menschenrecht und Menschenpflicht zugleich.¹³⁾ Ein wahrer Demokrat sei, wer auf gewaltfreiem Weg seine Freiheit, die seines Landes und die der Menschheit verteidige. Solange der Mensch ein Mensch sei, hüte er sich, das Recht auf zivilen Ungehorsam aufzugeben. Diese Form des Ungehorsams wird von jedem kriminellen Ungehorsam unterschieden. Versuche, den zivilen Ungehorsam zu unterdrücken, betrachtet Gandhi als gewaltförmiges Bestreben, die Freiheit des Gewissens einzusperren. Die für manche Juristen schwer zu ertragende Erkenntnis des Satyagrahi lautet, dass der zivile Ungehorsam zur (heiligen) Pflicht wird, wenn der Staat selber gesetzwidrig agiert oder seine Gesetze rechtswidrig sind. Für Gandhi kann das Recht auf zivilen Ungehorsam nicht aufgegeben werden ohne den Verlust der Selbstachtung. Der in Gewaltfreiheit Ungehorsame verstoße öffentlich gegen ein Gesetz, dessen Befolgung er als menschliche Schmach erachte und nehme die Strafe für diesen Bruch ruhig auf sich. Die Einsicht in ein Gesetz, nicht die Furcht vor ihm geben Gandhi ein Maß, wobei der zivile Ungehorsam als Ausdruck der Gewaltfreiheit der Starken verbunden wird mit dem Glauben an die Wirkkraft des unschuldigen Leidens.¹⁴⁾ Der zivile Unge-

8) Martin Luther King: Schöpferischer Widerstand. Ders.: Aufruf zum zivilen Ungehorsam und Erklärung vor dem Richter Eugene Loe. In: Coretta Scott King: Mein Leben mit Martin Luther King. Stuttgart 1970, S. 271 f.

9) Hans Jürgen Schultz: Martin Luther King. In: Liebhaber des Friedens. A.a.O. S. 326 f.

10) Siehe Leo Tolstoi: Das Reich Gottes ist inwendig in euch. Siehe auch Arnold Köpcke-Duttler: Leo Tolstoi. In: Franziskanische Studien 1980. S. 272 ff.

11) The Collected Works of Mahatma Gandhi [CWMG] LIX. S. 318

12) Michael Blume: Satyagraha. Gladenbach 1987, S. 110 f.

13) CWMG LXXV. S. 148

14) CWMG VII, S. 211 ff. Blume erwähnt noch Gandhis Unterscheidung zwischen individuellem Ungehorsam und Ungehorsam auf

horsam ist gezeichnet von Mut und Tapferkeit, von strikter Disziplin; seinen Horizont bildet ein konstruktives Programm gegen die Gewalt der alten Gesellschaft und des Staates, seine Stärke die Gewaltfreiheit in Gedanken, Worten und Taten. Die nähere Diskussion, ob Gandhis Selbstdisziplin nicht ohne gegen ihn selber sich richtende Gewalt erfolgte, ob er mit seinem Fasten Zwang ausübte, kann hier nicht geführt werden; Gandhi stellte sich dieser Frage, wobei er die Kraft des Selbst-Leidens von einem gegen sich selbst gewandten Zwang unterschied und beide von jenem Zwang, der die Ausübung einer verletzenden Macht gegen eine Person bedeutet, die zu einem bestimmten Verhalten gedrängt wird. Wer das Ziel des Fastens als egoistisch bestimmt ansehe, solle sich weigern, diesem Motiv nachzugeben, sich der Ausübung des Zwangs enthalten.

■ Ziviler Ungehorsam und Recht

Der Rechtsphilosoph Arthur Kaufmann hat mit einem Seitenblick auf Martin Luther King gemahnt, Gewaltlosigkeit und Frieden seien nicht mittels Gewalt zu haben. Jedes ungeduldige Erzwingenwollen der Gewaltlosigkeit und des Friedens bedeute eine Niederlage für die Sache.¹⁵⁾ Skeptisch gegenüber einer Vergeistigung des Gewaltbegriffs im Strafrecht – insbesondere dann, wenn sie sich immer weiter ausdehnt – deutet Kaufmann darauf, dass mit der Gewalt zwar nicht unbedingt ein rohes, wohl aber ein aggressives Verhalten gemeint sei, durch das Leib oder Leben der angegriffenen Person beeinträchtigt oder unmittelbar geschädigt werde. Ein bloßes Dasitzen stelle keine Gewalt dar.¹⁶⁾ Übe eine demonstrierende Gruppe, die die ganze Breite einer Fahrbahn einnehme, sich Gehör zu verschaffen, Gewalt aus, sei auch eine Fronleichnamsdemonstration ein Gewaltakt. Jeder Mensch werde das als unsinnig bezeichnen. Kaufmann beurteilt Sitzstreiks von Gegnern der Nachrüstung, passiven Widerstand gegen die Stationierung von Raketen nicht als gewalttätige Nötigung, nicht als Entfaltung körperlicher Kraft gegen andere Menschen. Hellsichtig weist er nach, dass die Rechtsprechung – selbstwidersprüchlich – bei Vergewaltigungen nie nur auf die Wirkung bei dem Opfer, auf das Empfinden der Frau abgestellt habe. Diese Kritik einer selektiven Wahrnehmung von Gewalt bedeutet freilich keine Zustimmung zu rohem Handeln und zur Leugnung der Opferperspektive; vielmehr geht es um ein neues Durchden-

ken des Gewaltbegriffs auf dem Feld des Strafrechts: ein passives, nicht-aggressives Verhalten ist keine Gewalt im strafrechtlichen Sinn. In einem tiefer gehenden Sinn konnte Gandhi auch Spuren der Gewalt wie z.B. in einem Sitzstreik von Studenten entdecken, die andere Menschen durch ihr Verhalten zwingen, sie – wider Willen – zu verletzen oder körperlich zu bedrängen. Eine solch hohe Empfindlichkeit gegenüber subtilen Formen der Gewalt mag Gandhi besessen haben; doch für das Strafrecht als äußerliche Regelung der Abgrenzung menschlicher Freiheitssphären ist dieser Maßstab zu hoch angesetzt. Kaufmann bezweifelt die menschliche Fähigkeit, einen »Zustand völliger Gewaltlosigkeit«¹⁷⁾ zu erlangen; dieser sei eine unerreichbare Utopie. Doch die Unerreichbarkeit ist wie bei Gandhi gerade das Incitament (= *die Herausforderung*) dafür, die Gewalt – auch die subtile – weiter zu begrenzen.

Kaufmann fügt an, einen (Rechts-)Staat, in dem die Gerechtigkeit vollständig verwirklicht sei, könne es ebenfalls nicht geben. In einem Rechtsstaat sei die Anwendung von Gewalt nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen erlaubt: Notwehr, Nothilfe, Widerstand gegen unrechtmäßige Staatsgewalt. Der Rechtsphilosoph bekräftigt in seinem Buch »Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden«, gegen rechtmäßige Akte von Staatsorganen sei Gewalt niemals erlaubt, auch nicht im Rahmen der schillernd »ziviler Ungehorsam« genannten. Diesen Standpunkt vertritt er gerade deshalb, weil er den Unrechtsstaat des Nationalsozialismus erlebt hat und den Widerstand dagegen von Protestaktionen zu unterscheiden weiß. Er plädiert vor allem für gewaltfreie Methoden der Konfliktlösung im zwischenstaatlichen Bereich.

In seiner »Rechtsphilosophie« hat Kaufmann seine Ablehnung des zivilen Ungehorsams korrigiert. Entgegen jenem Positivismus, der jedes Gesetz für geltendes Recht erachtet, zeigt er, dass positives »Recht« auch gesetzliches Unrecht, Nicht-Recht sein kann. Unterschieden wird dann zwischen dem Widerstand, dem Recht auf Widerstand gegen einen Unrechtsstaat und der Kritik an einzelnen ungültigen Gesetzen in einem Rechtsstaat. Im ersten Fall gehe es um den Widerstand gegen eine illegitime Obrigkeit (»großer Widerstand«), im zweiten um den Widerstand im Rechtsstaat, den zivilen Ungehorsam (»kleiner Widerstand«).¹⁸⁾

Das Widerstandsrecht in einem Unrechtsstaat, den Widerstand gegen eine Tyrannis erörtere ich hier nicht.¹⁹⁾ Ich gebe nur zu bedenken, dass die Entgegensetzung: hier Rechtsstaat, dort Unrechtsstaat

Massenbasis, zwischen aggressivem und defensivem zivilen Ungehorsam (a.a.O., S. 261 f.)

15) Arthur Kaufmann: Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden. München 1986, S. 87. Siehe ders.: Martin Luther King. Gedanken zum Widerstandsrecht. In: Rechtsphilosophie im Wandel. 2. Aufl. Köln u.a. 1984, S. 251 ff.

16) Das bekannte Urteil des Landgerichts Köln vom 31.10.1968, seine Aufhebung durch den Bundesgerichtshof am 8. August 1969 und die weitere Judikatur können hier nicht zusammengefasst werden.

17) Siehe Arthur Kaufmann: Gesetz und Evangelium. In: Gedächtnisschrift für Peter Noll. Zürich 1984, S. 61 ff. – Hier geht es um die Tugend der Epikie, die das Gesetz berichtigt in Fällen, in denen es wegen seiner Allgemeinheit vor dem Anspruch der Menschlichkeit versagt.

18) Siehe Arthur Kaufmann: Vom Ungehorsam gegen die Obrigkeit. Karlsruhe 1991

19) Siehe Arnold Köpcke-Duttler/Günter Metz (Hrsg.): Vom Recht des Widerstehens. Frankfurt 1988

nicht stimmt, eine Simplifizierung bildet, dass kein Rechtsstaat der Gefahr einer Perversion zum Unrechtsstaat entronnen ist, dass jede Obrigkeit Unrecht verschuldet. Bei dem Widerstandsrecht im Rechtsstaat, insbesondere bei dem zivilen Ungehorsam, nimmt Kaufmann Gandhis Anspruch auf, der zivile Ungehorsam habe gewaltlos zu sein, der Ungehorsame müsse die ihm zugeteilte Strafe annehmen.

Ist nun der zivile Ungehorsam etwas Rechtswidriges, etwas Gesetzwidriges? Diese Frage bejaht Kaufmann; mit John Rawls wird von dem zivilen Ungehorsam gegenüber einer rechtmäßigen demokratischen Gewalt gesprochen, von einem Pflichtenkonflikt. Der Konflikt bewegt sich zwischen der Pflicht, sich den von dem Gesetzgeber (der Mehrheit) beschlossenen Gesetzen zu fügen, und der Pflicht, Ungerechtigkeiten zu widerstehen. Rawls definiert den zivilen Ungehorsam als öffentliche, gewaltfreie, gewissenbestimmte, politisch gesetzwidrige Handlung, die eine Änderung der Gesetze oder der Politik der Regierenden herbeiführen soll.²⁰⁾ Der zivile Ungehorsam drücke Ungehorsam gegenüber dem Gesetz innerhalb der Gesetzestreue aus, bewege er sich auch an deren Rand. Das Gesetz wird gebrochen gemäß dem Sinn von Gerechtigkeit; die Treue zum Gesetz wird deutlich in dem öffentlichen und gewaltfreien Charakter der Handlung, in der Bereitschaft, die gesetzlichen Folgen des eigenen Handelns auf sich zu nehmen.

Andere sehen den zivilen Ungehorsam dann als grundrechtlich gerechtfertigt an, wenn er sich gegen schwerwiegendes Unrecht richtet, gewaltlos und verhältnismäßig ist.²¹⁾ Wie sein Lehrer Gustav Radbruch spricht Kaufmann klarer von einem gesetzlichen Unrecht, dem widersprochen werden soll. Auch im Rechtsstaat gebe es Akte erlaubter (und gebotener?) Auflehnung gegen Unrecht, genannt das Widerstandsrecht der kleinen Münze.²²⁾ Formen stellen dar das Misstrauen gegen die Mächtigen, der Mut zur unerschrockenen Kritik, die Enttarnung von Missständen, die Weigerung, sich herrschenden Meinungen zu fügen, der Mut der Weigerung, am Unrecht sich zu beteiligen, die Epikie (= *der Zweifel, ob das Gesetz auch Recht ist*), der »leidende Gehorsam«, die Zivilcourage.

Der zivile Ungehorsam sucht nach einem übergesetzlichen Recht in seinen Akten praktischer Vernunft, in seinem der Angst abgerungenen Mut, der Tapferkeit, die mit den Tugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit und des Maßes verbunden ist. Der zivile Ungehorsam soll menschenfreundlich sein; anders als der große, heroische und oft schei-

ternde Widerstand ist er beständig zu tun, damit der große Widerstand nicht nötig wird. Deutlich wird darin, dass das Widerstehen ein Grundzug des Rechts selber werden, dass der leidende Gehorsam zum Ungehorsam, zur Zivilcourage transzendieren kann. Das Widerstehen gehört von Innen her zum Recht selber; das kann in Taten wie Sitzblockaden deutlich werden, die in der Strafrechtsprechung viel zu oft noch als Nötigung geahndet werden. Doch fehlt hier der Raum, Einzelheiten der Rechtsprechung näher nachzugehen.²³⁾

■ Ziviler Ungehorsam und Verfassungsrecht

Nicht übergangen werden darf auf der verfassungsrechtlichen Ebene, dass dem zivilen Ungehorsam nur eine geringe Aufmerksamkeit zugewandt wird. Mit der so genannten Notstandsverfassung wurde in das Grundgesetz ein Artikel 20 Absatz 4 aufgenommen, ein positiviertes Recht auf Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik zu beseitigen. Ein solches limitiertes Recht verdankt sich einem menschenrechtlichen Irrtum, denn das Recht auf Widerstand kann gerade nicht positiv festgelegt werden, sondern entzieht sich dieser Bestimmung. Versuchen, Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes als Legalisierung des zivilen Ungehorsams zu deuten²⁴⁾, halten manche Staatsrechtler entgegen, damit würde einer Reprimitivierung des Rechts und einem kulturellen Rückschritt Bahn gebrochen. Andere betonen, auf Grund einer Sonderstellung des Widerstandsrechts (in der Beschränkung des Art. 20 Abs. 4) erfasse dieses den zivilen Ungehorsam nicht.²⁵⁾ Einer Norm des positiven Rechts aus Gewissensgründen die Gefolgschaft zu verweigern sei schon wegen der Inkaufnahme der Rechtsfolgen eine Bestätigung der positiven Rechtsordnung im Ganzen; als politischer Appell zu deren punktueller Verbesserung könne solche Widerständigkeit zwar moralisch legitim, nicht aber verfassungsrechtlich legal sein. Der zivile Ungehorsam entbehre qua definitione jeder Rechtfertigung durch das Recht; als symbolischer Akt könne er allenfalls eine moralische Rechtfertigung finden. Als öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte Handlung schließe er den vorsätzlichen Bruch einzelner Rechtsnormen ein, ohne dass der Handelnde der Rechtsordnung als ganzer den Gehorsam versage.²⁶⁾

Dieser schnellen Verbannung in den Bereich der Moralität ist zu entgegnen, dass der gewaltfreie öffentliche Protest gegen ein schwerwiegendes

20) Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt 1975, S. 399 ff.

21) Ralf Dreier, Widerstand und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, in: Peter Glotz (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt 1983, S. 54 ff.

22) Arthur Kaufmann: Das Widerstandsrecht der kleinen Münze. In: Objektivierung des Rechtsdenkens. Gedächtnisschrift für Ilmar Tammelo. 1984, S. 85 ff.

23) BVerfGE 73, 206 ff.; BVerfGE 92, 1 ff.; BGHSt 41, 182; BVerfG NJW 2002, 1031 ff.; Arnold Köpcke-Duttler: Nötigung der Menschheit (unv. Ms.); Dieter Umbach/Thomas Clemens: Grundgesetz. Heidelberg 2002, Art. 8 Rz. 28

24) Ralf Dreier: Recht – Staat – Vernunft. Frankfurt 1991, S. 39 f.

25) Umbach/Clemens: Grundgesetz. A.a.O., Art. 20, Rz. 217

26) Rudolf Dolzer: Der Widerstandsfall. In: Handbuch des Staatsrechts. Bd. VII. Heidelberg 1992, S. 469 f.

Unrecht und die Kritik eines öffentlichen Missstandes gehalten sind von der Unabgegoltenheit und Verletzbarkeit der Menschenrechte.²⁷⁾ Im Wissen darum, dass das Grundgesetz kein lückenloses Schutzsystem bilden kann, begründet der Rechtsphilosoph Ralf Dreier die Rechtfertigung des zivilen Ungehorsams so: »Wer allein oder gemeinsam mit anderen öffentlich, gewaltlos und aus politisch-moralischen Gründen den Tatbestand einer Verbotsnorm erfüllt, handelt grundrechtlich gerechtfertigt, wenn er dadurch gegen schwerwiegendes Unrecht protestiert und sein Protest verhältnismäßig ist.«²⁸⁾ Der Protest gegen ein schwerwiegendes Unrecht und die Kritik eines öffentlichen Missstandes bekunden ein Element direkter Demokratie und die Fehlbarkeit einer repräsentativen Staatsordnung.

Der Rechtsstaat, der seine eigene Unvollkommenheit ignoriert, verkehrt sich in das System eines autoritären Legalismus; ohne ihrerseits einem

27) Arnold Köpcke-Duttler: Ziviler Ungehorsam. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam. Sensbachtal, o.J., S. 313 ff.

28) Ralf Dreier: Widerstandsrecht und ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. In: Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. A.a.O., S. 60. S. Jürgen Habermas: Ziviler Ungehorsam - Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Ebd., S. 52

elitären Gestus zu verfallen, sollten die sich im gewaltfreien Ungehorsam Übenden zeigen, dass die Grundregeln eines menschlichen Zusammenlebens nicht verwirklicht sind, ihre öffentliche Wirklichkeit aussteht. Die begrenzte Regelverletzung deutet auf die Gefahr, dass auch ein Rechtsstaat – gewissermaßen gegen sich selbst – seine Grundlagen vergessen und ignorieren, Züge einer Unrechtsordnung übernehmen kann. Angesichts dieser Gefahr zeigt der skeptisch nach Zivilität Suchende, dass ein öffentlicher Raum der Bildung der Menschlichkeit nicht einfach feststeht, dass im Horizont kritischer Vernunft der gewaltfreie Ungehorsam die Offenheit der permanenten Entstehung der Demokratie einklagt, erinnert an die Unabgegoltenheit der politischen Idee der Demokratie als Macht der Selbstregierung. Deutlich wird in dem zivilen Ungehorsam, dass der Sinn für die Antastbarkeit der Menschenrechte stets wach zu halten ist angesichts der Gefahr, in Selbstgerechtigkeit die Demokratie zu einer Staatsform erstarren zu lassen und den offenen Prozess der Demokratisierung zu verdinglichen.

Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler, Jurist und Diplom-Pädagoge, ist Mitglied der DFG-VK.



Hans-Ernst Böttcher

Strafbare Nötigung oder Ausübung von Grundrechten?

Die gerichtliche Auseinandersetzung mit den Sitzblockaden gegen den NATO-Doppelbeschluss

Wenn, sagen wir, im Jahre 2103 eine »Europäische Rechtsgeschichte«¹⁾ erscheinen würde, so würde sie womöglich für die ersten 50 Jahre der Bundesrepublik Deutschland, also die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, eine Besonderheit benennen: die periodisch auftretenden massenhaften Verurteilungen wegen strafbarer Nötigung laut § 240 des Strafgesetzbuches als eine besondere Erscheinungsform des politischen Strafrechts.²⁾

Jede Zeit und jedes politische Herrschaftssystem kennen ihr politisches Strafrecht, das je nach Grad der Freiheitlichkeit weniger oder mehr Konjunktur hat. Es gibt dabei die offen erkennbaren Tatbestände des politischen Strafrechts wie Hoch-

verrat, Landesverrat, Landfriedensbruch, und es gibt die subtilen Formen. Der Nötigungstatbestand des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 hatte durchaus eine Vergangenheit in diese Richtung. Ursprünglich wurde nach ihm bestraft, »wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen« nötigte. Für die Strafgerichte der Kaiserzeit war es kein Problem, den Streik hierunter zu fassen. Aber das Streikrecht genießt bekanntlich inzwischen Verfassungsrang (vgl. Art. 9 Abs. 3 GG).

Damit der Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) zu seinem zweifelhaften, kurzen und hoffentlich jetzt beendeten Ruhm als Säule des politischen Strafrechts in der Bundesrepublik Deutschland kam, musste freilich zweierlei geschehen: zum einen eine doppelte Veränderung des Wortlauts der Norm und zum zweiten die Mutation des Begriffs »Gewalt« von der physischen zur psychischen Gewalt.

1) Also sozusagen ein »Hattenhauer II«, vgl. Hans Hattenhauer: Europäische Rechtsgeschichte. Heidelberg 1992.

2) Zur politischen Justiz als dem Gebrauch/Missbrauch des Rechts zu politischen Zwecken vgl. den Klassiker von Otto Kirchheimer: Politische Justiz. Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken (1961). Neuwied/Berlin 1965.

Die zweifache Wandlung des § 240 StGB

Im Jahre 1943 erhielt der § 240 StGB eine neue Fassung. Durch die »Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donaugau«³⁾ wurde er in Richtung des heutigen Textes »mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel« umformuliert. Weil dadurch der Tatbestand derart ausgeweitet wurde, dass eine einengende Korrektur angebracht werden musste,⁴⁾ fügte der damalige Ordnungsgeber hinzu, dass die Tat nur rechtswidrig sei, »wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht«. Begreiflicherweise fragte sich die Juristenwelt nach 1945, ob § 240 StGB in dieser Form weiter gelte. War es zunächst in Rechtsprechung und Literatur durchaus eine gängige Meinung, dass § 240 als typisch nationalsozialistisches Recht ungültig geworden sei,⁵⁾ wurde das Anwendungs- und Auslegungsproblem schließlich dadurch gelöst, dass 1953 die mit dem NS-Geruch behaftete Formel in Abs. 2 ersetzt wurde durch den Wortlaut »Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist«.

Das war die eine Veränderung. Die andere Veränderung vollzog sich durch die Rechtsprechung. Sie fand ihren Höhepunkt in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen vom 8. August 1969, dem so genannten »Läpple-Urteil«.⁶⁾ Aus dem ehemals umgangssprachlich wie unter Juristen für eindeutig angesehenen Begriff der Gewalt im Sinne physischer Gewaltanwendung wurde nunmehr der »vergeistigte Gewaltbegriff«. Dieser umfasste auch und gerade die psychische Einwirkung auf den Willen eines Dritten. Im Ausgangsfall im Jahr 1966 hatten der Angeklagte, der damals AStA-Vorsitzender an der Universität Köln war, und weitere Personen zu einer Demonstration auf Straßenbahnschienen gegen Fahrpreiserhöhungen der Verkehrsbetriebe aufgerufen. Die Demonstration hatte die Form, die später unter dem Namen »Sitzblockade« auf den Begriff gebracht werden sollte. Hierzu der Bundesgerichtshof: »Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn setzten oder stellten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Führer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, dass die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelba-

ren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozess in Lauf setzten. Entscheidend ist hierbei, welches Gewicht der von ihnen ausgeübten psychischen Einwirkung zukam. Ob das Anbinden eines Hundes auf den Gleisen, um ein Beispiel der Verteidigung aufzuwerfen, ausreichen würde, weil hier einem Weiterfahren nur psychische Hemmungen weit geringeren Gewichts entgegenwirken, kann dahinstehen. Stellt sich ein Mensch der Bahn auf den Schienen entgegen, so liegt darin die Ausübung eines Zwanges, der für den Fahrer sogar unwiderstehlich ist, denn er muss halten, weil er sonst einen Totschlag beginge. Durch den gleichzeitigen massierten Einsatz vieler Personen auf dem Gleiskörper wird die Zwangswirkung noch gesteigert. Es ist nicht einzusehen, dass die weitere Begehungsform des § 240 StGB, nämlich Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, dieser Betrachtung im Wege stünde, weil sie ausschließlich auf psychische Einwirkungen abstellt; das könnte höchstens dazu führen, das geschilderte Verhalten auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt als strafbar zu beurteilen.«⁷⁾

Wo bleibt das Verfassungsrecht?

Man fragt sich bei einer derartigen Entscheidung des Bundesgerichtshofes im Jahre 1969 verwundert: Wo bleibt das Verfassungsrecht? Es ist an dieser Stelle dringend geboten, zunächst etwas Information über den allgemeinen Rechtszustand unter dem Grundgesetz, also seit 1949, auszubreiten.

Das Grundgesetz hat – erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte – das Verhältnis der Grundrechte zu den so genannten einfachen Gesetzen im Sinne eines verbindlichen Vorrangs der Grundrechte geregelt. Art. 1 Abs. 1 GG sagt es so: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Und in Art. 19 Abs. 2 GG ist klargestellt (nach Aussagen in Abs. 1 zu Einschränkungen von Grundrechten): »In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.« Die Aufstellung dieser klaren Hierarchie mit dem Vorrang der Grundrechte geschah nicht ohne Sinn und nicht ohne Grund.⁸⁾ Die Grundrechte sind auf diese Weise von bloßen Programmsätzen »fortgeschrieben und verfestigt« zu echten – und konsequenterweise mit der Verfassungsbeschwerde einklagbaren – Rechten, eine Reaktion zum einen auf die zur Durchsetzung der Bürgerfreiheiten unwillige Beamtenschaft und Justiz

3) RGBl. I vom 29.5.1943, S. 340.

4) Vgl. dazu Ingo Müller: Die angeklagte Friedensbewegung – Ein historischer Rückblick. In: Christoph Butterwegge/Bernhard W. Döcke/Wolfgang Hachmeister (Hrsg.): Kriminalisierung der Friedensbewegung – Abschreckung nach innen? Köln 1985, S. 15 ff., 22.

5) Vgl. die Nachweise bei Ingo Müller: Friedensbewegung (siehe Anm. 4), S. 24, Anm. 36.

6) Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHStE), Bd. 23, S. 46 ff.

7) Ebenda, S. 54.

8) Ich nehme hier Gedanken aus einem Vortragstext von 1984/85 auf: Hans-Ernst Böttcher: Aktuelle Tendenzen der Strafverfolgung von Rüstungsgegnern. In: Christoph Butterwegge u.a. (Hrsg.): Kriminalisierung (siehe Anm. 4), S. 25 ff.

der Weimarer Republik wie auch auf den Unrechtsstaat des Nationalsozialismus.

Es verwundert nicht, dass es der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung auch nach 1949 zunächst auf allen Rechtsgebieten schwer fiel, diese veränderte Rangordnung im Verhältnis zwischen Staat und Bürger nachzuvollziehen, sie zu akzeptieren und zu praktizieren.

Hier war es das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das in seiner frühen Rechtsprechung Bedeutung und Tragweite der Grundrechte klarstellen musste. Dies geschah insbesondere in Entscheidungen zur Meinungsfreiheit, grundlegend in einer Entscheidung im 7. Band der Entscheidungssammlung des Gerichts.⁹⁾ Sie ist unter dem Namen »Lüth-Urteil« bekannt geworden, und sie ist es wert, näher betrachtet zu werden: Der Beschwerdeführer Erich Lüth, seinerzeit Senatsdirektor und Pressesprecher des Hamburger Senats, hatte in einem privaten Vortrag zum Boykott des Films »Unsterbliche Geliebte« des NS-Regisseurs Veit Harlan (»Jud Süß«) aufgerufen. Er war deshalb von den Zivilgerichten auf Klage der Filmgesellschaft und des Verleihs zur Unterlassung verurteilt worden. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung auf und nahm den Fall zum Anlass klarzustellen, dass selbst dort, wo Einschränkungen von Grundrechten im Grundgesetz enthalten sind,¹⁰⁾ diese Schranken an den Grundrechten und der Wertordnung des Grundgesetzes gemessen werden müssen. Das ist nur konsequent, denn anderenfalls wäre der Vorrang des schlichten, vielfach vorkonstitutionellen Gesetzes vor den in der Verfassung verankerten Grundrechten auf kaltem Wege wiederhergestellt gewesen.

Wer meinte, dass nach dieser und ähnlichen Entscheidungen für alle Zeit klargestellt wäre, wie das Rangverhältnis zwischen Grundrechten und etwa den Strafgesetzen auch im Einzelfall aussieht, der hatte sich getäuscht. Und nicht nur das. Auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (das im übrigen aus zwei Senaten besteht, die nahezu unabhängig voneinander Recht sprechen) gibt es Zackenlinien: mal ein Ausschlagen in Richtung Bürgerfreiheit und mal ein solches in Richtung Staatsraison. Für das Gebiet der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) ist jedoch durch eine kontinuierliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jeder Richterinnen und jedem Richter klar: wenn über die Grenzen privater oder politischer Auseinandersetzung zu judizieren ist, über Beleidigung und üble Nachrede, dann müssen sie Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit berücksichtigen. Kurz gesagt: was bis 1949 eine Beleidigung war, braucht heute noch lange keine solche zu sein.

9) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Bd. 7, S. 198.

10) Art. 5 Abs. 2 GG etwa sagt: »Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre.«

Ganz anders zur Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG). Hier gab es, um es vereinfacht zu sagen, bis 1986 überhaupt keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die für Konfliktlagen juristische Entscheidungshilfen lieferte, die gewissermaßen die sich aus der Versammlungsfreiheit ergebenden Mindeststandards festhielt, auch wenn andere Rechtsgebiete tangiert sind; und erst 1995 kam die wirklich klärende Entscheidung.¹¹⁾ Auf diese Leuchttürme für die Neuorientierung werde ich unten ausführlich eingehen.

■ Erste grundrechtsorientierte Lichtblicke in der juristischen Literatur

Als 1969 das Läßle-Urteil gefällt wurde, waren fundierte Handreichungen für eine verfassungsgeleitete, demokratieadäquate Interpretation des Grenzbereichs zwischen Ausübung der Versammlungsfreiheit und der eventuellen strafbaren Nötigung durchaus vorhanden. Drei von ihnen will ich hier benennen. Sie waren ebenso verfassungsrechtlich fundiert wie praxisbezogen, und sie stammten allesamt aus der Feder von Praktikern.

Eine erste Grundlegung für eine verfassungsgemäße Doktrin zur Anwendung und Auslegung des § 240 StGB stammt von dem Bremer Rechtsanwalt Heinrich Hannover. Sie findet sich im ersten Heft der Zeitschrift, die bis heute Hecht im Karpfenteich der juristischen Literatur in der Bundesrepublik Deutschland ist, der »Kritischen Justiz« (KJ).¹²⁾ Hannover machte nicht mehr und nicht weniger, als die Gedanken des frühen Bundesverfassungsgerichts zu dem »etablierten« Grundrecht der Meinungsfreiheit, insbesondere aus der Lüth-Entscheidung und der Schmid-Spiegel-Entscheidung,¹³⁾ auf das »plebejische Grundrecht« (Ulrich K. Preuss) der Versammlungsfreiheit zu übertragen.

Dann folgten zwei Arbeiten, nach denen eigentlich anzunehmen gewesen wäre, dass nun Rechtsprechung und Lehre auf diese verfassungskonforme Linie einschwenkten. Die beiden Pionierarbeiten, von denen ich spreche und die – neben Hannover – viel früher mehr Beachtung verdient hätten, waren ebenfalls von Praktikern geschrieben. Es sind die Aufsätze von Hans Janknecht »Verfassungs- und strafrechtliche Fragen zu Sitzstreik«¹⁴⁾ und von Heinrich Maul »Demonstrationsrecht und allgemeine Strafbestimmungen«.¹⁵⁾

Interessant sind schon die Autoren: Janknecht war damals Staatsanwalt und wurde später Generalstaatsanwalt in Bremen. Maul war damals Land-

11) Die beiden genannten Entscheidungen sind das Urteil vom 11.11.1986 (BVerfGE 73, 206 ff.) und der Beschluss vom 10.1.1995 (BVerfGE 92, 1 ff.).

12) Heinrich Hannover: Demonstrationsfreiheit als demokratisches Grundrecht. In: KJ 1/68, S. 51 ff.

13) BVerfGE 12, 113 ff.

14) In: Goltdammers Archiv (GA) 1969, S. 33 ff.

15) Juristische Rundschau (JR) 1970, S. 81 ff.

gerichtsrat und wurde später Bundesrichter in Karlsruhe. Beide sind inzwischen im Ruhestand.

Janknecht behandelte den Sitzstreik als öffentliche Versammlung und Ausübung der Meinungsfreiheit und kam bei seiner immer die Umstände des Einzelfalles prüfenden Betrachtung der Einwirkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit auf das Strafrecht für die uns im Hinblick auf die spätere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts interessierenden Fallgruppen 1969 (!) zu dem Ergebnis: »[...] wird etwa ein Sitzstreik, der aus nicht unerheblichem Anlass veranstaltet wird, nicht als rechtswidrig zu beurteilen sein, wenn der gesamte Verkehr einer Großstadt für einige Stunden zum Erliegen gebracht würde, aber ein höchst bedeutsamer Anlass vorläge, beispielsweise gegen eine geplante Stationierung von Atomraketen in unmittelbarer Nähe der Stadt Stellung genommen würde. Denn der Protest gegen die Herbeiführung einer Gefahr, die sich bei einem internationalen Konflikt mit großer Wahrscheinlichkeit zur Lebensgefahr für eine unübersehbare Menschenmenge ausweitet, hat mehr Gewicht als die Reibungslosigkeit des Verkehrs.«¹⁶⁾

Auch Heinrich Maul bezog Anlass, Art, Umfang, Ort und Zeit der Demonstration in seine Abwägung ein und kam so für den Regelfall der Demonstrationen dazu, dass für eine Anwendung der Strafnormen kein Raum ist.

Wir wissen, den Autoren blieb – von Ausnahmen abgesehen – lange Zeit die Anerkennung ihrer Argumentation und die Übernahme als Rechtsprechung versagt. Janknecht selbst sah später – jedenfalls zeitweilig bis zur endgültigen Klärung durch das Bundesverfassungsgericht – sein Frühwerk mehr als Jugendsünde...

■ Auch hier ein deutscher Sonderweg?

Um auf unsere imaginäre Europäische Rechtsgeschichte aus der Sicht des Jahres 2103 zurückzukommen: Auffällig ist eine – der deutschen Staatsrechts- und Strafrechtstradition geschuldete – Unterordnung von Sachverhalten, die mehr der gesellschaftlich-politischen Sphäre oder dem Verfassungsrecht zuzuordnen sind, unter das Strafrecht. Ich hatte schon immer Schwierigkeiten, Richterkolleginnen und -kollegen aus dem westeuropäischen Ausland zu vermitteln, warum an bestimmte Formen politischer Artikulation, bestimmte Formen von Demonstrationen mit dem Maßstab des Strafrechts herangegangen wird. Kein Mensch würde dort, wenn und solange nicht andere Straftatbestände (wie etwa Körperverletzung oder Sachbeschädigung) verwirklicht sind, durch die Demonstration als solche Straftatbestände verwirklicht sehen.¹⁷⁾ Und ich gehe wohl auch nicht zu

weit, wenn ich behaupte, dass kein französischer Jurist, hätte er eine Übersetzung des deutschen Paragraphen 240 des Strafgesetzbuches zur Hand, auf die Idee käme, bei einer – auch länger dauernden – Demonstration etwa vor Werks- oder Kasernentoren oder auf öffentlichen Verkehrseinrichtungen das Tatbestandsmerkmal der Gewalt zu bejahen und schon gar nicht die Handlungen als verwerflich und damit strafrechtlich als rechtswidrig im Sinne des Abs. 2 des § 240 StGB anzusehen.

Hier offenbart sich – jedenfalls in der traditionellen Linie der Rechtsprechung – klassische deutsche Juristentradition. Sie liest sozusagen in das Grundgesetz immer den Vorbehalt hinein: »Wenn es nicht überkommenen Rechtsstandards widerspricht.« Oder auch: »Wenn nicht die – von uns definierte – Staatsraison entgegensteht.« Diese Linie findet sich übrigens bis heute in dem von jedem Strafruristen in der Bundesrepublik Deutschland benutzten Kommentar zum StGB von Herbert Tröndle und Thomas Fischer.¹⁸⁾

Freilich gab es auch vor den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Gunsten der Demonstrationenfreiheit Ausnahmen in der juristischen Beurteilung von »Blockaden«, in diesem Falle sogar bei Kundgebungen sozusagen »unter erschwerenden Umständen«: Lastwagenfahrer blockierten bei Kiefersfelden die Autobahn mit ihren Fahrzeugen (!), um Steuererleichterungen zu Gunsten des Transports auf der Straße zu erzwingen; in dem anderen Fall blockierten streikende Stahlarbeiter in Oberhausen in ähnlicher Weise Verkehrsadern wegen der drohenden Stilllegung eines Hochofenwerkes. Aber während sonst die jeweiligen Innenminister ihre Polizei in Marsch setzten, waren hier die damaligen Ministerpräsidenten Strauß und Rau sozusagen die Protektoren dieser Veranstaltungen und beehrten sie durch ihre Anwesenheit. Das war aber noch keineswegs der Umschwung der rechtlichen Betrachtung in Richtung einer »grundrechtsgeneigten« Perspektive, sondern blanker Populismus und somit eher ein Ausdruck der Willkür als ein Indiz für den real existierenden demokratischen Verfassungsstaat.

■ Pluralisierung der Richterschaft und der Rechtsprechung, Pluralisierung des rechtswissenschaftlichen Diskurses

Die 80er Jahre brachten nicht nur – ausgelöst durch die NATO-Beschlüsse zur Raketenhochrüstung als Reaktion auf die Hochrüstung im damali-

16) GA 1969, S. 37.

17) So wie ja auch in der demokratischen Bundesrepublik Deutschland der Streik als solcher nicht mehr als strafbare Nötigung im Sinne des § 240 StGB angesehen wird.

18) Strafgesetzbuch und Nebengesetze, erläutert von Herbert Tröndle und Thomas Fischer, 51. neu bearbeitete Auflage des von Otto Schwarz begründeten, in der 23. bis 37. Auflage von Eduard Dreher bearbeiteten Werkes. Nicht nur in den früheren Auflagen der 80er Jahre, sondern auch noch heute ist die Kommentierung zu § 240 StGB eher eine Kampfschrift (nach wie vor besonders gegen das BVerfG) und nicht ein Erläuterungswerk, wie es der Jurist erwarten sollte, eine abgewogene, alle Meinungen berücksichtigende Darstellung des Meinungsstandes in Rechtsprechung und Wissenschaft, gegebenenfalls ergänzt um eine eigene Auffassung.

gen Warschauer Pakt – die großen Friedensdemonstrationen in Bonn und andere bundesweite Aktionen, sondern vor allem kleinere, regionale und lokale Kundgebungen vor Ort, das heißt vorzugsweise vor Einrichtungen der NATO-Infrastruktur in Deutschland. Dies führte gemäß der nach wie vor herrschenden juristischen Meinung natürlich zu Tausenden von Ermittlungsverfahren. Aber durch diese Entwicklung kam Bewegung in die juristische Diskussion, und schließlich – so kann man sagen – tobte sie in den kritischen juristischen Blättern – »Kritische Justiz«, »Betrifft Justiz«, »ÖTV in der Rechtspflege« – ebenso wie in den etablierten allgemeinen juristischen Zeitschriften – »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Juristenzeitung« (JZ) – oder den Spezialzeitschriften, z.B. im »Strafverteidiger« (StV).

Auch in der Justiz, zunächst in den Eingangsinstanzen, fand sich der Meinungsstreit wieder. Man muss dabei berücksichtigen, dass mit den Generationsveränderungen in der Justiz – jedenfalls ansatzweise – eine Pluralisierung der Richterschaft begonnen hatte.

Hier ist es wieder angebracht, das Grundgesetz zu zitieren. Es heißt in Art. 92: »Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut.« Mit dem Begriff des »Anvertrauens« wird deutlich, dass die Übertragung der rechtsprechenden Gewalt durch das Volk als Souverän nicht auf Institutionen, also Behörden oder Gerichte erfolgt, sondern auf Richterinnen und Richter, also auf Personen. Der Verfassungsgeber hat also, wie er explizit deutlich gemacht hat, Menschen vor Augen gehabt. Diejenigen, denen die rechtsprechende Gewalt anvertraut ist, sind Frauen und Männer verschiedenen Alters, verheiratete, ledige, geschiedene, verwitwete Menschen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, mit den unterschiedlichsten Weltanschauungen und politischen Orientierungen, insbesondere aber mit unterschiedlichen Anschauungen zum Verhältnis der Rechte der Individuen und des Staates, Menschen mit unterschiedlichem Richterbild, bei Männern auch ehemalige wehrpflichtige Soldaten sowie Kriegsdienstverweigerer. Dies sind nur einige der Facetten, die insgesamt zu einer Vielfalt in der Richterschaft führen sollten, einer Pluralität, die in ihrer Gesamtmischung die demographische und demokratische Vielfalt der Gesellschaft abbilden sollte, um damit umso mehr die Formel »Im Namen des Volkes« zu rechtfertigen.

Und in der Tat begann die Idealvorstellung des Verfassungsgebers allmählich Wirklichkeit zu werden, der ehemals monolithische Block der Richterschaft pluralisierte sich. So gab es, erst vereinzelt, dann häufiger, Entscheidungen der Eingangsinstanzen, die im Sinne der oben beschriebenen »grundrechtsnahen« Interpretationen ausfielen. Beispielhaft seien hier die Urteile der Richter Piira (Amtsgericht Münster/Westfalen)¹⁹⁾ und Dubbers (Amtsgericht Reutlingen)²⁰⁾ genannt.

Anderswo freilich wurde weiterhin wegen Nötigung verurteilt. Wegen der zahlreichen Demonstrationen vor dem US-amerikanischen Raketendepot in Mutlangen kam es zu besonders vielen Strafverfahren vor dem hierfür örtlich zuständigen Amtsgericht Schwäbisch-Gmünd. Ein Kuriosum besteht darin, dass damals das Gericht personell beträchtlich verstärkt werden musste, weil es den plötzlichen Geschäftsanfall nicht mehr bewältigen konnte. Als Eiferer im Sinne eines »Kampfes gegen den Dambruch« tat sich dort der Richter Werner Offenloch hervor, dem auch die sonst eher wissenschaftlich orientierte »Juristenzeitung« (JZ) ihre Spalten öffnete.²¹⁾ Jedoch auch in Schwäbisch-Gmünd begann es zu bröckeln. Einzelne Richter wurden nachdenklich und machten den »verurteilungsfreudigen« Kurs nicht mehr mit; ebenso am Landgericht Ellwangen/Jagst, der nächsthöheren Instanz. So und ähnlich geschah es in der gesamten Republik.²²⁾

Mitte der 80er Jahre richteten sich alle Hoffnungen auf das Bundesverfassungsgericht, bei dem längst Verfassungsbeschwerden anhängig waren, die sich gegen die extensive Auslegung des Wortes »Gewalt« in § 240 StGB wandten.

Ehe wir uns jedoch dem Bundesverfassungsgericht zuwenden, sei als besondere Stimme im juristischen Konzert Richard Schmid erwähnt. Schmid, der in den 50er Jahren durch den öffentlichen Gebrauch der Meinungsfreiheit eine der wichtigsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 GG angestoßen hatte,²³⁾ schreibt im Frühjahr 1985, im Alter von knapp 86 Jahren, kaum ein Jahr vor seinem Tode, in Erinnerung an die grundrechtsnahe Doktrin des US-amerikanischen Supreme Court und insbesondere des Richters Oliver Wendell Holmes (1841-1935): »Was auch die Konsequenzen sein mögen: wir müssen die klare Bedeutung klarer Worte anerkennen.« (Im Original: »We must accept the plain meaning of plain words.«) Hätten sich der Amtsrichter Dr. Offenloch in Schwäbisch-Gmünd und die Kommentatoren, auf die er sich stützte, an diesen klaren Satz gehalten, so hätte er die beiden Professoren Walter Jens und Norbert Greinacher nicht wegen Nötigung durch Gewalt bestrafen können und dürfen. Sie haben nicht Gewalt ausgeübt, sondern einen psychisch-moralischen Druck gegenüber den Fahrern der Militärfahrzeuge, um sie ihrerseits von Gewalt abzuhalten. Ein solcher Druck ist nicht nur keine Gewalt, sondern der Gegensatz von Gewalt.

19) In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1985, S. 213.

20) In: Strafverteidiger (StV) 1985, S. 62.

21) Offenloch in: Juristenzeitung (JZ) 1986, S. 11; 1988, S. 12; 1992, S. 438.

22) Eine gute Übersicht über den Meinungsstand 1984/85 bietet Ulrich K. Preuss: Nötigung durch Demonstration. Zur Dogmatik des Art. 8 GG. In: Hans-Ernst Böttcher (Hrsg.): Recht Justiz Kritik. Festschrift für Richard Schmid zum 85. Geburtstag. Baden-Baden 1985; vgl. auch die vorangestellte Literaturübersicht zu § 240 StGB bei Herbert Tröndle/Thomas Fischer: Strafgesetzbuch (siehe Anm. 18).

23) BVerfGE 12, 113

Gewalt im Sinne des Nötigungsparagraphen ist nicht metaphorisch gemeint, sondern nur im physischen Sinne. Dass höhere Instanzen oder staatliche Verfolgungsinteressen in dem psychischen Druck, der keine körperliche Gewalt androht, doch Gewalt sehen und bestrafen wollen, rechtfertigt es nicht, dass ein Richter vom klaren Sinn – plain meaning – des vom Gesetz verwendeten Wortes abgeht. Und wenn keine Gewalt angedroht wurde, stellt sich die Frage der »Verwerflichkeit«, um die es im zweiten Absatz des Paragraphen geht, gar nicht mehr.²⁴⁾

■ Das Verfassungsgericht ist noch nicht soweit

Im November 1986 schrieb Rolf Lamprecht im »Spiegel«: »[...] nun haben die Verfassungsrichter das Wort: Sie wollen den Gewaltbegriff, der die Bundesrepublik in zwei Lager spaltet, in dieser Woche bindend definieren.«²⁵⁾ Lamprecht schreibt den Juristen ins Stammbuch und gibt dem Verfassungsgericht mit auf den Weg:

»So macht es aus Sicht der Justiz erkennbar einen Unterschied, ob Lastwagenfahrer aus ökonomischen Gründen die Inntal-Autobahn blockieren und sich dabei des Zuspruchs von Franz Josef Strauß erfreuen dürfen, oder ob sich Anhänger der Friedensbewegung, unterstützt von den Professoren Walter Jens und Norbert Greinacher, vor die Tore des Raketendepots in Mutlangen setzen, um gegen die Anlieferung von Massenvernichtungswaffen zu protestieren.

Die eine Begründung liest sich so schlüssig und flüssig wie die andere. Wenn gute Rechtshandwerker das nicht könnten, wären sie ihr Geld nicht wert. Sie haben gelernt, eine Position zu rechtfertigen – oder das schiere Gegenteil. Dennoch bleibt wahr, dass Definitionen keine Domäne von Richtern sind. Um zu beschreiben, was Gewalt ist, braucht man nicht Jura studiert zu haben.

Weder der Philosophie-Professor noch die Marktfrau hätten Mühe, wenn sie spontan sagen sollten, was ihnen zum Begriff Gewalt einfällt. Ihre Antwort wäre wohl: Wer Brechstangen benutzt, Frauen seinen Willen aufzwingt oder Gegner mit Knüppeln, Schlagringen und Fäusten traktiert, wendet Gewalt an. So realitätsnah brachte selbst das Reichsgericht die Sache noch auf den Punkt.

Bürger, die sich friedlich auf die Straße setzen, erfüllen gerade diesen Tatbestand nicht. Die naheliegende Reaktion, Sitzblockaden als Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr einzustufen, erschien den Oberrichtern, der milden Sanktion we-

gen, offenbar als unangemessen. Kriminelles Unrecht musste es schon sein. So erfanden sie die besagte Vergeistigung der Gewalt – ein Gedankenungetüm, das nur noch die Verfassungsrichter aus der Welt schaffen können.

Die juristische Denkaufgabe ließe sich einfach lösen, nicht mit dem gesunden Volksempfinden, wohl aber mit gesundem Menschenverstand. Nur krause Logik kann den friedlichen Schneidersitz vor einem amerikanischen Kasernentor als Gewalt qualifizieren und den angestrebten Zweck, nämlich die Ächtung von Massenvernichtungswaffen, als verwerfliche Absicht.«²⁶⁾

Es kam am 11. November 1986 nur die bekannte Vier-zu-Vier-Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts in der damaligen Besetzung Herzog, Simon, Hesse, Katzenstein, Niemeyer, Heußner, Henschel, Seidl zu Stande.²⁷⁾

Offenbar war es so: Der Riss oder, wie Lamprecht sagte, die Spaltung in zwei Lager ging nicht nur durch die Republik, sondern auch durch das Gericht – selbst durch den für seine grundrechtsnäheren Positionen sonst gerühmten Ersten Senat. Warum sollte es im höchsten Gericht, das sich zudem gegenüber dem Gesetzgeber zurückzuhalten hat, anders sein als in den Parteien, der Bevölkerung oder an den Gerichten sonst?

Ließe sich die Entscheidung vielleicht als »sozialadäquat«, als situationsgerecht rechtfertigen? Das wäre wohl zu einfach, wir haben es hier schließlich mit der Anwendung von Recht, mit der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen am Maßstab der Verfassung zu tun.

Aus der Rückschau können wir heute feststellen, dass die Situation im Ersten Senat noch nicht reif war, etwa so, wie in der Weimarer Republik der frühen 20er Jahre die historische Reife noch nicht da war, um die vorhandenen, juristisch-technisch durchgearbeiteten und politisch plausiblen Gesetzentwürfe aus dem Justizministerium Gustav Radbruchs zum Eherecht, zum Straf- und Strafvollzugsrecht Wirklichkeit werden zu lassen, die dann zur Zeit Gustav Heinemanns und seiner Nachfolger im Bonner Justizministerium mit Erfolg auf den parlamentarischen Weg gebracht wurden. Was im parlamentarischen und vorparlamentarischen Raum normal zu sein scheint, nämlich dass bei zu geringem gesellschaftlichem Konsens ein noch so gutes Reformwerk nicht Gesetz wird, kann auch im verfassungsrechtlichen Streit so starke Wirkung entfalten, dass – zumal bei Rechtsfragen nahe an grundsätzlichen politischen Streitfragen und vor dem Hintergrund einer stark parteipolitisierten Richterwahl – der Schritt der verfassungsrichterlichen Klarstellung »im Lichte der Verfassung« zunächst unterbleibt.

Es gab also nur das Ergebnis, wie es der Senat in den Leitsätzen zusammengefasst hat:

24) Richard Schmid: Frei sollen nicht Verträge, sondern die Menschen sein. In: Die Zeit vom 15.3.1985

25) Rolf Lamprecht: Vom Diener des Rechts zum Diener der Macht. In: Der Spiegel, Heft 46/1986, S. 101 ff.; der Text von Lamprecht ist wieder abgedruckt (S. 211 ff.) nach meinem Aufsatz: Hans-Ernst Böttcher: Diener des Rechts und Diener der Macht. In: Helmut Kersch/Christine Landfried/Ernst Gottfried Mahrenholz (Hrsg.): Lamprecht im Spiegel. Baden-Baden 1995, S. 17 ff.

26) Rolf Lamprecht, Diener des Rechts (siehe Anm. 25), S. 28 f.

27) BVerfGE 73, 206

»1. Soweit in § 240 StGB Nötigungen mit dem Mittel der Gewalt unter Strafe gestellt werden, genügt die Normierung durch den Gesetzgeber dem aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Bestimmtheitsgebot.«^[28] Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, dass das aus Art. 103 Abs. 2 GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken, bei denen die Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch Verweilen auf der Fahrbahn versperren.

2. Die Verfassung gebietet nicht, die Teilnahme an derartigen Sitzdemonstrationen sanktionslos zu lassen. § 240 StGB ist jedoch in dem Sinne verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, dass die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf solche Sitzdemonstrationen nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert. Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, dass es von Verfassungs wegen in der Regel zu beanstanden ist, wenn Strafgerichte Sitzdemonstrationen der genannten Art unter Würdigung der jeweiligen Umstände als verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB beurteilen.«

Die Entscheidung war also insgesamt nicht der erhoffte Durchbruch. Im Klartext heißt der als Satz 2 im ersten Absatz der Ziffer 2 zitierte Leitsatz: Die »Verwerflichkeit« und damit die Rechtswidrigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Wo das nicht geschehen ist, war dies verfassungswidrig. Dieser Punkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – mit der gesetzesgleichen Bindungswirkung nach § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) – bedeutete jedoch schon eine kleine Revolution. Denn für eine Vielzahl von Fällen, in denen rechtskräftig mit dieser Begründung verurteilt worden war, ergab sich damit der Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 79 Abs. 1 BVerfGG. Dies brachte einer Vielzahl von Verurteilten zumindest die Chance einer abgeänderten Entscheidung, und einige nahmen diese Chance wahr.

■ Nicht nur ein juristisch-begriffliches Glasperlenspiel ...

Der Streit ging weiter: auf der politischen Ebene durch praktische Ausübung des Demonstrationsrechts, auf der juristischen in Form von kontroversen Gerichtsentscheidungen. Aber er war beileibe nicht nur akademischer und juristischer Natur. Von der spontanen, vorläufigen Entscheidung eines Einsatzleiters der Polizei zur Frage »Strafbare Nötigung oder Ausübung von Grundrechten?« hing ab, ob sich die Blockadeteilnehmer im Poli-

zeigriff und anschließend im Gewahrsam wiederfanden; ob sie erkennungsdienstlich behandelt wurden; ob an den Autos, mit denen sie gekommen waren, die Luft fehlte; ob sie überhaupt an den von ihnen angesteuerten Ort des Geschehens gelassen wurden; ob das Verteilen werbender Flugblätter lange vor der Veranstaltung als Betätigung der Meinungsfreiheit oder als öffentliche Aufforderung zu Straftaten (wiederum strafbar nach § 111 StGB) angesehen wurde; ob Wohnungen durchsucht oder Schreibmaschinen beschlagnahmt wurden, auf denen das Flugblatt hatte geschrieben sein können; ob man aus einem dieser Gründe die Arbeit oder das Seminar versäumt mit allen daran hängenden Folgen – die Reihe ließe sich endlos fortsetzen. Von der endgültigen Antwort der Gerichte hing es dann ab, ob nach der »Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen« die Behörde des Kultusministers eines Landes schließlich von einem Amtsgericht erfuhr, die Lehrerin A. oder der Professor B. sei wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden.

In diese Zeit fällt es auch, dass 22 Richterinnen und Richter ein Signal setzten und selbst als Träger des Grundrechts aus Art. 8 GG in Mutlangen vor dem Tor des Raketendepots eine Sitzblockade veranstalteten, um gegen den die Menschheit bedrohenden Wahnsinn der atomaren Hochrüstung zu protestieren und zugleich für das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit offensiv einzutreten.

■ Der Durchbruch: die zweite Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1995

Aber dann kam es ganz anders. Die Jahre gingen ins Land, der Streit um die Raketenhochrüstung erübrigte sich durch die Implosion des Warschauer Paktes, die Schritte zur Demokratisierung der Staaten Mittel- und Osteuropas und insbesondere durch die deutsch-deutsche Wiedervereinigung. Aber die bereits laufenden strafrechtlichen Verfahren gingen ihren Gang, auch wenn sie zum Teil nur noch mit wenig Engagement betrieben wurden. Bei einigen Oberlandesgerichten zeigten sich Differenzierungen der Rechtsprechung, während der Bundesgerichtshof bei seiner harten Linie blieb und judizierte, dass die so genannten Fernziele der Demonstranten nicht bei der Beurteilung der Verwerflichkeit zu berücksichtigen seien – ganz anders als die oben zitierte frühe »verfassungsoffene« Interpretation von Janknecht.

Am 10. Januar 1995 kam endlich das erlösende Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, diesmal mit den fünf Stimmen der Richter Henschel, Grimm, Kühling und der Richterinnen Seibert und Jäger gegen die drei Stimmen der Richter Seidl und Söllner und der Richterin Haas. Die Botschaft der Mehrheit (und damit die mit der Bindungswirkung nach § 31 BVerfGG versehene Ent-

28) Art. 103 Abs. 2 GG lautet: »Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.«

scheidung des Gerichts) wurde in dem knappen Leitsatz zusammengefasst: »Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 Abs. 2 GG.«²⁹⁾ Man kann in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, wenn man will, Richard Schmid wiedererkennen: Das Abgehen vom klaren Sinn klarer Worte als Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot.

Nun war und ist der Streit geklärt. Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren konnten mit Einstellung bzw. Freispruch beendet werden. Zahlreiche Verfahren, in denen Verurteilungen erfolgt waren, konnten wiederaufgenommen werden und sind wiederaufgenommen worden, was zu Freisprüchen führte.

Freilich hatten viele Demonstranten aus der Friedensbewegung resigniert und beließen es bei den rechtskräftigen Verurteilungen. Andere beließen es ganz bewusst dabei, sozusagen aus Stolz auf die zu Unrecht erfolgte Verurteilung, ohne die es womöglich keinen verfassungsrechtlichen Fortschritt gegeben hätte.

Insgesamt könnte man sagen: Ende gut, alles gut. Die im Grundgesetz angelegte Werteverteilung mit dem Vorrang der Grundrechte des Bürgers gegenüber der Staatsraison hat gesiegt. Die Ambivalenz des Rechts als Waffe im politischen Kampf hat sich am Ende zu Gunsten der Bürgerfreiheiten ausgewirkt. Aber so einfach ist es doch nicht.

■ Wermutstropfen

Der Bundesgerichtshof (insbesondere dessen I. Senat) hat, wie es scheint, immer noch nicht ganz seine Reserven gegenüber einer »grundrechtsnäheren« Rechtsprechung zu § 240 StGB aufgegeben. Die Gelegenheit hierzu boten ihm die sogenannten Autobahnblockaden,³⁰⁾ bei denen Demonstranten spontan eine Autobahn durch ihre eigenen Körper versperrten und dadurch einen größeren Stau auslösten. Der Bundesgerichtshof urteilte dazu, dass das Aufhalten der Kraftfahrer in den Kraftfahrzeugen der »zweiten Reihe« – auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 1995 – nicht mehr durch das Demonstrationsrecht gegen die Einordnung als strafbare Nötigung gefeit sei (so genannte »Zweite-Reihe-Rechtsprechung«). Die Renitenz des Bundesgerichtshofs erinnert an die Auseinandersetzungen zwischen diesem Obersten Bundesgericht und dem frisch errichteten Bundesverfassungsgericht in den frühen fünfziger Jahren.³¹⁾ Derartige Auseinandersetzungen des Obersten Bundesgerichts mit dem Verfassungsgericht, wie man sie auch aus den neuen Demokratien Mit-

tel- und Osteuropas nach 1989/90 und nach der erfolgten Errichtung von Verfassungsgerichten kennt, hätte ich an sich für überwunden gehalten.

Aber nicht nur gelegentliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt Anlass zur Sorge im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Rechtsprechung im Bundesverfassungsgericht zu § 240 StGB, sondern in einigen Einzelfällen auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts selbst. So hat es die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Formen der Autobahnblockaden mittels Kraftfahrzeugen mit folgender Begründung bestätigt: »Die Autobahnblockade war durch eine von körperlicher Kraftentfaltung ausgehenden Zwangswirkung geprägt. Das Anhalten der Fahrzeugkolonne und das Abstellen der von den Teilnehmern benutzten Fahrzeuge auf den beiden Fahrstreifen und dem Seitenstreifen der Autobahn stellten die Errichtung eines Hindernisses durch körperliche Kraftentfaltung dar, von dem eine Zwangswirkung ausging. Die Überwindung dieser physischen Barriere hätte das Risiko der Selbstbeschädigung für diejenigen ausgelöst, die sich hätten widersetzen wollen.«³²⁾

Immerhin hat das Bundesverfassungsgericht damit die »Zweite-Reihe-Rechtsprechung« des Bundesgerichtshofs³³⁾ nicht verfassungsrechtlich gebilligt. Der Erste Senat führte vielmehr aus: »Dass in Folge der Blockade weitere Kraftfahrzeuge Dritter stehenblieben, ist für die Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers als Gewaltausübung im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB ohne Belang. Der Sachverhalt gibt daher keinen Anlass auf die so genannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung [...] einzugehen.«

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat eine »gewaltsame« Sitzblockade auch für den Fall bejaht, dass sich die auf der Fahrbahn ohne gewalttätiges Verhalten verweilenden Personen zusätzlich jeweils eine Kette um die Hüfte geschlungen hatten, die wiederum mittels einer Kette mit der Kette des jeweiligen Nachbarn verbunden war; die am Ende der so gebildeten Gesamtkette stehenden Personen hatten sich mit Sicherheitsschnappschlössern unmittelbar an die Torpfosten eines Tores angeschlossen.³⁴⁾

Man wird in der Zukunft genau beobachten müssen, ob das Bundesverfassungsgericht die eigene, mit dem Urteil von 1995 festgefügte klare Rechtsprechung verwässert, und ob es damit vorhandenen oder potenziellen Tendenzen anderer Gerichte Vorschub leistet, denen »die ganze Richtung nicht passt«.

Insgesamt ist die Geschichte vom langen und beschwerlichen Weg der Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Anerkennung von Demonstrationsformen, bei denen »neue so-

29) Vgl. BGHSt 41, 182

30) Dokumentiert in BVerfGE 6, 132; vgl. auch die Darstellung bei Ingo Müller: *Furchtbare Juristen*. München 1987, S. 209 f.

31) BVerfGE 104, 92, 102 f.

32) BVerfGE 92, 1

33) Vgl. BGHSt 41, 182


34) BVerfGE 104, 92, 101

ziale Bewegungen die eingefahrenen Gleise politischer Artikulation und Kommunikation verlassen und neue Formen öffentlicher Darstellungen ihrer Ziele, ihrer Symbole und Lebensstile entwickeln³⁵⁾ ein Lehrstück zum Thema: Wie lange brauchen die Gesellschaft und insbesondere die Gerichte eines ehemals durch und durch an der Staatsraison orientierten Landes, die Wirkkraft der Grundrechte zu begreifen, zu beherzigen und in handhabbare Maßstäbe für die tägliche Praxis umzusetzen?

Dr. Hans-Ernst Böttcher ist Präsident des Landgerichts Lübeck.

35) Ulrich K. Preuss: Nötigung (siehe Anm. 22), S. 419

Der Text wurde als Vortrag bei der vom Forum Justizgeschichte mitveranstalteten Tagung »Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert« im Oktober 2002 in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen gehalten.

Zusammen mit den weiteren dort gehaltenen Referaten und ergänzt um weitere Beiträge ist er in dem soeben erschienenen vorzüglichen, von Helmut Kramer und Wolfram Wette herausgegebenen Buch »Recht ist, was den Waffen nützt. Justiz und Pazifismus im 20. Jahrhundert« veröffentlicht worden. (Aufbau-Verlag Berlin, 432 Seiten, gebunden, 24,90 Euro, ISBN 3-351-02578-5) 

Paul Oestreicher

Der lange Weg zur Welt ohne Krieg

Vortrag bei der Tagung *90 Jahre Versöhnungsbund* am 6. August in Köln

Ich bin dankbar für die Einladung an diesem bedeutsamen Tag. Es folgen nun einige Gedanken, die zwar nicht neu sind, die uns aber als christliche Friedensfreunde an Grundwahrheiten erinnern sollen, die wir immer wieder auf frische Art zum Ausdruck bringen müssen.

Ich fange mit der Frage an: was ist heute unser Kontext? Heute ist kein beliebiger Tag. Am 6. August feiert die Kirche das Fest der Verklärung Christi. Der Menschensohn Jesus steht vor uns in hellem Licht, er, der selbst das Licht der Welt ist. Wir stehen vor einem erlösenden Wunder, und doch stürzt unser Gedächtnis zugleich in die Tiefen des menschlichen Versagens ab. Ein unerträgliches Licht leuchtete auch zum dunkelsten aller Tage auf: am 6. August 1945 sind etwa 150.000 Menschen im Bruchteil einer Sekunde zu Asche geworden. In Hiroshima begann das atomare Zeitalter, unser Zeitalter.

Wenn wir Gottes Schöpfung und alles, was sie verspricht, mit diesem Unheil vergleichen, wenn wir unsere Fähigkeit, diese Schöpfung völlig zu vernichten, mit dem vergleichen, was die Herrlichkeit Gottes verspricht, dann wird uns klar, wie radikal sich alles ändern muss, wenn wir überleben wollen. Die Umkehr muss mit uns selbst beginnen. Das Gespräch mit Gott – nennen wir es beten – wäre ein guter Anfang. Dem folgt die Tat. Die neue Welt muss möglich sein. Dies ist mir auch klar: das neue Bewusstsein wird sich nicht auf Christen beschränken. Es geht nicht um die Erlösung der Gläubigen, sondern um die Rettung der Welt, der Menschheit selbst.

Weil Gott in Jesus Mensch wurde, können wir getrost behaupten, dass Menschlichkeit Christlichkeit nicht voraussetzt. Wir haben kein Monopol auf Weisheit, alles besser zu wissen. Vielmehr befinden wir uns als Menschen alle im gleichen Boot. Und nun, um ein anderes Bild zu gebrauchen, befinden wir uns auf einer gemeinsamen Wüstenwanderung.

Die gute Nachricht ist, dass es viele Oasen in der Wüste gibt. Gäbe es sie nicht, gäbe es uns Menschen auch nicht mehr. Für diese Oasen gibt es ein Wort: Hoffnung. Zwar haben wir guten Grund, pessimistisch zu sein, aber bei klarer Sicht haben wir kein Recht, die Hoffnung auf eine gute Zukunft aufzugeben. Eine kleine Schar sind wir zwar, aber was z.B. Albert Einstein forderte, die Entwicklung eines neuen Bewusstseins, ist wirklich möglich. Der Fortbestand des Lebens hängt von diesem radikalen Umdenken ab.

Wenn wir heute, 90 Jahre nach dem historischen Handschlag auf dem Kölner Bahnhof, dafür dankbar sind, gilt diese Dankbarkeit den Wenigen, die so früh erkannten, wie gefährdet unsere Welt schon damals war. Dazu gehörte Einsicht und Hellsicht, denn die meisten Menschen begrüßten den Ersten Weltkrieg als erlösende Erfahrung. Sie taumelten bewusst und zugleich unbewusst in eine Katastrophe, in einen Weltkrieg, der zum Irrsinn wurde. Nur manche ahnten es. Mein eigener Vater bestimmt nicht. 18-jährig meldete sich der Primaner begeistert zur Truppe, zum 9. Bayrischen Artillerieregiment. Über meinem Schreibtisch hängt eine Zeichnung von einem seiner Kameraden, einem

begabten Künstler. Sechs Soldaten ziehen eine schwere Kanone aus einem tiefen Graben. Solche Gräben wurden zu Gräbern. Wenige überlebten. Der Künstler auch nicht. Seine Kunst starb mit dem Künstler. Was wurde aus meinem Vater, angesichts dieser Erfahrung? Er, gebürtiger Jude, aber ohne jegliche Religion erzogen, wurde zum gläubigen Christen. Niemand soll sagen, aus Bösem kann nichts Gutes werden. Aus dem jungen deutschen Patrioten wurde ein überzeugter christlicher Pazifist. Im neuseeländischen Exil wurde er Quäker und liberaler Weltbürger, ohne aber seine Vaterlandsliebe jemals zu verlieren noch zu verneinen.

Die persönliche Erfahrung von Menschen ist die Grundlage ihres Bewusstseins. Das gilt nicht weniger für ganze Völker. Das möchte ich anhand der deutschen und der britischen Erfahrung beschreiben. Die zwei Völker haben die Zeitgeschichte des 20. Jahrhunderts völlig anders erlebt. Beide zogen mit Begeisterung in den Ersten Weltkrieg. Die Deutschen feierten das in Formen, die für die heutige Generation kaum vorstellbar sind. Mit »Gott mit uns« auf den Koppelschlössern (das sogar auch noch in Hitlers Wehrmacht) wurde der Krieg zum Kreuzzug. Auf britischer Seite war es nicht besser, nur das man etwas so Selbstverständliches wie »Gott mit uns« nicht betonen musste, denn jeder glaubte, ein britischer Sieg sei zugleich ein Sieg Gottes. Die meisten Menschen sind heute hoffentlich etwas weiter und erkennen das als einen Missbrauch Gottes.

Was jedoch nach diesem ersten Weltkrieg geschah, war eigentlich erstaunlich. Zwei Völker haben psychologisch völlig verschieden reagiert. Die Briten bendeten diesen Krieg zutiefst enttäuscht: sie hatten den Krieg zwar gewonnen, doch eigentlich gar nichts gewonnen, nur hunderttausende junger Tote, sinnlos gestorben. So wurde die britische Volksstimmung nach dem ersten Weltkrieg zum unerwarteten, gefühlsmäßigen Pazifismus. Die deutsche Reaktion kam dem Gegenteil nah: Wut, Frustration, Ärgernis, Bitterkeit. Vor allem Bitterkeit darüber, wie Deutschland durch den Versailler Vertrag geschmäht worden war. Zutiefst verletzt Nationalstolz, eine Stimmung, die dem jungen besiegten Soldaten Adolf Hitler den Weg zur Macht ebnete. Nächstes Mal, posaunte er in alle Welt, werden wir gewinnen. Das deutsche Volk war stimmungsmäßig dabei.

Obwohl in England Einige die Gefahren erkannten, waren Wenige bereit, als Hitler die Macht ergriff, an die Möglichkeit eines weiteren Krieges zu denken. Nie wieder Krieg, war die herrschende Stimmung. Hitler beschlagnahmte Österreich, das Sudetenland, dann Prag. Um fast jeden Preis wollten die Briten beim Frieden bleiben. Diese Haltung hieß im Nachhinein »Appeasement«. Man wollte keinen Krieg, und fühlte sich dann doch gezwungen, ihn zu führen. Der Zweite Weltkrieg wurde zur ungewollten Fortsetzung des Ersten. Das führte

zum radikalen Umdenken im britischen Bewusstsein: »Wir haben uns grundsätzlich mit unserem Pazifismus geirrt. Das dürfen wir nie wieder tun.«

Danach kehrte sich alles wieder um. Die Briten waren stolz, diesen Krieg gewonnen zu haben. Sie hatten letztlich doch Hitler die Stirn gezeigt und zu Beginn allein gekämpft und den Teufel besiegt. Kein Durchschnitts-Brite (so wenig wie ein Russe) könnte heute vom Gefühl her sagen: Nie wieder Krieg! Viel mehr ist man stolz, das Böse besiegt zu haben. Die Opfer waren groß, aber nicht zu groß. So wurden die Briten zu einem kampfbereiten Volk.

Und zugleich wurde die bisher so militaristische und nationalistische deutsche Gesellschaft zur pazifistischsten Bevölkerung Europas. Zwei Weltkriege verloren, sinnlos verloren, umsonst gekämpft. Der Durchschnitts-Deutsche konnte und kann heute noch mit Überzeugung sagen: Nie wieder Krieg! Ein Soldat in Uniform ist auf deutschen Straßen, in West und in Ost, keine hochgelobte Respektperson.

Was Menschen über Krieg und Frieden empfinden ist also höchst subjektiv, die kontextbezogene Folge des Erlebten. Wir als Kriegsgegner müssten wissen, dass ein neues Bewusstsein organisch wachsen muss. Predigten werden es nicht erzeugen, auch nicht bei den Wenigen, die sie anhören. Wir müssen uns fragen: was bewegt die Menschen? Wir müssen mit Anderen zusammen, die mit uns erkannt haben, dass die Abschaffung des Krieges ein notwendiges Ziel ist, sowohl die Gefühle als auch die Vernunft der Menschen ansprechen. Sie müssen erkennen, es geht um das Leben oder Absterben der ganzen Welt. Es geht in diesem Prozess des Umdenkens und Umfühlens zugleich um Rationales als auch um tief Emotionales, um Vernunft und Gefühl. Und hier sind Christen und Nichtchristen in ihrer Aufnahmefähigkeit nicht verschieden. Die Abschaffung des Krieges muss als erreichbares Ziel erkannt werden. Darin liegt unsere Aufgabe.

Das führt unweigerlich zur Frage: sind wir zur Feindesliebe fähig und sind wir fähig, Andere davon zu überzeugen, dass Feindesliebe vernünftig ist? Was will ich damit sagen? Es kann unmöglich das bedeuten, diejenigen, die mich zerstören wollen, gerne zu haben, sie zu mögen. Vielmehr geht es darum zu erkennen, dass diejenigen, die ich nicht ausstehen kann, mit denen ich nicht übereinstimme, trotzdem nichts anderes sind als ein Spiegelbild des eigenen Ich. Es *muss* mir um ihr Wohl gehen, weil ihr Wohl letztlich auch mein Wohl ist.

Jesus spricht in der Bergpredigt davon, den Feind nicht zu verachten, sondern vielmehr zu lieben. Ist das ein unerreichbarer Idealismus? Als junger Mensch hielt ich diesen Pazifismus für das Zeugnis der Wenigen, die Bereitschaft derjenigen, die jetzt schon berufen sind, gegen den Strom zu schwimmen, sei es noch so weltfremd. Ich hielt also eine solche Einstellung für das Streben nach

dem schier Unmöglichen. Das glaube ich nicht mehr. Heute kann ich als Christ, aber auch als gelernter Politologe sagen: Jesus war kein Idealist, sondern Realist. Seine Weisheit, die er vorlebte, ist für die Welt, wie sie ist, gemeint, sein Beispiel eine Forderung an die Vernunft. Das ist das Ausmaß des neuen Denkens und des neuen Fühlens. Intellektuell bin ich mir heute völlig im Klaren darüber: so muss es sein. Emotional habe auch ich noch einen Weg vor mir.

Ganz konkret müssen wir durch internationale Vereinbarungen, durch verbindliche Verträge, durch die Stärkung der Vereinten Nationen, das Recht von Staaten und Gruppen innerhalb von Staaten, zur Waffe zu greifen, radikal eingrenzen. Das Ziel: der Krieg muss illegal werden, ein Rechtsbruch, der strafrechtlich verfolgt werden kann und muss. All das befindet sich noch im Anfangsstadium. Es gibt schon Instrumentarien, die die Kriegsführung erschweren, es sind bescheidene Anfänge. Wir sind unterwegs. Die Kriegsbegeisterung von 1914 ist kaum noch vorstellbar. Der unbeliebte und ungerechte Irak-Krieg ist ein Beweis dafür, doch zugleich ein Hinweis darauf, wie weit der Weg noch ist.

Die Tatsache, dass Streitkräfte heute zwar noch bestehen, doch schon zumindest in der Absicht weitgehend mit dem Ziel, nicht Kriege zu führen, sondern sie zu beenden oder zu verhindern, verkörpert, bei aller Unvollkommenheit, einen zivilisatorischen Fortschritt. Die Tatsache, dass das britische Verteidigungsministerium vor sechs Monaten die Fakultät für Friedensstudien an der Universität Bradford – eine von Quäkern gegründete Fakultät – damit beauftragt hat, britische Offiziere umzuerziehen, damit sie Peacekeeping-Rollen erfüllen können, wäre noch vor einigen wenigen Jahren undenkbar gewesen.

Alles ist komplizierter geworden. Proteste der Friedensbewegung genügen nicht mehr. Vielmehr verlangt die heutige Situation einen geduldigen Dialog zwischen Pazifisten und Militärs, auch zusammen mit Politikern und Akademikern. Das setzt gegenseitigen Respekt voraus. Auf allen Seiten müssen Vorurteile überwunden werden. Das ist nicht leicht, aber lebenswichtig. Wenn der angebliche Feind Terrorismus heisst, dann muss gefragt werden, worin liegen die Ursachen? Sie mit Gewalt bekämpfen zu wollen wird nichts erreichen, sondern vielmehr das Gegenteil. Wir werden ernstlicher als bisher mit Fragen der Weltwirtschaft befassen müssen, ohne den Fehler zu begehen, dass wir die Wirtschaft für die Macht halten, die für alle Gewalt die eigentliche Schuld trägt. Vielmehr werden wir erkennen müssen, dass jede Form der intoleranten Religion, jede Form des religiösen oder ideologischen Fundamentalismus friedlich überwunden werden muss. Christentum, Judentum und Islam sind heute alle nicht nur Quellen des Friedens, sondern auch des Unfriedens. In

dem Kampf gegen Fanatismus ist jedes herkömmliche Militär hilflos. Haben wir bessere Waffen?

All diese Dinge werden wir mit Anderen – manche werden Christen sein, viele aber nicht – zusammen erarbeiten müssen. Wie wir dem, was Jesus als das Reich Gottes bezeichnete, näher kommen, bleibt unsere Aufgabe. An Vorbildern dürfte es uns nicht fehlen. Als Pilger in der Wüste sind wir hoffnungsvoll unterwegs von Oase zu Oase. Den Dämonen werden wir nicht aus dem Weg gehen können, aber unbewaffnet sind wir nicht. Mit einem Schuss Glauben, mit der schon erwähnten Hoffnung und mit dem Wunder der Liebe, was brauchen wir mehr?

Dr. Paul Oestreicher ist emeritierter Domkapitular und Leiter des Friedenszentrums an der Kathedrale Coventrys, die im Zweiten Weltkrieg, am 14. November 1940, durch die deutsche Luftwaffe zerstört wurde. Der 1931 im thüringischen Meiningen geborene Deutsche, Neuseeländer und Engländer ist Politikwissenschaftler und Theologe und war beruflich als Pastor, Journalist und Diplomat tätig.

Dieser Text ist die vom Autor überarbeitete Mitschrift seines Vortrags am 6. August in der Kölner Antoniter-Kirche bei einer Veranstaltung aus Anlass des neunzigsten Jahrestages der Gründung des Internationalen Versöhnungsbundes.



Das Versprechen

Überzeugt davon, dass ein Krieg bald beginnen würde, kamen 1914 etwa 80 Christen zu einer internationalen Konferenz in Konstanz zusammen, um verzweifelt einen Weg zu finden, den Beginn von Feindseligkeiten zu vermeiden. Die Konferenz scheiterte: der Erste Weltkrieg begann während der Tagung. Die Teilnehmer beeilten sich, die Züge in ihre jeweiligen Heimatländer zu bekommen. Im Glauben daran, dass die Bindungen der christlichen Liebe alle nationalen Grenzen überwindet, gaben sich zwei der Teilnehmer – Henry Hodgkin, britischer Quäker, und Friedrich Siegmund-Schultze, Pazifist und vormalig Pfarrer an der Potsdamer Friedenskirche, im Kölner Hauptbahnhof das Versprechen, den Krieg oder Gewalt nicht zu rechtfertigen und die Saat des Friedens und der Liebe auszusäen, egal was die Zukunft bringen würde. Als sie sich die Hände zum Abschied reichten, stimmten sie darin überein, dass »sie eins in Christus sind und niemals im Krieg miteinander sein können«.

Aus diesem Versprechen heraus entstand der Internationale Versöhnungsbund. Der formelle Anfang kam vier Monate später in der Trinity Hall, Cambridge, wo 128 englische Mitglieder Henry Hodgkins zu ihrem ersten Vorsitzenden wählten. Die Gründung des deutschen Zweiges des Versöhnungsbundes erfolgte später. Siegmund-Schultze wurde während des Ersten Weltkrieges 27 Mal inhaftiert und musste während der Nazi-Zeit im Exil leben.

Ullrich Hahn

Versöhnung ist eine ständige Aufgabe

Begrüßungsansprache bei der Jubiläumstagung
des Versöhnungsbunds am 6. August in Köln

In den ersten Tagen des Monats August 1914, vor nunmehr 90 Jahren, begann der 1. Weltkrieg. Er ist nicht »ausgebrochen« wie man oft sagt; er war gewollt und wurde vorbereitet, wie auch heute noch Kriege vorbereitet werden: durch Aufrüstung und Militärbündnisse, durch den Geist des Nationalismus und eine vom Nationalismus geprägte Erziehung, durch das Streben nach Macht und Überlegenheit, und nicht zuletzt durch die kollektive Verleugnung des einen und für alle Völker gleichen Gottes, der seine Schöpfung und die Menschheit als Ganzes liebt.

Im August 1914 richteten sich die Gebete und Gottesdienste zumeist nur noch dem Namen nach an diesen einen Gott, dem Inhalt nach aber an verschiedene Stammes- oder Nationalgötter, die als Bündnispartner der jeweiligen Obrigkeit für den Sieg der eigenen Seite besorgt sein sollten.

Nacht fiel über Europa. Der Krieg führte nicht nur zu einem tiefen und dauerhaften Riss in der abendländischen Kultur, sondern zerstörte auch die geistigen Fundamente, auf denen das Lebensgefühl und das Vertrauen der Menschen auf eine fortschreitende Verbesserung der Lebensverhältnisse beruht hatten: nicht nur das christliche Abendland hatte versagt, sondern auch die Solidarität der internationalen Arbeiterbewegung und insbesondere die Vernunft als Garant für den wissenschaftlichen und zivilisatorischen Fortschritt.

Es ist noch heute peinlich zu lesen, wie die Geisteselite von über 100 deutschen Wissenschaftlern, Künstlern und Theologen in einem »Aufruf an die Kulturwelt« im Herbst 1914 den Krieg und die von deutscher Seite schon begangenen Kriegsverbrechen rechtfertigten.

Diese Kriegsverbrechen begannen schon in den Tagen nach dem 4. August mit dem Einmarsch der deutschen Truppen in das neutrale Belgien, mit der Erschießung von Zivilisten, der bewussten Zerstörung ihrer Häuser außerhalb von Kampfhandlungen, mit der Geiselnahme von Zivilpersonen und ihrer Mitnahme als menschliche Schutzschilde für die deutschen Truppen auf deren Vormarsch.

Die Kriegsverbrechen setzten sich später fort mit dem Gaskrieg, den der deutsche Nobelpreisträger für Chemie, Fritz Haber, technisch vorbereitet und an der Front eingeführt hatte, sowie mit der weiteren Entscheidung zum unbeschränkten U-Boot-Krieg gegen zivile Handels-, Passagier- und selbst Lazarettsschiffe.

Dabei darf der Begriff des »Kriegsverbrechens« nicht übersehen lassen, dass diese Verbrechen damals wie heute nur unter der Bedingung des viel größeren Verbrechens stattfinden können, welches der Krieg selbst darstellt: erst der Krieg eröffnet den Freiraum für die genannten weiteren Verbrechen, die im Einzelfall völkerrechtlich als Kriegsverbrechen bezeichnet werden.

Es ist für mich als Jurist besonders beschämend zu sehen, dass diese Verbrechen des 1. Weltkriegs in Deutschland juristisch nie aufgearbeitet wurden. Zwar hatte sich das Deutsche Reich im Versailler Vertrag verpflichtet, Strafverfahren gegenüber 900 namentlich bezeichnete Personen durchzuführen, die für einzelne oder viele Kriegsverbrechen verantwortlich waren. Aber nur wenige der vor dem Reichsgericht in Leipzig eröffneten Verfahren kamen zum Abschluss. Auch die fachlich hoch qualifizierten Richter des Reichsgerichts waren nicht in der Lage, unvoreingenommen die nationalistische Rechtfertigung des Krieges zu hinterfragen.

Zur gleichen Zeit, als sich die dunkle Nacht über Europa legte, gingen da und dort auch einzelne Lichter an: dazu gehörte in besonderer Weise die Konstanzer Konferenz protestantischer Theologen aus den USA und mehreren europäischen Ländern, welche die Arbeit der Kirchen für den Frieden befördern sollte.

Ursprünglich geplant vom 1. bis 5. August musste die Konferenz wegen des »Kriegsausbruches« vorzeitig abgebrochen werden. Immerhin gelang es jedoch den über 80 Teilnehmern, am 2. August 1914 in großer Einmütigkeit den »Weltbund für die internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen« zu gründen, die zur ersten Wurzel der ökumenischen Bewegung des 20. Jahrhunderts wurde.

Das Treffen kam zu spät, um noch etwas gegen den beginnenden Krieg ausrichten zu können. In diesem Sinne war die Konferenz gescheitert. Aber nicht gescheitert war sie in ihrem Bemühen, die Arbeit von Christen und Kirchen auf ein neues Ziel auszurichten: Die Überwindung der Bedingungen, die den Krieg erst möglich machen.

Der englische Teilnehmer Allan Baker berichtet vom Konstanzer Treffen: »So wurde inmitten des Tumults einer bebenden Welt, während die Gewehre ihre Arbeit entlang der Frontlinien in Europa begannen, während die Männer schweren Herzens in die Schlacht zogen und die Frauen und Kin-

der zu Hause weinten, während die Nationen vom Kriegsieber verrückt gemacht und ihre grässlichen Lieder von Furcht und Hass anstimmten, da wurde der Weltbund für internationale Freundschaftsarbeit der Kirchen gegründet.«

Und ein anderer Teilnehmer schrieb: »Die Kirchenleute aus aller Welt sind nicht davongelaufen. Sondern als die Kriegswolken über Europa sich zusammenzogen und die Millionen Menschen von Krieg sprachen, da waren sie dort versammelt und haben vom Frieden gesprochen.«

Der einzige deutsche Teilnehmer der Tagung, Friedrich Siegmund-Schulze, begleitete die englischen Tagungsteilnehmer am 3. August in einem Sonderzug an die holländische Grenze. Während eines längeren Halts auf dem Kölner Hauptbahnhof gaben sich der englische Quäker Hodgkin und Siegmund-Schulze einen Tag vor dem Kriegseintritt Englands das Versprechen, trotz des Krieges Freunde zu bleiben. Dieser Kölner Handschlag wurde zum Gründungsakt des Internationalen Versöhnungsbundes.

In Konstanz war beschlossen worden, für das künftige Ziel eines Friedens zu arbeiten. In Köln versprachen sich Angehörige von verfeindeten Nationen, mit dem angestrebten Frieden schon jetzt zu beginnen, den anderen nicht mehr als Feind zu sehen, sich nicht daran zu beteiligen, ihm Leid zuzufügen.

Der Versöhnungsbund war vom ersten Augenblick an ein internationaler Bund, nicht nur ein Zu-

sammenschluss von Kriegsgegnern auf nationaler Ebene. Nur so konnte und kann er auch die Einheit der Menschheitsfamilie in ihrer Verschiedenheit und Vielfalt repräsentieren, eine Vielfalt von Sprache, Kultur und Lebensbedingungen, die als Reichtum erlebt werden kann, aber auch Ursache von Missverständnissen, Fremdheit und Angst ist.

Den Initiatoren des neuen Bundes war deshalb schon vor bzw. zu Beginn des Krieges bewusst, dass wir wegen unserer Verschiedenheit innerhalb der gleichen Menschheitsfamilie der Versöhnung bedürfen, nicht als einem einmaligen Akt, sondern als beständiger Korrektur unseres Lebensweges.

Ich bin sehr dankbar, dass wir diesen Bund über die nationalen und sprachlichen Grenzen hinweg an diesem Wochenende leibhaftig in unserem Zusammensein erleben dürfen.

In der Erinnerung an die Begegnung in Köln vor 90 Jahren bin ich besonders dankbar für das Kommen der englischen Freunde aber auch aller anderen Mitglieder des Versöhnungsbundes aus den verschiedenen nationalen Zweigen.

Mit den Worten des Apostels begrüße ich Sie nicht mehr als Fremdlinge und auch nicht nur als Gäste, sondern als Mitbürger und Hausgenossen in dem gemeinsamen Haus, das uns der Vater im Himmel zum Leben und zum Gestalten bereithält.

Herzlich willkommen.

Ullrich Hahn ist der Vorsitzende des dt. Zweigs des Internationalen Versöhnungsbundes.



Helmut Kramer

Rechtsunsicherheit nicht behoben, sondern verstärkt

Das Verfassungsgericht zum Rechtsberatungsgesetz

Mit Beschluss vom 29. Juli hat das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde Helmut Kramers entschieden, der wiederholt auch Pazifisten unentgeltlich vor Gericht vertrat und deshalb wegen angeblichen Verstoßes gegen das – aus dem Jahr 1935 stammende und weltweit einzigartige – Rechtsberatungsgesetz verurteilt wurde. Helmut Kramer, bis zu seiner Pensionierung Richter am Oberlandesgericht, beschreibt die Hintergründe und kritisiert den Beschluss des Verfassungsgerichts.

wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz aufgehoben.

Es geht um folgenden Sachverhalt: Das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) vom 13.12.1935 verbietet allen Bürgern, die nicht Rechtsanwälte sind, nicht nur die kommerzielle, sondern auch die unentgeltliche rechtliche Beratung anderer Bürger. Damit ist zugleich allen ratsuchenden Bürgern die Inanspruchnahme altruistischer Hilfe verwehrt.

Um dieses weltweit einzigartige Verbot der altruistischen Nachbarschaftshilfe zur Überprüfung zu stellen, hatte der Richter am Oberlandesgericht a.D. Helmut Kramer, Vorsitzender des Forum Justizgeschichte e.V., im Rahmen einer Verteidigung von mit einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das RBerG überzogenen Pazifisten Anzeige gegen sich selbst erstattet. Er hatte zu Protokoll gegeben, dass er u. a. kostenlos Pazifisten beraten und

Mit der Kammerentscheidung vom 29. Juli 2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Verurteilung Helmut Kramers durch das Amtsgericht und das Oberlandesgericht Braunschweig

die Staatsanwaltschaft Braunschweig zur Aufhebung eines NS-Todesurteils aus dem Jahre 1944 veranlasst hatte. Seine Braunschweiger Kollegen verurteilten ihn in allen Instanzen zu Geldbußen von insgesamt 800 Euro. So musste sich auf die Verfassungsbeschwerde Kramers das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit dem Fall befassen.

Mit seiner Selbstanzeige ging es Kramer weniger um die eigene Person als um eine Überprüfung des Verbots der altruistischen Rechtsberatung überhaupt. Einer solchen Überprüfung ist das BVerfG ausgewichen, indem es seine Entscheidung darauf gestützt hat, dass die rechtliche Beratung durch einen Volljuristen und ehemaligen Richter nicht die so genannten Schutzzwecke des Gesetzes gefährde.

■ Ein Kunstgriff zur Weichenstellung

Zum Verständnis der Begründungstaktik der drei beteiligten Richter muss man wissen: Um der durch die Verfassungsbeschwerde aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Grundsatzfrage aus dem Wege gehen und um anstelle des Senats entscheiden zu dürfen (§ 93c I BVerfGG), muss die Grundsatzfrage bereits einmal im Senat entschieden worden sein. Um diese Frage bejahen zu können, bedient sich die Kammer eines Kunstgriffs, nämlich einer bewussten Verwischung der Fragestellung. Die zur Entscheidung gestellte und von allen Beobachtern des Verfassungskonflikts auch so gesehene Frage lautet:

Ist das Verbot der unentgeltlichen Rechtsberatung mit dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 GG) vereinbar? Kann der Schutzzweck des RBERG – die Bürger vor den Gefahren unsachgemäßer Rechtsberatung zu bewahren – auch das Verbot der nichtkommerziellen, uneigennütigen Rechtsberatung rechtfertigen?

Die Beantwortung dieser Grundsatzfrage umgehen die drei Richter, indem sie die altruistische und die kommerzielle Rechtsberatung in einen Topf werfen und pauschal, ohne Differenzierung zwischen den beiden Fallgestaltungen, munter behaupten: »In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass der Erlaubnisvorbehalt für die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (...) verfassungsgemäß ist. Das RBERG dient dem Schutz des Rechtssuchenden sowie der geordneten Rechtspflege.«

Damit täuschen die drei Richter darüber hinweg, dass das Gericht sich bislang ausschließlich mit Fällen aus dem Bereich der kommerziellen Rechtsberatung befasst, sich aber noch nie zu dem Verbot der unentgeltlichen Beratung geäußert hatte. Es handelt sich um grundverschiedene Fallgestaltungen, bei denen die nach der so genannten Wechselwirkungslehre des BVerfG erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Bürgers auf Ausübung des Grundrechts auf Berufsfreiheit (Art.

12 GG) und auf Ausübung des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) mit angeblichen Gemeinwohlbelangen sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Andersartigkeit der beiden Grundrechte war ja auch der Anlass dafür, dass nach der Geschäftsverteilung des BVerfG nicht die sonst immer mit dem RBERG befasste und wegen ihrer liberalen Einstellung bekannte Richterin Renate Jaeger (inzwischen zur Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt), sondern der Präsident des Gerichts Jürgen Papier als Berichterstatter zuständig wurde.

■ Eine »lex Kramer«

Die Entscheidungshilfen, die die drei Karlsruher Richter den Untergerichten an die Hand geben, bestätigen in ihrer diffusen Orakelhaftigkeit die willkürliche Vorgehensweise der Kammer. Der Beschluss hat die Rechtsunsicherheit nicht behoben, sondern eher verstärkt.

Interessant ist bereits die Zumutung, ein Gericht könne trotz Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach Gutdünken freisprechen, wenn es, den Gesetzgeber korrigierend, im konkreten Fall ein Verbot für nicht »geeignet und notwendig« hält. Vor allem aber legt die Kammer trickreich dem Amtsgericht Braunschweig nahe, den Begriff der »Geschäftsmäßigkeit« nach Art. 1 § 1 I RBERG so auszulegen, dass er »die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen beruflerfahrenen Juristen nicht erfasst«. Mit dieser Privilegierung von Volljuristen unternimmt das BVerfG den Versuch, einen gespaltenen Begriff der »Geschäftsmäßigkeit« zu entwickeln: einen gewissermaßen personenspezifischen Geschäftsmäßigkeitsbegriff. Nach der merkwürdigen Logik der drei Richter kann ausgerechnet ein Jurist mit beruflicher Erfahrung (man könnte auch sagen: mit Routine in der geschäftsmäßigen Bearbeitung von Rechtsfällen) schon begriffsnotwendig im Zweifel nicht geschäftsmäßig handeln; die Zuschreibung geschäftsmäßigen Vorgehens und damit des Verfolgungsrisiko bleibt den gewöhnlichen Sterblichen vorbehalten.

Diese Aufteilung der Bürger in zwei Klassen erinnert fatal an eine vom Bundesgerichtshof zum Begriff der »Gewalt« vorgenommene Begriffsaufspaltung: Gewaltsam im Sinne des Nötigungsparagraphen (§ 240 StGB) handelt der Sitzdemonstrant, der psychischen Druck auf die vor den Demonstranten wartenden Kraftfahrer ausübt. Keine Gewaltanwendung im Sinne des § 177 StGB a. F. sollte es aber sein, wenn der Meister das 16-jährige Lehrmädchen zur Nachtzeit mit verriegelter Beifahrertür in seinem LKW einsperrte, bis es ihm zu Willen war. Gern folgt man den drei Verfassungsrichtern zwar darin, dass angesichts der Möglichkeit mehrerer Deutungen einer Norm (hier: Begriff der Geschäftsmäßigkeit) diejenige den Vorzug verdient, die den Wertentscheidungen der Verfassung ent-

spricht. Aber auch dann muss die gewählte Auslegung eines vom Gesetzgeber gewählten Begriffs für alle Bürger ohne Ansehen der Person gelten.

■ Ein Gesetz, das seine Unschuld erst nach 1945 verloren hat

Nichts anderes gilt auch über die beherzigenswerten Worte vom »Alterungsprozess« von Gesetzen und davon, dass sich mit dem sozialen Wandel auch der Norminhalt ändern kann. Denn auch hier darf die Normanpassung nicht nur einigen wenigen Privilegierten zugute kommen.

Mit dem Alterungsprozess von Gesetzen, dem Rechnung zu tragen die Karlsruher Richter sich sonst oft so schwer tun, ist es beim RBERG auch sonst so eine Sache: War gerade dies Gesetz im Zeitpunkt seiner Entstehung (1935!) jugendfrisch und makellos? Und hätten die »gesellschaftlichen Anschauungen«, wie sie nach dem Ende der NS-Meinungsdiktatur endlich offen geäußert werden durften, aber von der Anwaltslobby weiterhin vernebelt wurden, dem Verbot des Altruismus nicht spätestens bereits 1945 ein Ende setzen müssen? Die Argumentation der drei Richter hinkt, bei Lichte besehen, an allen Ecken und Enden.

■ Der NS-Gesetzgeber als Kronzeuge

Anstelle der Bezugnahme auf angeblich erst in den letzten Jahren geänderte gesellschaftspolitische Anschauungen hätten sich die drei Richter besser auf die Gesetzesbegründung (Reichssteuerblatt 1935, Teil I, S. 1529) berufen können. Nicht einmal die Nationalsozialisten hatten das Verbot der unentgeltlichen Rechtsberatung mit der Gefährdung der Rechtsuchenden begründet, sondern allein mit der Gefahr von »Umgehungsversuchen« und der Zweckmäßigkeit einer (unter der Herrschaft des Grundgesetzes aber unzulässigen) Verdachtsstrafe. Die nationalsozialistischen Juristen in der Erfindung nachträglicher Gesetzeszwecke zu übertrumpfen war also den drei Karlsruher Richtern vorbehalten.

Um die Verfassungswidrigkeit des Verbots der altruistischen Rechtsberatung zu begründen, hätte auch sonst eine schlichte Bezugnahme auf die NS-Juristen genügt. Was sie einmütig – und ausnahmsweise zutreffend – in ihrem Dank an den »Führer« rühmend zu dem Gesetz sagten, kann heute nur als klares Verdikt zur Untermauerung der Verfassungswidrigkeit zumindest des Verbots des Altruismus gelten. Sie bezeichneten das RBERG als ein »Gesetzgebungswerk, das im marxistisch-liberalistischem Parteienstaat eine völlige Unmöglichkeit gewesen wäre und das nur auf dem festen Boden nationalsozialistischer und berufsständischer Weltanschauung entstehen konnte.« Für sie war »der Versuch der Änderung (des liberalen Grundsatzes der Gewerbe- und allgemeinen Handlungsfreiheit

(Anm. H. Kramer) im parlamentarischen Zeitalter ein vergebliches Unterfangen« (Zitate bei Kramer, *Kritische Justiz* 2000, S. 604).

■ Scheu, die Kontinuitätsfrage zu stellen

In seiner Weigerung, den diskreten Hinweis auf den »Alterungsprozess« des Gesetzes zu konkretisieren, zeichnet sich die bemerkenswerte Enthaltbarkeit eines Gerichtes ab, das, wenn es sonst um die Bekräftigung grundsätzlicher Beschränkungen von Freiheitsrechten ging, vehement vergangenheitspolitische Argumente ins Feld geführt hat. Man denke an das zu einem Verfassungssatz aufgewertete Prinzip der »streitbaren« oder »wehrhaften« Demokratie und die daraus abgeleitete Pflicht zur »Verfassungstreue« nebst Rechtfertigung der so genannten Berufsverbote (u.a. Radikalenbeschluss vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334).

Politische Rücksichtnahmen, wie man sie einem Verfassungsgericht angesichts umstrittener Gesetzgebungsvorhaben grundsätzlich zubilligen mag, können das strikte Schweigen des Gerichts zu der Gesetzesgeschichte nicht erklären; schon seit spätestens Frühjahr 2004 steht fest, dass der vom Bundesjustizministerium angekündigte Referentenentwurf das Verbot der altruistischen Rechtsberatung aufheben wird und dass selbst die organisierte Anwaltschaft nicht mehr an dem Verbot festhält. Warum aber dann die auffällige Verdrängung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes? Fragt man nach den ungeschriebenen Entscheidungsgründen des Beschlusses, kann man sich einer Frage nicht erwehren: Soll es nicht öffentlich werden, dass die deutsche Justiz einschließlich des BVerfG und sämtliche Rechtshistoriker einer Vorschrift eindeutig nationalsozialistischer Herkunft jahrzehntelang unkritisch gegenüberstanden haben? In ihrem offensichtlichen Bestreben, keinen schweren Schatten auf das historisch belastete Gesetz zu werfen, haben die drei Richter jedenfalls die letzte Chance der deutschen Justiz verpasst, sich von dem weltweit einzigartigen Verbot des Altruismus zu distanzieren.

Vielleicht ist das letzte Wort über das skandalöse Verbot aber noch nicht gesprochen. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg ist die gegen die Verurteilung wegen altruistischer Rechtsberatung gerichtete Beschwerde eines deutschen Bürgers anhängig. Dessen Verfassungsbeschwerde hatte das BVerfG (Zweiter Senat!) noch am 17. Mai 2002 ohne ein einziges Wort der Begründung mit einem Nichtannahmebeschluss abgeschmettert (Az. d. EuGHM: 40901/02).

*Weitere Informationen über das RBERG, seine Entstehungsgeschichte und seine Verwendung durch Gerichte und Behörden als Waffe gegen beratsamungsbedürftige Bürger sind abrufbar im Internet unter www.forum-justizgeschichte.de
Der Beschluss des BVerfG vom 29.07.04 ist im Internet abrufbar unter www.forum-pazifismus.de*

Kai-Uwe Dosch

Ferien vom Krieg

Eine deutsche Friedensarbeiterin in Mazedonien

Friedensfachkräfte sind freundlich und praktisch. Das ist nicht verwunderlich, das steht schon in ihren Stellenbeschreibungen. Doch Ellen Glissmann integriert beides perfekt. Ich reise wegen einer Tagung über Kriegsdienstverweigerung und Gewaltfreiheit nach Mazedonien und würde sie gern auf dem Weg dahin treffen und zu ihrer Arbeit interviewen. Sie holt ein Päckchen ab und empfängt mich auf dem Weg dahin gleich auf dem Flughafen in Skopje. Ich reise einen Tag früher an und suche noch eine Übernachtungsmöglichkeit. Sie bietet mir gleich ihr Gästezimmer an. Ich müsste allein im Bus von Skopje zur Tagung nach Ohrid weiterreisen. Sie wollte ohnehin mit Freundinnen zum Wochenendausflug dort hin und hat noch einen Platz im Auto frei. Diese Verbindung von Freundlichkeit und Pragmatismus ist wahrscheinlich notwendig für ihre Arbeit, die sie immer wieder mit verschlossenen Menschen und organisatorischen Problemen konfrontiert.

Ellen Glissmann führt Kinderfreizeiten durch. Doch es sind keine gewöhnlichen Freizeiten, denn erstens finden sie in einem Land mit komplizierten Konflikten statt, und zweitens sollen genau die Angehörigen der verschiedenen Konfliktparteien teilnehmen, noch genauer gesagt die Kinder der verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen Mazedoniens.

Wer denkt, er kenne die Konflikte in Bosnien oder im Kosovo und damit auch die in Mazedonien, wird von Glissmann eines Besseren belehrt. In der »früheren jugoslawischen Republik«, wie das Land wegen Namensstreites mit Griechenland noch immer heißt, leben ca. 70 % Christen und ca. 30 % Muslime, doch nur ca. 65 % Mazedonier und ca. 25 % Albaner. Diese Zahlen zeigen schon die im Vergleich zu Bosnien noch schwierigere Lage, denn es gibt sowohl muslimische Mazedonier als auch christliche Albaner und viele andere Minderheiten wie Türken, Serben oder Roma. Diese Identitätskonflikte führten nach einer relativ unproblematischen Staatswerdung in den 90er Jahren schließlich zu einer massiven Krise im Jahr 2001 und zu einer internationalen Militärpräsenz im Land. Diese Krise wurde politisch durch das Ohrid-Abkommen und durch die Amtsführung von Präsident Boris Trajkovski beigelegt. Diese Beruhigung der Lage hält selbst nach Trajkovskis Unfalltod durch einen Flugzeugabsturz und Branko Crvenkovskis umstrittener Wahl zu seinem Nachfolger im Frühjahr 2004 an. Gesellschaftlich liegt eine Versöhnung oder gar eine Einigung noch in weiter Ferne.

Seit mehreren Jahren führt Ellen Glissmann jetzt Sommerfreizeiten für 10- bis 14-jährige Kinder aus benachteiligten und vertriebenen Familien aus allen Gruppen durch. Die Freizeiten sind kostenlos und werden für je ca. 50 bis 80 Kinder drei- bis viermal im Sommer in einem Hotel in Ohrid angeboten, der zweitgrößten Stadt des Landes am gleichnamigen See, der die Grenze zu Albanien bildet. Die Freizeiten zielen darauf, den Kindern zu ermöglichen, dass sie sich nicht von der Gesellschaft zurückgewiesen fühlen, dass sie gleiche Lebensbedingungen wie Kindern aus anderen Gruppen erfahren, dass sie sich mit diesen verständigen, dass sie Kriegserfahrungen verarbeiten und dass sie ein besseres Selbstwertgefühl erhalten. Jede Freizeit wird von mehreren Mitarbeiterinnen begleitet, die pädagogische, kreative und sportliche Angebote betreuen.

Im Jahr 2001 nahmen Kinder aus verschiedenen umkämpften Orten wie Romanovce, Gostivar und Megjashi teil. Diese Kinder lebten in Betreuungseinrichtungen, mit alleinerziehenden Müttern oder in gewalttätigen Familien. Als Besonderheit wurde ihnen die Beteiligung an einem Kinderstraßentheater geboten.

2002 wollten schon mehr Kinder teilnehmen als es Plätze gab, teils wegen der wundervollen Erfahrung des Vorjahres, teils wegen der friedlicheren Lage. Wegen dieser geringeren persönlichen Anspannung und Betroffenheit waren jedoch in diesem Jahr Hass, Neid und Vorurteile stärker spürbar. Da waren Roma aus dem Kosovo, die ohne Aussicht auf Anerkennung im Gastland und ohne Aussicht auf Rückkehr nach Mazedonien geflohen waren, slawische Mazedonier aus dem Tetovotal, die in großer Unsicherheit über ihre Zukunft in so genannten Kollektivzentren in Skopje lebten, und mazedonische Albaner, die aus der Angst vor der Armee in die Obdachlosigkeit gerieten. Sie alle lernten, dass es nicht nur ihnen schlecht geht, sondern andere ein ähnliches Schicksal erleiden. Es überwand auch viele ihre anfängliche Angst und Ablehnung gegenüber großen Schiffsausflügen und Shiatsu-Massagen.

2003 fuhren u.a. zurückgekehrte Kinder eines Dorfes aus albanischen, mazedonischen und türkischen Familien an den Ohrid-See und entwarfen zusammen ein Friedenslied. Für viele war schon das Schwimmenlernen eine Steigerung des Selbstwertgefühls und das Lernen in einer Gruppe ganz gemischter Herkunft eine besonders eindrückliche Erfahrung der friedlichen Verständigung.

Die Freizeiten sind auch im Sommer 2004 fortgesetzt worden, allerdings letztmals unter der Leitung von Ellen Glissmann. Die Verantwortung für das ganze Unternehmen soll, wie schon zuvor die Verantwortung für die einzelnen Gruppen, in einheimische Hände übergehen. Eine systematische Evaluation der »Ferien vom Krieg« in Mazedonien gibt es zwar nicht, doch die deutsche Leiterin zieht ein positives Resümee ihrer Arbeit. Die mögliche Nachhaltigkeit dieser Erfahrungen oder gar die eventuellen positiven Effekte auf die Dörfer sind schwer zu überprüfen. Alle Kinder entspannten sich allerdings offensichtlich und verstanden die grundsätzlich ähnliche Lage verschiedener Gruppe und Familien, viele wollten mehrmals mitfahren, andere haben ihren Geschwistern die Teilnahme vermittelt, einzelne entwickeln sich sogar zu späteren Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen bilden sich persönlich und beruflich weiter.

Die Kosten aller Freizeiten werden getragen vom Komitee für Grundrechte und Demokratie. Diese »Ferien vom Krieg« für Kinder im früheren Jugoslawien sind eine der sozial- und friedenspädagogischen Aktionen dieser deutschen Menschenrechtsorganisation. In den letzten Jahren wurden Kinderferienfreizeiten für Tausende Flüchtlingskinder organisiert. Insgesamt hat der Initiator und frühere Beauftragte für die humanitäre Hilfe im früheren Jugoslawien, Klaus Vack, bei

über 80 Reisen in das Gebiet Hilfsgüter im Wert von mehr als 6 Millionen Euro überbringen können, die das Komitee als gesonderte Spenden erhalten hatte. Die Arbeit wird derzeit fortgesetzt von Helga Dieter aus Frankfurt. Das Komitee sieht diese Aktionen als Ausdruck seines menschenrechts- und friedenspolitischen Engagements auch gegen die Kriege und gewalttätigen Konflikte in Südosteuropa und anderswo.

Ellen Glissmann verlässt das Komitee und die Freizeiten in Mazedonien mit einer Portion Stolz und einer gewissen Wehmut über den Erfolg ihrer Arbeit. Doch die Gemeindepädagogin haben schon immer die neuen Herausforderungen gereizt. So zog sie der Arbeit wegen innerhalb Deutschlands von Flensburg im äußersten Norden nach Freiburg im äußersten Süden um. So kam sie nach Mazedonien und so geht sie nicht etwa zurück in die Kinder- und Jugendarbeit in Deutschland, sondern übernimmt die Leitung einer Einrichtung des betreuten Wohnens für Deutsche in Spanien.

Sowohl dem Grundrechte-Komitee als auch Ellen Glissmann gebühren Dank und beste Wünsche für die Zukunft ihres Engagements.

Kai-Uwe Dosch ist Forum Pazifismus-Redakteur und Vertreter der DFG-VK bei der War Resisters' International.



Wolfram Wette

Die Illusionen der Wehrpflicht-Romantiker

Die historischen Erfahrungen in Deutschland widerlegen die Legende vom demokratischen Wesen des Zwangsdienstes

Ist über die Allgemeine Wehrpflicht nicht längst alles gesagt worden? Wäre es so, hätte man die Wehrpflicht auch in Deutschland längst abgeschafft. Nach Meinung vieler Mitbürger unseres Landes wurde dieses traditionsreiche Institut spätestens mit dem Ende des Ost-West-Konflikts 1989/90 überflüssig. Befindet sich Deutschland seitdem doch in der komfortablen Lage, »von Freunden umzingelt« zu sein, während die deutschen Führungseliten im 19. und 20. Jahrhundert mehrfach unter dem Eindruck gestanden hatten, sich gegen »Feinde ringsum« verteidigen zu müssen; jedenfalls hatten sie ein solches Bedrohungsszenario propagiert. Die meisten unserer Nachbarländer haben nach dem Ende des Kalten Krieges die Wehrpflichtigen denn auch nach Hause geschickt. Nur Deutschland findet den Absprung nicht. Wird das Institut der Wehrpflicht hier nicht

mit der gleichen Elle gemessen wie in anderen Demokratien? Weshalb pflegen hierzulande die Verteidigungsminister gebetsmühlenhaft zu wiederholen, die Wehrpflicht sei »unverzichtbar«? Wie kommt es, dass selbst eine schwerwiegende Beschädigung des Grundwertes der sozialen Gerechtigkeit, in diesem Falle der Wehrgerechtigkeit, eher in Kauf genommen wird als ein politischer Verzicht auf die Wehrpflicht?

Es gibt offen ausgesprochene und unterschwellige Beweggründe. Gewiss wird man auch parteipolitische Unterschiede berücksichtigen müssen. Die Konservativen haben aus ihrem spezifischen Politikverständnis heraus ein eher natürliches Verhältnis zum Militär als einem Instrument von Machtpolitik. Sie sehen in der Allgemeine Wehrpflicht traditionell und ganz pragmatisch ein Mittel zur Organisation militärischer Macht. Im linken

Spektrum dagegen existiert dieses ungebrochene Verhältnis zum Militär nicht in gleicher Weise. Für die Wehrpflicht allerdings haben sich gerade führende sozialdemokratische Politiker immer wieder ausgesprochen; ja, sie legten sogar ausdrückliche öffentliche Bekenntnisse zur Wehrpflicht ab. Darf man daraus schließen, dass das Verhältnis der Linken zur Wehrpflicht kein rein pragmatisches ist, sondern ein idealistisches? Hat es etwas mit den ideologischen Wurzeln dieser traditionsreichen Partei zu tun?

■ Theorie und Praxis der Allgemeinen Wehrpflicht

Ihre militärpolitischen Grundpositionen legten die Sozialisten, wie sie sich damals noch nannten, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fest. Dabei orientierten sie sich an den Idealen der Französischen Revolution, an den preußischen Militärreformen um Scharnhorst sowie an den frühliberalen Theoretikern des Vormärz, nämlich den Staatsrechtlern Karl v. Rotteck und Hans Welcker, die seinerzeit als Exponenten der demokratischen Linken galten. Sie kritisierten die so genannten Stehenden Heere, weil in ihnen die adligen Offiziere den Ton angaben und weil sie ein Herrschaftsinstrument der Monarchie bildeten. Sie wollten diese durch eine »Nationalmiliz« ersetzt sehen, also durch ein Volksheer. Der »Bürgersoldat« oder »Militärzivilist« – so die frühliberale Theorie, die später von den Sozialisten übernommen wurde – würde vernunftgemäß handeln, den Frieden bewahren und sich nicht zu Angriffskriegen missbrauchen lassen.

In der demokratischen Revolution von 1848/49 wurde der Versuch unternommen, das Militär diesem grundlegenden Veränderungsprozess zu unterwerfen. Aber er misslang. Was sich erneut durchsetzte, war die militaristische Strömung der preußisch-deutschen Militärgeschichte. Das Stehende, also ständig kriegsbereite Heer, blieb die zentrale Stütze des monarchischen Staates. Es diente auch weiterhin als Herrschaftsinstrument der Monarchie nach außen und im Innern. Die Offiziere waren Gegner aller demokratischen und sozialen Neuerungen. Ihr Credo lautete: »Gegen Demokraten helfen nur Soldaten!«

Wie wollten die Sozialdemokraten gegen dieses Bollwerk des Militärstaates ankämpfen? Ihr Konzept lautete – um es mit einem modernen Terminus zu sagen –, mehr Pluralismus zu realisieren. Nicht nur eine bestimmte Klasse wie der Militäradel und das Besitzbürgertum sollten in dem von ihnen erstrebten Volksheer Militärdienst leisten, sondern der gesamte männliche Teil des Staatsvolkes. Als das geeignete Mittel zur Realisierung dieses Modells wurde die Allgemeine Wehrpflicht angesehen. Innerhalb der Logik des Militärstaates warb die Linke damals für die Wehrpflicht mit dem Argument, mit ihrer Hilfe könne die militärische Effizienz

gesteigert werden, weil die ganze Volkskraft ausgeschöpft würde. Die Sozialdemokraten der Kaiserzeit betrachteten die Wehrpflicht als ein Wehr-Recht für alle Staatsbürger, zudem als ein Pendant zum Allgemeinem Wahlrecht, mit anderen Worten, als ein Recht zur Teilhabe an der Staatsmacht.

Da es aktuell jedoch einen demokratischen Staat nicht gab, in dem eine solche Zuordnung Sinn gemacht hätte, wurde das Konzept in eine Übergangstrategie umgewandelt:

Man hoffte, die Allgemeine Wehrpflicht als einen Hebel zu politischen Veränderung einsetzen zu können. Wenn es gelänge, so das Kalkül, eine große Zahl von sozialdemokratisch eingestellten Soldaten via Wehrpflicht in das Stehende Heer einzuschleusen, dann würde sich der Charakter der Armee von innen heraus ändern. Im Jahre 1872 erklärte der sozialdemokratische Parteiführer August Bebel der Öffentlichkeit, wie er sich diesen inneren Wandlungsprozess vorstellte: »Mit dem Immerweiterum-sich-Greifen der sozialistischen Idee«, sagte er, »werde dieselbe auch unter dem Militär verbreitet werden, und schließlich könne es wohl dahin kommen, dass, wenn das Militär zum Schießen kommandiert werde, es ganz woanders hin schieße, als ihm geheißen werde.« Dabei dachte Bebel zweifellos in erster Linie an den Einsatz des Militärs gegen streikende Arbeiter oder gegen politische Streiks.

So weit die also Theorie. Was die Realgeschichte der Wehrpflicht in Deutschland angeht, so vermögen wir im Rückblick zu erkennen,

■ dass es sich bei diesen Hoffnungen auf die revolutionierende Kraft der Allgemeinen Wehrpflicht um Illusionen handelte. Nicht die sozialdemokratischen Wehrpflichtigen prägten die preußisch-deutsche Armee, sondern umgekehrt wurden die wehrpflichtigen Sozialdemokraten von den adligen Offizieren ausgebildet, diszipliniert und zugleich politisch beeinflusst. Denn die Offiziere des preußischen Heeres führten einen regelrechten politischen Kampf gegen die Sozialdemokratie und machten die Armee zur »Erziehungsschule der Nation«. Ihre Personalpolitik folgte der Devise, nur jene Bürgerlichen in das Offizierkorps aufsteigen zu lassen, die sich ausdrücklich zur Monarchie bekannten.

■ Weiterhin können wir rückblickend erkennen, wo der Strukturfehler des damals fortschrittlichen Reform-Modells »Nationalmiliz« beziehungsweise »Volksheer« lag. Sie waren vom real existierenden Militärstaat der Gegenwart her gedacht, den man zur Demokratie hin verändern wollte, indem man das Militär veränderte. Das heißt, man glaubte, den Militärstaat auf dem Umweg über die Wehrpflicht umzukrempeln zu können. Konnte diese Strategie jemals funktionieren? Musste es nicht so sein, dass zunächst ein demokratisches Staatswesen errichtet wurde?

■ Wenn wir die Realgeschichte der Allgemeinen Wehrpflicht betrachten, so müssen wir des weiteren auf den unbestreitbaren Negativbefund verweisen, dass die bürgerlichen und sozialdemokratischen Vordenker des 19. Jahrhunderts mit ihren Wehrpflicht-Modellen gewollt oder ungewollt dem bestehenden Militarismus zuarbeiteten. Denn unter den Bedingungen des kaiserlichen Militärstaates hatte die konsequente Durchführung der Allgemeinen Wehrpflicht notwendiger Weise eine Militarisierung der Gesellschaft zur Folge. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass August Bebel nicht nur die Abschaffung der Stehenden Heere und die Einführung einer Volksmiliz forderte, sondern auch die vormilitärische Ausbildung der gesamten männlichen Jugend des Landes. Was in der Zeit des Kalten Krieges mit seiner Hochrüstung nicht offen ausgesprochen wurde, muss wenigstens heute gesagt werden können: Auch die fortschrittlichen Kräfte haben in Deutschland – in ähnlicher Weise übrigens auch in anderen europäischen Ländern – zur Militarisierung der Gesellschaften beigetragen. Es gab also auch so etwas wie einen demokratischen Militarismus.

■ Schließlich ist zu konstatieren, dass es den demokratischen Reformkräften seinerzeit nicht gelungen ist, eine Schwächung der Macht der gesellschaftlich herausgehobenen Offizierskaste zu erreichen. Sie haben die Machtverhältnisse im monarchischen Militärstaat gründlich unterschätzt. Das militärische Ordnungssystem blieb stabil. Die Armee wurde weiterhin »von oben« geprägt, durch die Berufsmilitärs, und nicht etwa »von unten«. Einen erkennbaren Beitrag zur Demokratisierung des Militärs oder gar des Staates vermochten die wehrpflichtigen Soldaten nicht zu leisten.

Spätestens 1914 begannen die kritischen Köpfe zu begreifen, dass die Millionen Wehrpflichtigen, die schon militärisch ausgebildet waren oder jetzt ausgebildet wurden, das Personal für die Masseneheere des nun beginnenden Krieges zu stellen hatten. Der Hamburger Pädagoge Wilhelm Lamszus, ein Pazifist, hatte schon 1911 ein hellsichtiges Buch veröffentlicht, in dem er prophezeite, was die Menschen in diesem Krieg erwartete. Er beleuchtete die vorhersehbaren Folgen der modernen Kriegstechnik, der industrialisierten Kriegsproduktion und der Wehrpflicht-Masseneheere. Sein Buch verah er mit dem ebenso provozierenden wie zutreffenden Titel: »Das Menschenschlachthaus. Bilder vom kommenden Krieg«. Ohne Wehrpflicht und ohne Wehrpflichtige hätte dieser erste industrialisierte Krieg so nicht geführt werden können, weder in Deutschland, noch in Frankreich, noch in England, noch in Russland. Von den mehr als zwei Millionen deutschen Soldaten, die während des Ersten Weltkrieges den Tod fanden, waren die meisten Wehrpflichtige. Bei den Millionen von Kriegsverehrten und Kriegskranken, die für den

Rest ihres Lebens an diesem mörderischen Geschehen zu leiden hatten, verhielt es sich nicht anders.

Nun ist nicht zu übersehen, dass es während der Weltkriegsjahre 1914-1918 unter den »kleinen Leuten in Uniform« auch Kriegsgegner gab. Die zählige Legende von der allgemeinen Kriegsbegeisterung, die es im August 1914 gegeben haben soll, lässt sich – neueren Ergebnissen der Weltkriegsforschung zufolge – nicht mehr halten. Der »Hurratriotismus« war offenbar beschränkt auf die imperialistisch eingestellten adligen und bürgerlichen Kreise sowie auf die Geisteselite. Die aus der Arbeiterschaft und aus der Landbevölkerung stammenden Wehrpflichtigen dagegen reagierten auf den Kriegsbeginn mit Sorge, Niedergeschlagenheit und Ablehnung. Seit 1917 gab es eine kriegsgegnerische Bewegung unter den Wehrpflichtigen, besonders in der Kaiserlichen Kriegsmarine. Im Frühjahr 1918 kam es beim deutschen Westheer, das in Frankreich kämpfen sollte, zu einem »verdeckten Militärstreik«: mehr als eine Million deutscher Soldaten verweigerte die Fortsetzung des bewaffneten Kampfes. Im Oktober 1918 schließlich verweigerten die Matrosen der deutschen Hochseeflotte in Wilhelmshaven massenhaft den Gehorsam und gaben damit das Signal zur deutschen Revolution von 1918/19. Diese Revolte war das erste und bislang einzige Mal in der jüngeren deutschen Geschichte, dass wehrpflichtige deutsche Soldaten aus eigenem Antrieb und mit erkennbarem Erfolg in das politische Geschehen eingriffen – zum Entsetzen der Offiziere.

■ ... kein Zufall

Nach der militärischen Niederlage des deutschen Kaiserreiches verfolgten die alliierten Siegermächte des Weltkrieges das Ziel, den Unruhestifter Deutschland, dem sie die Schuld an diesem Krieg gaben, militärisch so zu schwächen, dass von ihm künftig keine weitere Störung des internationalen Friedens mehr ausgehen konnte. Sie nahmen Deutschland die Wehrpflicht und unterwarfen das Berufsmilitär massiven Beschränkungen. Was wenig bekannt ist: Die deutsche Regierung unter dem Ministerpräsidenten Philipp Scheidemann (SPD) hatte den Siegermächten bereits im Frühjahr 1919 von sich aus den Verzicht auf die Wehrpflicht angeboten, ohne dass dies allerdings die Entscheidungen der Alliierten beeinflusst hätte. In Deutschland gab es also in den Jahren 1919 bis 1935 keine Wehrpflicht – und auch keinen Krieg, was sicher kein Zufall war.

Im Jahre 1935 schob die Regierung Hitler die Bestimmungen des Versailler Vertrages beiseite und führte die Allgemeine Wehrpflicht per Gesetz wieder ein. Gleichzeitig wurde die materielle Aufrüstung forciert mit dem Ziel, Krieg führen zu können. Während des Zweiten Weltkrieges leisteten dann in der deutschen Wehrmacht mehr als 17 Millionen

wehrpflichtiger Männer und fast 500.000 Frauen gezwungenermaßen ihren Kriegsdienst. Anders als 1918 revoltierten die deutschen Wehrpflichtigen während des Zweiten Weltkrieges nicht. Zwar gab es eine beträchtliche Anzahl von so genannten Wehrkraftzersetzer und Deserteuren, die von einer grausamen Militärjustiz mit Tausenden von Todesstrafen verfolgt wurden; aber es kam es zu keinem wirksamen politischen Widerstand »von unten« gegen den Krieg. Die militarisierte und Hitlergläubige deutsche »Volksgemeinschaft« gab erst auf, als die Wehrmacht gezwungen wurde, bedingungslos zu kapitulieren.

■ Der Höhepunkt des Militarismus

Wenn man den Kriegsdienst deutscher Kriegsdienstpflichtiger unter der Hitler-Diktatur einmal – als ein Gedankenspiel – durch die Optik der frühliberalen und sozialdemokratischen Wehrpflichtbefürworter des 19. Jahrhunderts betrachtet, so ergibt sich ein niederschmetterndes Gesamtbild: In der NS-Zeit wurde mit einer radikal durchgeführten Allgemeinen Wehrpflicht der absolute Höhepunkt des deutschen Militarismus erreicht. Man muss sich auch klar machen, dass die Wehrmacht ihrer sozialen Zusammensetzung nach tatsächlich ein Volksheer war, mehr als jedes andere deutsche Heere zuvor, – aber natürlich nicht jenes Volksheer, von dem die Reformer einst geträumt hatten. Also erneut:

- nichts mit Wehrpflicht als »Pendant zum allgemeinen Wahlrecht«;
- nichts mit Demokratisierung »von unten«, nichts mit Veränderung der Militärorganisation von innen heraus;
- nichts mit Kriegsverhinderung und Friedensbewahrung;
- nur Militarisierung, Gehorsam, Kriege und Kanonenfutter.

■ Aus der Vergangenheit nichts gelernt

Nach dem Zweiten Weltkrieg bestanden die alliierten Siegermächte zunächst auf der vollständigen Abschaffung des deutschen Militärs. Die 1949 gegründete Bundesrepublik Deutschland wurde nicht auf dem Umweg über die Wehrpflicht errichtet. Ja sie wurde nicht einmal aus eigener politischer Kraft gegründet, sondern unter der richtungsweisenden Aufsicht der westlichen Siegermächte, in ideeller Hinsicht allerdings auch in Anknüpfung an die bis dahin immer unterlegenen demokratischen Traditionen in Deutschland.

Die Wiedereinführung der Wehrpflicht erfolgte im Sommer 1956, elf Jahre nach Kriegsende 1945 und sieben Jahre nach der Verabschiedung des Grundgesetzes – und zwar gegen den Willen der Mehrheit der Menschen in der Bundesrepublik. Man fragt sich, wie es dazu nach den extrem negati-

ven Erfahrungen mit der Wehrpflicht in den beiden Weltkriegen überhaupt kommen konnte. Hatte man in diesem Punkt aus der Vergangenheit nichts gelernt?

Dass 1957 die ersten Wehrpflichtigen in Kasernen der Bundeswehr einrückten, war in erster Linie einem pragmatischen Gesichtspunkt geschuldet: Die Regierung Konrad Adenauer (CDU) konnte sich nicht vorstellen, die vom Bündnis gewünschte Stärke von 500.000 Mann ohne Wehrpflichtige auf die Beine stellen zu können. Um dieses politische Ziel zu erreichen, schob man die historischen Erfahrungen mit der Wehrpflicht mit einer erstaunlichen Unbekümmertheit beiseite, wobei man sich auch das zwischenzeitlich konstruierte Bild von der »sauberen Wehrmacht« dienstbar machte. Aber mehr noch: Man umgab die Wehrpflicht – so als sei nichts gewesen – mit dem Heiligenschein des Demokratischen. In eklatantem Widerspruch zu allen historischen Erfahrungen wurde nunmehr behauptet, Wehrpflicht und Demokratie gehörten irgendwie »wesensmäßig« zusammen. Dabei wusste man doch, dass die alten Demokratien England und USA in Friedenszeiten keine Wehrpflicht hatten und dass es wohl kaum eine Diktatur in der Welt gab oder gibt, die auf die Wehrpflicht verzichtet hätte.

Die Wehrpflichtbefürworter der 50er Jahre beriefen sich häufig auf den damaligen Bundespräsidenten Theodor Heuß, einen historisch gebildeten Mann, der als Politiker aus der Tradition des Liberalismus kam. Heuß hatte sich bereits im Jahre 1949 – rein theoretisch – über die Wehrpflicht geäußert. Während der Beratungen des Parlamentarischen Rates prägte er die irritierende Formel, die Wehrpflicht sei »das legitime Kind der Demokratie«. Historiker haben viel herumgerätselt, was Heuß damit gemeint haben könnte. Denn die preußisch-deutsche Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts konnte er wohl kaum für seine These ins Feld führen. Allenfalls konnte man daran erinnern, dass der Wehrpflicht in einigen reformerischen Denkmodellen des 19. Jahrhunderts bestimmte Fähigkeiten angedichtet worden waren, die sich jedoch in keiner Weise bewahrt hatten.

So, wie Heuß' Diktum von der Wehrpflicht als dem »legitimen Kind der Demokratie« später propagandistisch verwendet wurde, kommt es einer fatalen Irreführung gleich. Mit seiner Hilfe wurde ein Mythos geschaffen, der großen Schaden angerichtet hat. Viele Militärpolitiker und – mehr noch – Berufsmilitärs haben den Satz von Heuß dankbar als eine wohlfeile Legitimationsformel aufgegriffen und sie hernach tausendfach nachgebetet. Ob der behauptete Sachverhalt zutrifft oder nicht, war ihnen dabei unwichtig. Worauf es damals und später ankam, war alleine die politische Botschaft, die von diesem Diktum ausging: Dass nämlich Demokratie und Wehrpflicht nicht in einem Widerspruch miteinander stünden, sondern dass sie

- historische Erfahrungen hin oder her - irgendwie doch zusammen hingen.

■ »Der Geist ist identisch«

Die Sicherheitspolitiker der sozialdemokratischen Opposition haben diese Manöver seinerzeit übrigens durchschaut. Sie argumentierten auf der Basis der Logik und der historischen Erfahrung, wenn sie feststellten, dass Demokratie und Militär im Grund nichts miteinander zu tun hätten. Längst hatten sie erkannt, dass der politische und gesellschaftliche Bereich der Demokratie seiner inneren Struktur nach keine Ähnlichkeit mit dem Bereich des Militärs aufweist, da sie gegensätzlichen Herrschaftsprinzipien verpflichtet sind.

Anlässlich der Beratungen der Wehrgesetze im Deutschen Bundestag 1955 hat der bedeutende sozialdemokratische Rechtsexperte Adolf Arndt eben diese strukturellen Unterschiede klar herausgearbeitet: »Demokratie und Militär«, führte er aus, »sind bei allen Völkern und zu allen Zeiten schwer miteinander vereinbare Gegensätze gewesen. Demokratie ist ihrem Wesen nach Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Das Gesetz des Militärs aber ist der Gehorsam in einem Verband, der durch Befehl regiert wird. Demokratie ist Aufteilung der Macht und Gleichgewicht durch gegenseitige Kontrolle. Militär ist Zusammenballung der Macht und Unterordnung.« Als 1956 das von der Regierung Adenauer eingebrachte Wehrpflichtgesetz im Deutschen Bundestag beraten wurde, begründete der verteidigungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Fritz Erler, die ablehnende Haltung seiner Partei mit einer Erkenntnis, die er nur durch fundierte historische Erfahrung erworben haben konnte: »Der Geist der Gesamtarmee«, führte Erler aus, »hängt - auch wenn Sie die Wehrpflicht einführen - nicht von der Gesinnung der Wehrpflichtigen, sondern von der Gesinnung des Kerns und der Vorgesetzten ab, ... denn der ist in beiden Fällen identisch.«

Wenn die Sozialdemokraten damals gleichwohl an der Ausgestaltung der Militärgesetzgebung mitwirkten, so taten sie dies vor dem Hintergrund eben dieser historischen Erfahrung, aus welcher sie nun die Lehre zu ziehen versuchten: Unter keinen Umständen durfte es zu einer neuerlichen Restauration der militärischen und politischen Macht der Berufsoffiziere kommen, die für den preußisch-deutschen Militarismus charakteristisch gewesen war und deren fatale Folgen noch jeder mann unmittelbar vor Augen standen.

Daher halfen die sozialdemokratischen Politiker

- bei der Einrichtung eines parlamentarischen und politischen Kontrollsystems;
- beim Einbau der Bundeswehr in das westliche Verteidigungsbündnis, das der Bundesrepublik bekanntlich nur eine halbe Souveränität zubilligte,

■ bei der Realisierung des neuen Leitbildes des »Staatsbürgers in Uniform« und der »Innere Führung«. Mit Hilfe dieser vielleicht wichtigsten Reformkonzepte sollte der Abstand zwischen zivilgesellschaftlichen und militärischen Umgangsformen vermindert und die Recht der Wehrpflichtigen geschützt werden. Vielleicht hat sich der eine oder andere Politiker damals tatsächlich an das Volkswehr-Modell des 19. Jahrhunderts erinnert, an die Idee also, den politischen Pluralismus der Zivilgesellschaft in die Streitkräfte zu übertragen und damit deren Integration in die demokratische Gesellschaft zu erleichtern.

■ Des weiteren sollten die Wehrpflichtigen - was kaum je offen ausgesprochen wurde, aber gleichwohl von großer Bedeutung war - so etwas wie eine Kontrolle des Berufsmilitärs »von unten« sicherstellen. Diese Vorstellung muss auch als ein Reflex auf das Trauma der 20er Jahre interpretiert werden, als sich die Reichswehr zum »Staat im Staate« entwickelt und ein von der Republik losgelöstes Eigenleben geführt hatte.

■ »Statisten in Uniform«

Abschließend ist zu fragen: Wie hat sich das Institut der Allgemeinen Wehrpflicht in der Geschichte der deutschen Bundesrepublik ausgewirkt? Die zur Zeit des Kalten Krieges gültige Abschreckungsstrategie setzte primär auf die Atomwaffen. Die konventionellen Streitkräfte mit ihren Wehrpflichtigen suggerierten eine Verteidigungsfähigkeit in einem herkömmlichen Krieg, die glücklicherweise nicht auf die Probe gestellt werden musste. Haben die mehr als zweieinhalb Millionen bundesdeutscher Wehrpflichtiger, die im Laufe der Zeit von der Bundeswehr militärisch ausgebildet wurden, zum Erhalt des Friedens beigetragen? Hat ihr bloßes Vorhandensein bewirkt, einen heißen Krieg zu vermeiden? Der Sieg im Kalten Krieg hatte bekanntlich viele Väter hat. Können auch die Wehrpflichtigen dazu gezählt werden? Bei nüchterner Betrachtung muss jede Antwort auf diese Fragen notgedrungen spekulativ bleiben.

Haben die Wehrpflichtigen der Bundeswehr das Berufsmilitär domestiziert, die Republik von einer neuerlichen Entwicklung des Militärs zu einem »Staat im Staate« bewahrt und dieses in die zivile Gesellschaft integriert? Auch über diese Fragen kann - das liegt in der Natur der Sache - nur spekuliert werden. Ich neige zu der Auffassung, dass bei den Debatten hierüber häufig ideologische Überhöhungen im Spiel waren, die sich aus - historisch verständlichen - Wünschbarkeiten speisten. Belegbar ist eher, dass auch die Wehrpflichtigen der Bundeswehr jeweils nicht mehr als »Statisten in Uniform« waren. Auch die Bundeswehr wurde von oben geprägt, nicht von unten. Funktioniert hat das politische Kontrollsystem, und zwar ganz unabhängig von der Wehrpflichtkomponente.

Damit zurück zum Ausgangspunkt, zu der Frage, weshalb die deutsche Politik bislang nicht von der Wehrpflicht lassen will. Ich denke, man muss folgendes bilanzieren: Die historischen Erfahrungen, zu denen auch die 50 Jahre Bundeswehr in der Demokratie gehören, setzen uns instand, die Legende zu durchschauen, dass Militär und Wehrpflicht »wesensmäßig« etwas mit Demokratie zu tun hätten. Sie können uns helfen, die Illusionen der Wehrpflicht-Romantiker offen zu legen und das eigentliche Problem zu erkennen, das in der Zukunft gelöst werden muss: Warum sollte die politische Kontrolle des deutschen Militärs künftig nicht auch ohne Wehrpflicht funktionieren, so wie es in unseren westlichen Nachbarländern der Fall ist?

Prof. Dr. Wolfram Wette lehrt Neueste Geschichte an der Universität Freiburg im Breisgau und ist Mitglied der DFG-VK.

Dieser Beitrag wurde als Vortrag bei einem Symposium zum Thema Bürgergesellschaft und Militär im Mai in Rastatt gehalten. Veröffentlicht wurde er in der »Dokumentation« der »Frankfurter Rundschau« am 3. August; da aber wegen eines technischen Fehlers [?] die FR an diesem Tag nicht als »Unabhängige«, sondern als »abhängige Tageszeitung« firmierte, entschloss man sich, 90 Prozent der Auflage einzustampfen, so dass lediglich 10 Prozent der Zeitungen, die bereits vor dieser Entscheidung in der Auslieferung waren, das Publikum erreicht haben.



Matthias Engelke

Die Beteiligung deutscher Rüstungsfirmen am Irak-Krieg

Eine Übersicht

Vom 19./20. April bis offiziell zum 1. Mai 2003 dauerte der Krieg, den die Regierung der Vereinigten Staaten »Operation Irakische Freiheit« genannt hat. Außer US-amerikanischen Truppen beteiligten sich in großer Zahl solche des Vereinigten Königreiches. Darüber hinaus waren Soldaten von 32 weiteren Ländern beteiligt. Deutschland schickte keine Truppen. War Deutschland dennoch am Krieg beteiligt? Waren deutsche Firmen durch den Einsatz ihrer Produkte mit im Krieg verwickelt?

Anfang Dezember 2002 besuchte ich als Leiter einer europäischen Delegation des Internationalen Versöhnungsbundes auf Einladung des Mittelöstlichen Rates der Kirchen Bagdad. In vielen Gesprächen dort vor und hier während und nach dem Krieg, kam immer wieder die Frage auf: Was können wir tun?

Oft sind die einfachsten Dinge, die getan werden können, diejenigen, auf die man als Letztes stößt. Was nützt das leichteste Maschinengewehr, die beweglichste Panzerkanone, die schnellste Haubitze und der modernste ferngelenkte Marschflugkörper, wenn der Sprengkörper nicht explodiert? Immer noch wird Schaden angerichtet. Aber die verheerende Wirkung wäre gebremst. Außer dem Menschen, der diese Waffen bedient, sind Zünder und Munition die schwächsten Glieder in der gesamten Kette der Zerstörung. Anders formuliert: Diejenigen, die Zünder und Munition herstellen, tragen – außer denen, die Befehle erteilen und ausführen – die größte Verantwortung für das Geschäft des Todes.

Wir haben uns daran gewöhnt, dass in unseren Städten keine Henker und Sklavenhändler mehr wohnen. Hinrichtungen und Sklavenhandel sind geächtet. Zu Recht. Würde der Bau einer Fabrik zur Herstellung von modernen Hinrichtungsstühlen als eine Maßnahme zur Beschaffung von Arbeitsplätzen begrüßt werden? Wird bei der Herstellung von Massenvernichtungswaffen – wie zu Recht die Kleinwaffen genannt werden, die in den letzten Jahren Millionen Menschen das Leben gekostet haben¹⁾ – mit anderem Maß gemessen? Die Produktion von Zündern und Munition gilt als ehrenwerte Tätigkeit – solange Steuern gezahlt, Arbeitsplätze erhalten werden und Umsatz gemacht wird.

Kann es nicht gelingen, die Produktion von Munition und Zündern genauso zu ächten wie die Berufe Henker und Sklavenhändler? Dass diese geächtet wurden, geschah nicht über Nacht, sondern als Ergebnis einer weltweiten glaubensgemeinschaftlichen, christlichen, gesellschaftlichen, juristischen und politischen Anstrengung, deren Erfolg zu Beginn keineswegs sicher war. Wäre es nicht gleicher Anstrengungen wert, solchen (selbst-)mörderischen Geschäften mit Zündern und Munition das Handwerk zu legen?

1) Peter Croll und Michael Brzoska: Auch Armut bedroht die Sicherheit. Bewertung von Abrüstung und Konversion im Jahr 2003/ Einführung zum »Conversion Survey«, in: FR 29.05.2004: »Von den mehr als 100 Millionen Menschen, die in den Kriegen des 20. Jahrhunderts ums Leben kamen, starben grob geschätzt weniger als eine Million durch Nuklearwaffen, weniger als 300.000 durch chemische und nur eine verhältnismäßig kleine Zahl durch biologische Kampfstoffe. Die tödlichsten Waffen in den letzten zwei Jahrzehnten waren Kleinwaffen.«

Ich meine: Man sollte es wenigstens versuchen. Besser gesagt: Ich möchte es wenigstens versucht haben. Was daraus wird, wird sich zeigen. Doch dazu ist es nötig, genau zu wissen, wer was produziert.

Zunächst war ich davon überzeugt, es sei leicht, darüber Informationen zu bekommen. Bei der großen Anzahl von Friedensforschungsinstituten, Friedensinitiativen, Anti-Rüstungskampagnen etc. dürfte das kein Problem sein, Menschen zu finden, die sich in diesem Feld auskennen und sachkundig Auskunft geben können. Bereits die ersten Telefonate bei einer Reihe von Einrichtungen im Sommer 2003 ernüchterten ziemlich. Wenn, dann war man mit Teilaspekten beschäftigt, z.B. Landminenkampagne oder Kleinwaffen. Oder überhaupt nicht. »Man wird zum Kriegsforscher, statt zum Friedensforscher« – so eine Stimme eines weltbekannten Instituts aus Hamburg. Aber was nützt es? Wenn man sich nicht in das Dunkle hineinbegibt, kann man es nicht erhellen.

Die einzige Einrichtung, die mir gerne ihre Hilfe anbot war das Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS) unter der Leitung von Otfried Nassauer, allerdings mit der Einschränkung, hier sei alles Material vorhanden, forschen müsste schon jemand anders. Alle Mitarbeitenden seien mit anderen Themen beschäftigt.

Wen jetzt finden? Die Bemühungen dauerten wiederum über ein halbes Jahr und blieben erfolglos. Wenn kein Pferd den Karren zieht, soll man ihn deswegen stehen lassen? Also spannte ich mich selbst ein und verbrachte knapp drei Tage im Berliner Informationszentrum im Stadtteil Prenzlauer Berg und sammelte dort zahlreiches Material.

■ Am Irakkrieg beteiligte deutsche Firmen

Folgende Firmen sind mit ihren Produkten am Irakkrieg 2003 beteiligt gewesen bzw. haben daran verdient. Die Übersicht beansprucht keine Vollständigkeit.²⁾ Es handelt sich ausschließlich um Angaben, die belegbar und nachvollziehbar sind.

1. Gruppe: Allgemeine Rüstungsfirmen

Anbau-Granatwerfer AG 36

Die Firma Heckler & Koch produziert den Granatwerfer H&K AG36 40mm als Anbau – u.a. auch für britische Gewehre. Mit 600 dieser Granatwerfer wurden von Großbritannien Infanteriesoldaten für den Irakkrieg ausgerüstet.

Quelle: Jane's Defence Weekly, jdw, 26.3.2003, S. 30; jdw.janes.com; Anschrift und Kontakt: Heckler & Koch GmbH, Postfach 1329, 78722 Oberndorf, Tel. 07423/79-0, Fax 79-2497, www.heckler-koch.de

Schützenpanzerkette

Die Firma Diehl produziert spezielle Panzerketten für den englischen Schützenpanzer AS 90 155mm, die besonders für sandigen Boden geeignet sind.

2) www.globalsecurity.org/military/ops/iraq_orbat_coalition.htm
So ist es z. B. bekannt, dass zahlreiche deutsche Firmen mit ihren Produkten im Kampfflugzeug Tornado vertreten sind.

Der Schützenpanzer AS90 war im Irak im Einsatz.

Quelle: www.army-technology.com/projects/as90/; Anschrift und Kontakt: Diehl Remscheid GmbH, Vieringhausen 118, 42857 Remscheid, Tel. 02191/976-0, Fax: 976206, sales@diehl-remscheid.com, www.diehl-remscheid.com

Faltschwimmbrücke

Im Irakkrieg kam eine Faltschwimmbrücke (Improved Ribbon Bridge, IRB) zum Einsatz, die in Kaiserslautern gefertigt wird.

Quelle: www.globalsecurity.org/military/ops/iraq-2002-weapons.htm; www.globalsecurity.org/military/systems/ground/irb.htm; www.gdsbs.de/de/products/jsb/irb.htm; Anschrift und Kontakt: EWK Eisenwerke Kaiserslautern GmbH, Barbarossastr. 30, 67655 Kaiserslautern, Tel. 0631/3616-0

Panzergeschütz

Der amerikanische Kampfpanzer M1 – Abrams genannt – war ursprünglich mit einem 105mm-Geschütz ausgestattet. Von 1985 an wurde dieser Typ durch eine 120mm-Glattrohrkanone aufgerüstet (M1A1 und M1A2 Panzer), die Rheinmetall für den deutschen Leopard II Panzer entwickelt hatte (1). Inzwischen, so wird berichtet, wird dieser Kanone in Lizenz gebaut (Janes International Defense Review, JIDR, 2/00) (2 und 3).

Die 3. Infanteriedivision (3. ID) war z. B. mit 200 M1A1 Abrams-Panzern im Irakkrieg beteiligt (Christian Tobergte: *Der Dritte Golfkrieg: Eine Zusammenfassung*, in: *Wissenschaft & Sicherheit* 4/2002)(4).

Quelle: (1) www.globalsecurity.org/military/systems/ground/m1.htm; (2) http://66.102.11.104/search?q=cache:jzkG-2h4rUwJ:userpage.fu-berlin.de/~ami/ami_homepage/ami_archiv/2001/11-01/pdf11-01/3-panzer-11-01.PDF+Janes+120mm&hl=de&lr=lang_de; (3) www.geopowers.com/i-Views/Rheinmetall/rheinmetall.html; (4) www.sicherheitspolitik.de/PDFs/WuS%204_04%20Tobergte.pdf; Anschrift und Kontakt: Konzernzentrale Rheinmetall AG, Rheinmetall Allee 1, 40476 Düsseldorf; Postfach 104261, 40033 Düsseldorf; Tel. 0211/473-01, Fax 473-4746, www.rheinmetall.de, www.rheinmetall.com; Tochterfirma für die Rüstungsherstellung – genannt Defence: Rheinmetall DeTec AG, Pempelfurtstraße 1, 40880 Ratingen, Postfach 1663, 40836 Ratingen, Tel. 02102/90-0, Fax 02102/473-553, www.rheinmetall-detec.de, www.rheinmetall-detec.com

2. Gruppe: Munitions- und Zünderfirmen

Treibladungspulver

In ihren firmeneigenen Nachrichten meldet die Nitrochemie am 18. Juni 2001, dass die britische Rüstungsfirma Royal Ordnance Ltd. (ROD) einen »Langfristigen Partnerschaftsvertrag über Treibladungspulverlieferungen« abgeschlossen habe. Royal Ordnance ist der bedeutendste Munitionshersteller Englands und gehört zu BAE-Systems.

Der Vertrag wurde am 18. Juni unterschrieben. Er beinhaltet die Lieferung von 300-400 Tonnen Pulver pro Jahr mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren. Der Vertrag hat den Umfang von mehr als 70 Millionen Euro. Die Lieferungen – so die Meldung – wird 2003 mit mehr als 300 Tonnen Pulver und 200 000 Formteilen beginnen.

Quelle: http://www.nitrochemie.com/deutsch/d_news/d_news/d_news_01_18-06-2001_wt.htm

Adresse und Kontakt: Nitrochemie Aschau GmbH, 84544 Aschau a. Inn, Liebigstrasse 17, Tel. 08638/68-0; Nitrochemie Wimmis AG, CH-3752 Wimmis, Niesenstr. 44, Tel. 0041/033/2281005, info@nitrochemie.com, www.nitrochemie.com

Über den gleichen Sachverhalt berichtet die Jane's Defence Weekly am 6. Februar 2002. Sie führt insbesondere die Ausrüstung für die Munition des bri-

tischen Panzers Challenger 2 an (120mm L30A1).

Quelle: *Jane's Defence Weekly* am 6. Februar 2002, S. 18;

Die Zeitschrift *Soldat und Technik* meldet im März 2002, dass die britische Firma Royal Ordnance die eigene Produktion von Munitionspulver und verbrennbaren Formteilen bereits zum Jahresende 2001 eingestellt hat.

Quelle: *Soldat und Technik*, März 2002, S. 60

Exkurs: Kam der britische Panzer Challenger 2 im Irakkrieg zum Einsatz?

Nach dem von Globalsecurity veröffentlichten Bericht »Non-US Forces in Iraq – 20 May 2004«³⁾ waren an englischen Truppen aus der 3 UK Armoured Division folgende Einheiten im Irakkrieg beteiligt:

Queen's Royal Hussars; 1st BN, The Light Infantry; 1st BN, The Royal REGT of Wales; 2nd BN, The Parachute REGT; 1st BN, The Royal Scots; 1st BN, The Argyll & Sutherland Highlanders; 26 REGT Royal Artillery; 35 Engineer REGT

Sowohl auf der Seite der Queen's Royal Hussars⁴⁾ sowie der 1st BN, The Royal REGT of Wales⁵⁾ werden als Ausrüstung u.a. der Panzer Challenger 2 aufgeführt, bei der zuletzt genannten Einheit 116 Stück.⁶⁾ Einzelheiten über den Einsatz dieses Panzers schildert ein Bericht des britischen Verteidigungsministeriums.⁷⁾ In ihm ist davon die Rede, dass – offensichtlich diese – 116 Challenger 2 insgesamt 1,9 Tonnen abgereichertes Uran (Depleted Uranium, DU) verschossen.

Dieses Ergebnis rechtfertigt die Aussage: Von deutschen Firmen (mit-)hergestellte Munition explodierte in Irak, sofern von der britischen Armee zumindest von ihren Challenger 2 Panzern aus Geschosse verwendet wurden, die von 2002, spätestens von Anfang 2003 an geliefert wurden. Darüber hinaus profitiert die deutsche Firma Nitrochemie durch den Nachkauf der verschossenen Munition am Irakkrieg.

3) www.globalsecurity.org/military/ops/iraq_orbat_coalition.htm

4) www.qrh.org.uk/recruit.htm

5) www.regiments.org/milhist/uk/depot/968pow.htm und dort Verweis auf: www.mod.uk/publications/iraq_lessons/annex_army.htm; dort auch aufgeführt der Schützenpanzer AS90

6) Nähere Information über die Munition des Panzers Challenger 2: www.janes.com/defence/news/jdw/jdw010108_4_n.shtml

7) www.globalsecurity.org/military/library/report/2003/iraq_ops_lessons_ukmod_dec03_opsiniraq.pdf

Zünder

Am 10. April 2002 meldet die international führende Zeitschrift für Rüstungsindustrie *Jane's Defence Weekly* eine bemerkenswerte Nachricht: Die deutsche Firma Junghans Feinwerktechnik GmbH & Co KG als Teil der Diehl Gruppe übernimmt für den britischen Rüstungsherstellern BAE Systems, hier insbesondere Royal Ordnance, RO Defence, die gesamte Herstellung von Zündern, die Royal Ordnance ihrerseits Mitte des Jahres 2002 einstellt (Fabrik in Blackburn, England).

Auch die Zeitschrift *Europäische Sicherheit* kennzeichnet die "Strategische Partnerschaft" lakonisch mit: "Junghans wird damit zum einzigen Zünder-Lieferanten von RO".

Quelle: *Jane's Defence Weekly*, JDW, 10 April 2002, S. 19; *wt II/2003*, S. 96; *Europäische Sicherheit* 5/2002, S. 5; siehe: www.europaeische-sicherheit.de/Rel/ausgaben/05mai2002/pages/umschau/umschau_05.html; *Military Technology MIL-TECH* 5/2002, S. 78; *Anschrift und Kontakt: Junghans Feinwerktechnik GmbH & Co. KG, Geißhaldenstraße 49, 78713 Schramberg, Tel. 07422/18-1, Fax 21650, www.junghans-fut.de; sowie: Werk Seedorf, Unterbergenuweg 10, 78655 Dunningen, Tel. 074 02/181-0, Fax 181-32; sowie: BAE SYSTEMS Deutschland GmbH, Jägerstraße 59, 10117 Berlin, Tel. 030/20942630, Fax: 20942639, info@baesystems.de, www.baesystems.de; unter www.baesystems.com/ocs/rodefence/index.htm Angaben über die von ROD hergestellten Produkte – u.a. Artilleriemunition*

Panzermunition

Die Munition für die von der Rheinmetall entwickelten 120mm Glattrohrkanonen im amerikanischen M1A1 und M1A2 Panzer werden von Rheinmetall selbst bzw. in Lizenz hergestellt oder wurde durch Technologietransfer von amerikanischen Rüstungsfirmen übernommen und weiterentwickelt.

Quelle: www.rheinmetall-detec.com/index.php?lang=2&fid=1042&action=pd; www.globaldefence.net/index.htm?; www.globaldefencenet/deutsch/archive/monate/03-02-mil.htm; www.globalsecurity.org/military/systems/munitions/m830a1.htm; www.kotsch88.de/m_120_mm.htm; *Anschrift und Kontakt: s.o.*

Dieses Ergebnis rechtfertigt die Aussagen: Die deutsche Firma Rheinmetall war durch Lieferung und/oder Nachbau bzw. Technologietransfer ihrer 120mm Glattrohrkanone sowie der zugehörigen Munition im amerikanischen Kampfpanzer M1A1 und M1A2 am Irakkrieg unmittelbar verwickelt. Die deutsche Firma Junghans war am Irak-Krieg beteiligt, dadurch dass von ihr hergestellte Zünder dort explodiert sind. Sie profitiert von diesem Krieg durch den Nachkauf der dort verschossenen Munition.

Pfarrer Dr. Matthias Engelke ist Mitglied im Vorstand des Versöhnungsbundes.



Andreas Pehnke: Botschaft der Versöhnung. Der Leipziger Friedens- und Reformpädagoge Waldus Nestler (1887-1954). Beucha 2004, Sax Verlag, 152 Seiten, 15.- Euro, ISBN 3-934544-55X

Der Tod durch chemische Waffen ist ein Meister aus Deutschland. Am 22. April 1915 wurde in einer Schlacht beim belgischen Ypern erstmals Giftgas eingesetzt – und zwar von deutscher Seite. Seit dem Ersten Weltkrieg haben chemische Waffen qualitative Veränderungen erfahren, heute gehören sie weltweit zum Vernichtungspotenzial. Gegen diese Waffen richtete sich schon in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts der Protest der Friedensbewegung. Waldus Nestlers Antikriegsschrift »Giftgas über Deutschland« aus dem Jahre 1932 zählt zu diesem pazifistischen Spektrum und ist durch Andreas Pehnke (Universität Greifswald) durch den vollständigen Abdruck im Anhang nun wieder zugänglich gemacht worden. Es ist ein historisches Dokument mit aktueller Bedeutung.

Nestler wurde in Meißen geboren, absolvierte das Gymnasium seiner Heimatstadt und studierte Evangelische Theologie. Wegweisend für sein theologisches und politisches Bewusstsein sollte im Sommersemester 1909 die Begegnung mit dem führenden religiösen Sozialisten Leonhard Ragaz an der Universität Zürich sein. Es entwickelte sich eine lebenslange Freundschaft. In der Zeit des Ersten Weltkriegs diente Nestler als Oberleutnant und Gasschutzoffizier, er wusste also schon sehr genau Bescheid, wenn er nach 1918 über Chemiewaffen referierte und publizierte.

Im Jahre 1919 zählte Nestler zu den Mitbegründern des deutschen Zweigs des Internationalen Versöhnungsbundes. Zahlreiche Aktivitäten prägten Nestlers Engagement in dieser Friedensorganisation, so etwa Vortragsreisen im In- und Ausland über die Völkerverständigung und die Ächtung von Chemiewaffen. Enge Kontakte hielt Nestler zu anderen Friedensorganisationen.

Die internationale Tagung des Versöhnungsbundes in Oberammergau 1926 forderte eine Aufklärung über die Gefahren eines Gift- und Gaskrieges. Nestlers Publikation »Giftgas über Deutschland« erfüllte diese Aufgabe, und wurde durch die Unterstützung der Deutschen Friedensgesellschaft veröffentlicht. Diese Schrift steht in einem engen Zusammenhang mit anderen Veröffentlichungen zur Problematik des Gaskrieges in der Zeit der Weimarer Republik. Zwei Vorstudien präsentierte Nestler im Frühjahr 1929 in Schweden, Dänemark und der Schweiz. In seiner wegweisenden Schrift erläutert Nestler zunächst die Entwicklung der Chemiewaffen und deren Einsatz. Danach widerlegt er ausführlich die Behauptung, wonach es einen Schutz vor diesen Waffen gebe: »Die Leute vom Luftschutz-Rummel sind heute die größten Feinde unserer Sicherheit, weil sie uns mit albernen Spielereien beruhigen und einlullen, weil sie die Menschheit daran hindern, sich der ungeheu-

ren Gefahr bewusst zu werden und entsprechende Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Schließt euch zusammen, Völker, dann bedroht euch niemand!«

Nestler beendet seine Publikation mit gezielten und konkreten Appellen, die mitunter Wolfgang Borcherts »Sag Nein!« vorwegnehmen, an Politiker, Soldaten, Wissenschaftler, Lehrer, Mütter, Christen, Sozialisten und Menschen, sich den Gaswaffen zu verweigern: »Es gibt nur einen Schutz: Jagt die Kriegshetzer rechtzeitig in die empfohlenen Gas-schleusen.«

Waldus Nestler ist ein gutes Beispiel dafür, dass Pazifismus keineswegs nur die Kritik an Gewalt, Krieg und Militär ist, sondern auch ein sozialreformerisches Projekt. Geprägt durch die Kriegserfahrungen und enttäuscht von der militaristischen Haltung großer Teile der evangelischen Kirche, änderte Nestler sein Berufsziel und wurde 1919 Lehrer (Unterrichtsfächer: Latein, Deutsch, Praktische Philosophie im Rahmen des Religionsunterrichts) – und zwar an einer renommierten reformpädagogischen Schule (ab 1927: Gaudig-Schule) in Leipzig. Im Anhang sind zwei pädagogische Texte Nestlers abgedruckt. Wegen seiner pazifistischen Einstellung erfolgte zunächst Nestlers Beurlaubung im April 1933, dann eine Strafversetzung – unter Androhung weiterer Strafmaßnahmen. Nestler trat in der in der NS-Zeit keiner politischen Organisation bei.

Nestlers Antikriegsschrift von 1932 sollte ihn 1950 auf üble Art einholen. Anlässlich einer Feierstunde des Gedenktages der Opfer des Faschismus' zitierte Nestler, da politisch unbelastet inzwischen Schulleiter der Gaudig-Schule, aus seiner eigenen Schrift. Dem anwesenden Leipziger Stadtschulrat missfiel dies. Bereits wenige Wochen zuvor las Nestler, ebenfalls im Beisein dieses Stadtschulrats, auf einer VVN-Feier aus den Schriften des Pazifisten, Mitglied der Versöhnungsbundes und einzigen evangelischen Kriegsdienstverweigerers Hermann Stöhr (hingerichtet: 1940). Als bald erfolgte die Strafversetzung Nestlers als »unverbesserlicher Reaktionär« im Alter von 63 Jahren. Diese Kampagne der Schulbehörde warf ein bezeichnendes Licht auf die rigide Ausgrenzung der Reformpädagogik (1951 wurde die Gaudig-Schule geschlossen) und die Zurückdrängung pazifistischer Positionen in der stalinisierten DDR.

Karlheinz Lipp

Thomas Nauerth (Hrsg.): Handbibliothek Christlicher Friedenstheologie. Berlin 2004. Digitale Bibliothek Sonderband, erschienen bei Directmedia Publishing GmbH Berlin; ISBN 3-89853-013-2; 19,90 Euro (zzgl. Versandkosten; erhältlich – auch – in der Geschäftsstelle des Versöhnungsbundes, Schwarzer Weg 8, 32427 Minden).

Eine ausführliche Besprechung der CD-Handbibliothek erscheint in der nächsten Ausgabe von Forum Pazifismus.



Pazifisten im Visier der Justiz

Ein kritisches Kapitel
deutscher Geschichte
vom Kaiserreich bis
in die Gegenwart



Recht ist, was den Waffen nützt

Justiz und Pazifismus
im 20. Jahrhundert
Hrsg. von Helmut Kramer
und Wolfram Wette
Mit einem Vorwort
von Hans-Jochen Vogel
Mit 33 Abbildungen
432 Seiten, Gebunden
ISBN 3-351-02578-5
€ 24,90

Erstmals zeichnen Juristen und Historiker ein Gesamtbild des Verhältnisses von Justiz und Pazifismus im kriegerischen 20. Jahrhundert. Das **Fazit** dieses ersten Gemeinschaftsprojekts lautet: Im Konflikt zwischen Macht und Freiheit hat sich die Justiz im Kaiserreich, in der Weimarer Republik, im NS-Staat und bis in die jüngste Zeit häufig auf die Seite der Machthaber geschlagen. Aber es gibt ermutigende Versuche, diese dominante Strömung der Justiz zu durchbrechen.